Lipelau

Anstreichungen festgestellt
28. 3. 72 foh

Strafe oder Zucht?

Ein pädagogisches Gutachten.

„Je mehr das pädagogische Geschäft mit Lust und Liebe getrieben wird, desto weniger wird man auf Strafen bauen und umgekehrt.“

Schleiermacher.

Strafe oder Zucht?

Ein pädagogisches Gutachten

von

Dr. F. Eiselen,

Rektor der Höheren Bürgerschule zu Lennep.

Leipzig,

Hermann Costenoble.

1858.

Meinem theuren Vater

dem

Geheimen Regierungsrath

Professor Dr. Eiselen

als ein Zeichen kindlicher Verehrung und Liebe

gewidmet.

Inhalt.

Einleitung.

Die Erziehung ist eine Kunst. Die vollendete Ausübung einer jeden Kunst setzt allerdings die Begabung von Natur voraus, der wahre Künstler muß geboren werden, auch der wahre Erzieher; aber nur das Genie trägt so die Gesetze der Kunst in sich als ein unmittelbares subjektives Besitzthum und als eine schöpferisch treibende Kraft, daß seine Ausübung erst der Kunstlehre den Stempel voller Wahrheit aufprägt: wir andern bedürfen zur Regelung unserer Praxis einer auf feste Grundsätze basirten Theorie, welche den Dingen selbst entnommen ist. Aber auch das Genie wird es nicht einmal verschmähen dürfen, sich in objektiver Weise seines subjektiven Besitzes bewußt zu werden.

Schon in einer jeden der Künste, welche es mit einem an und für sich todten Stoffe zu thun haben, der durch sie erst Seele und Leben erhält, ist eine blinde, grundsatzlose Ausübung verwerflich, sie wird nicht zur Höhe des Ziels führen, sondern nur zu handwerksmäßiger Routine; aber wenn auch selbst der kostbarste Marmorblock unter dem Meißel des ungeschickten und rohen Bildhauers formlos zusammensinkt, so ist doch nur ein herrliches Material verdorben; anders steht es mit der Kunst der Erziehung, bei welcher es sich um Bildung oder Mißbildung einer unsterblichen Seele handelt, nach Gottes Ebenbilde geschaffen; hier ist um so vielmehr Einsicht

und Kenntniß nöthig. Je höher das Ziel der Erziehung ist, die man mit Recht erklärt als die Kunst den Menschen zur tugendhaften Mündigkeit (sittlichen Freiheit) heranzubilden*), desto bedenklicher sind auch die Irrthümer und Mißgriffe, die hier gemacht werden. Zwar ist die Erziehung zum Glück nicht allmächtig, aber wie sie jedenfalls viel dazu beitragen kann, den Menschen seinem hohen und herrlichen Ziele göttlicher Ebenbildlichkeit entgegen zu führen, so kann sie auch, falsch angewendet, unendlich viel schaden; selbst schon ihre Unterlassung da, wo sie geübt werden sollte, ist von den schlimmsten Folgen begleitet. Nirgend mehr als hier ist ein schwankendes, unsicheres Experimentiren zu tadeln, und doch wie viel wird gerade hier experimentirt! Nur von der eignen Erfahrung will man Lehren annehmen und das rechte Mittel der Einwirkung meint man oft dadurch zu finden, daß man eins nach dem andern oder auch die verschiedenen in bunter Ordnung durch einander versucht. Auf den Schulen gar kreuzt sich die verschiedene Praxis der einzelnen Lehrer; was der eine baute, reißt der andere nieder; und im Allgemeinen scheint man der Erziehung dort häufig nur diese Stelle einzuräumen, daß sie dazu diene, die äußeren Hindernisse des Lernens und allerlei Störungen des Unterrichts wegzuschaffen, als habe nicht vielmehr die Schule gerade vornehmlich auch die Aufgabe das junge heranwachsende Geschlecht zu erziehn. Viel Unklarheit und viel blinder Mechanismus herrscht noch auf diesem Gebiete. So darf es uns denn auch nicht Wunder nehmen, daß über die Stellung,

*) Vergl. Rothe Theolog. Ethik Bd. 3, Abth. 2 §. 1099 S. 683. — Hegel, Grundlinien des Rechts §. 151, Zusatz. — Im Allgemeinen verweise ich in Bezug auf den engeren Gegenstand meiner Abhandlung besonders auf Schleiermachers Erziehungslehre, herausgegeben von Platz, wie auch auf die herrlichen Predigten desselben über Coloss. 3, 21 und Ephes. 6, 4.

welche man der Strafe in der Erziehung einräumen müsse, das Urtheil noch hin und herschwankt, wie viel mehr die Praxis, welche sich noch gar zu häufig von der Leidenschaft ihre Gebote diktiren läßt; — und doch ist diese Frage ein Angelpunkt des ganzen Erziehungswesens.

Wenn auch jene sinnlosen Strafen des Knieens auf Erbsen, des Reitens auf dem hölzernen Esel und ähnliche Erzeugnisse pädagogischer Rohheit selbst aus den elendesten Dorfschulen verbannt sind, sind dennoch Viele über den Satz: Strafe muß sein, den sie als eine Erbschaft angetreten haben, nicht hinausgekommen. Frühere Praxis regelt die spätere; was jedoch Strafe sei, wie ihre Nothwendigkeit oder ihre Berechtigung begründet werde, wie sie uns helfe den Zweck der Erziehung erreichen und ob sie überhaupt unmittelbar dazu helfe, das zu untersuchen erscheint Vielen als verlorene Mühe und Zeit. Noch immer wird ein ganzer Reichthum von Wirkungen von der Strafe an und für sich erwartet, und kein Irrthum ist häufiger als der, daß man eine strenge Erziehung und die häufige Anwendung von Strafen mit einander verwechselt. Ja, es ist nicht ohne Bedenken die Rechte des Geistes zu vertreten in der Weise, daß man sich der sinnlichen Behandlung geistiger Dinge entgegenstellt, und daß man in der Erziehung bei dem Erwachen des Geistes auch an den Geist will angeknüpft wissen als an den höheren Faktor; damit kommt man leicht in den Verdacht sich an „der Rebellion des Fleisches“ zu betheiligen, während man doch gerade das Fleisch dem Geiste und nicht den Geist dem Fleische unterwerfen will. Der Stock wird vielfach wieder als pädagogischer Zauberstab angesehn, und es heißt, „nicht von der Wahrheit der Liebe sei man geleitet, sondern von dem Liebestrug der Eitelkeit und Weichlichkeit, wenn man nur die Seele die Strafe empfinden

lassen, den Leib aber damit verschont wissen will."*) Muß man jedoch nicht, um zunächst alles Anderen zu geschweigen, schon bedenklich werden über eine unbesonnene, über eine ausgedehnte Anwendung der Strafe, wenn man die wenigen Stellen betrachtet, in denen uns das Neue Testament Anweisung gibt über die Erziehung? Colosser 3, 21 heißt es: „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, daß sie nicht scheu werden; und Epheser 6, 4: „Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn." In beiden Stellen ist eine Warnung ausgesprochen, im Wesentlichen desselben Inhalts. Und in der That, haben wir es nicht vielleicht auch schon gemacht wie der ungeschickte Arzt, der bei scheinbarer äußerer Heilung die Krankheit nur nach innen treibt? Haben wir Eltern und Erzieher nicht auch schon uns die Seelen der Kinder entfremdet und vielleicht, indem wir es thaten, auch ihre Ohren und Herzen dem Guten verschlossen? Haben wir nicht mit manchem jungen Keime kindlicher Liebe, den wir mit roher Hand zerstörten, auch die Blüthen und Früchte der Liebe geknickt oder gar ihre Wurzel versehrt? Gewiß eine ernste Mahnung liegt in jenen Stellen, streng mit uns zu Rathe zu gehn und in dem heiligen Werke der Erziehung uns nicht von eitlen Beweggründen leiten zu lassen, von Selbstsucht, Zorn und augenblicklichen Aufwallungen eines erregten Gemüthes, auch nicht bloß der Meinung Anderer nachzugeben. Nicht der Beifall der leicht bewegten oberflächlich urtheilenden Menge ist es, um den wir buhlen dürfen, mit unserem Gewissen müssen wir zu Rathe gehen und Gott sind wir Rechenschaft schuldig; mögen auch immerhin bei einem äußerlich fest geregelten, auf Zwang und Strafe gegründeten Erziehungs-

*) Sartorius von der heiligen Liebe Abth. 3, Hälfte 1, S. 275.

und Unterrichtssystem die Erfolge nach außen hin glänzender erscheinen und schneller in die Augen springen.

Wir wissen wohl, daß der Mensch von Kindheit an einen Zwiespalt in sich trägt, und daß er sich abwendet von der wahren Freiheit des Guten hin zu der Knechtschaft des Bösen; wir wissen wohl, daß er nicht so handelt nach einer Naturnothwendigkeit, sondern vermöge seiner Freiheit, das Gute oder das Böse zu wählen, — denn wenn er auch nicht aus eigner Macht allein und nur von seinem Willen getragen dem Guten unbeirrt und ununterbrochen nachzustreben vermag, so ist doch seine Freiheit nicht ganz zerstört —; wir wissen also auch, daß eine Schuld auf ihm lastet, wenn er das Böse wählt, und daß diese Schuld gebüßt und gesühnt werden muß. Es soll auch keineswegs in den folgenden Blättern der Selbstgerechtigkeit, der Willkür und dem Ungehorsam das Wort geredet und eine weichliche eitle Liebe gepredigt werden, die sich scheut ihrem eignen Fleisch und Blut wehe zu thun, die im Grunde nur sich liebt in ihren Kindern, diese inhumanste Humanität der Selbstsucht. Auch die Gebrechen der Zeit mit ihrer Charakterlosigkeit und ihrem blinden Materialismus glauben wir nicht zu verkennen; aber man nenne die Dinge nur bei dem rechten Namen. Nicht da allein ist Materialismus, wo offen der Geist und alles Ideelle geleugnet wird, sondern auch da, wo man Gott herabzieht in unsere endlichen Formen und Vorstellungen, und wo man statt des freien geistigen Reiches evangelischer Wahrheit ein äußeres Gebäude aufrichtet auf hinfälligen weltlichen Pfeilern und Stützen; nicht da allein, wo man offen sinnlichen Genuß für das Ziel alles Strebens erklärt, sondern auch da, wo man des Gesetzes Werke an die Stelle setzt der Werke des Geistes und der Freiheit, und wo man sinnliche Furcht und Hoffnung als Hebel an-

wendet auf sittlichem Gebiete. So gibt es vielfach religiösen und sittlichen Materialismus im Lager derer, welche auf jenen nackten und offen bekannten Materialismus mit besonderer Heftigkeit ihre Geschosse schleudern.

Wer wollte verkennen, daß wir der Strenge und des Ernstes bedürfen, namentlich auch in der Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes, bei dem wir nur gar zu häufig den rechten Gehorsam vermissen, dieses wichtige Grundelement im Verhältniß des Zöglings zum Erzieher. Dennoch dürfen wir nicht aus Furcht vor dem einen Abgrund blindlings in den andern hineintaumeln. Oder sollen wir uns wirklich in jene Zeiten zurückschrauben, in denen ein bekannter, und allerdings im Kern tüchtiger, König seine höchsten Beamten gelegentlich einmal selbst züchtigte und mit dem Stock seinen Unterthanen die Furcht austreiben, die Liebe einprägen wollte?[1]) Sollen wir darum wünschen die Kinder den Eltern gegenüber in jenen Abstand zu rücken, von welchem aus sie dieselben mit Sie anredeten statt mit dem traulichen Du[2]), mit dem wir doch Gott anzureden durchaus nicht anstehn? — und was alles der Mittel mehr sind, die man in der Zeit einer über das Ziel hinausschießenden Rückbewegung vielfach für die geeigneten ansieht. Nein, wir halten es vielmehr für unsre Pflicht diesem Extrem, welches nur durch Züchtigung, Strafe und herbe gesetzliche Strenge das sündige Fleisch zu unterwerfen und dem Geist so die Stätte zu bereiten hofft, uns mit derselben Entschiedenheit entgegenzustellen wie jenem an-

---

[1]) Müßten wir freilich zwischen der ehrenfesten haustyrannischen Strenge Friedrich Wilhelm's I. und der schamlosen Libertinage seines sächsischen Nachbars wählen, würden wir uns unbedingt für die erste entscheiden.

[2]) Dieses zu thun hat Sartorius a. a. O. S. 271 nicht übel Lust, er sieht den Gebrauch des Du in diesem Falle an als hervorgegangen aus dem allgemeinen Gleichheitstriebe, dem dieses Zeichen der elterlichen Aristokratie unbequem war.

dren, nach welchem die sinnliche Seite dem Geiste übergeordnet und der sinnliche Trieb als entscheidend hingestellt wird, dem man deshalb alles Recht einräumt.

Es ist wahr, Vieles muß anders werden in der Erziehung. Vor allen Dingen muß die Pflicht ihre Kinder zu erziehn den Eltern recht zum Bewußtsein kommen. Sie muß ihnen wichtiger sein als die Freuden des nur zu häufig durch und durch hohlen geselligen Lebens, wichtiger als die Häufung von Reichthümern. Aber so versäumt das Weib oft über eine putz- und klatschsüchtige oder über eine geistreiche Geselligkeit diese ihre heiligste Mutterpflicht zu erfüllen; allerlei oberflächliche Gesellschaftskunst und Routine oder dünkelvolle Vielwisserei wird dem Mädchen überliefert, aber nicht die Kunst im wahren Sinne des Wortes Mutter zu sein, d. h. allen sittlichen, nicht etwa bloß physischen, Beziehungen der Kinder vorstehen zu können. An fremder Brust gesäugt, werden die noch kleinen Kinder fremder Leitung und Erziehung übergeben; so wird der zarteste und zugleich der mächtigste Einfluß in seiner Wurzel gelöst. Auch der Vater entzieht sich seiner Pflicht für die geistige und sittliche Erziehung mit einzutreten unter dem Vorwande, für die materielle Zukunft der Kinder sorgen zu müssen, als sei nicht die Zukunft und das wahre Wohl der Kinder dadurch vielmehr gesichert, daß sie an Geist und Herz tüchtig gemacht werden, als daß vergänglicher Besitz für sie aufgehäuft wird. Was können dem Menschen alle Reichthümer, was kann ihm alle Herrlichkeit der Welt nützen, wenn er Schaden nimmt an seiner unsterblichen Seele? In ganzen Klassen leider haben sich die Familienverhältnisse unter dem Gebote einer bitteren Nothwendigkeit gelöst; ist hier die Schuld der Eltern auch keine oder nur eine geringere, die Folgen bleiben doch bestehn.

Schwerer ist diese Pflicht der Erziehung als ein Auflegen

von Strafe dann und wann, wenn die elterliche Autorität einmal aufgerufen wird von andrer Seite, und so wälzt man sich dieselbe gern von den Schultern, um Andern eine Verantwortung aufzulegen, die sie unmöglich tragen können.

Von Rechten haben wir in unsern Tagen genug gehört, aber die Pflicht wurde oft gar wenig betont; diesem Gerede von Rechten bekennen wir uns durchaus abhold, wir denken auch in diesen Blättern die Pflicht mit Nachdruck geltend zu machen. Ein Recht der Kinder allerdings ist es: „von ihren Eltern erzogen zu werden", eine Pflicht der Eltern die Kinder zu erziehen; eine Pflicht der Kinder ist es, Eltern und Erziehern zu gehorchen, aber auch eine ernste Pflicht von diesen, den Gehorsam auf die rechte Weise zu bewirken. Daß dieses nun nicht vornehmlich durch äußeren Zwang und Strafe geschehen dürfe, sollen die folgenden Blätter zu beweisen suchen.

I.

Begriff und Begründung der Strafe im Allgemeinen.

Von jeher wurde für die Strafe eine höhere Autorität, ein fester Anhalt gesucht, denn das fühlte wohl der Einzelne, daß er, wenn er dem Unrecht gegenüber Zwang ausübte, nur als Einer erschien, der sich räche. So wurde das Recht der Strafe (wir brauchen das Wort zunächst im hergebrachten Sinn) unmittelbar an die Gottheit geknüpft. Nicht allein in der jüdischen Theokratie war die Strafe Gottes Sache, so daß er sagte: „Die Rache ist mein"; auch bei andern Völkern wurde stets versucht die Strafausübung als Sache göttlicher Wesen oder als von der Gottheit geboten darzustellen. Die Rachegöttinnen hefteten sich bei den Griechen an den flüchtigen Fuß des Verbrechers, sie zogen das verhüllte Verbrechen an's Licht, und was sich von dorther leicht noch Alles anführen ließe. Aus gleichem Grunde übertrugen unsere deutschen Vorfahren das Recht der Strafausübung bei Kriegszügen nicht den Anführern, sondern den Priestern, damit sie erscheinen solle als unmittelbar auf göttlichen Befehl geschehn (velut deo imperante[1]); so auch glaubten die alten Gallier in der Strafe der Uebelthäter den Göttern ein besonders wohlgefälliges Opfer zu bringen[2]). In der That die Strafe muß aus dem Wesen

[1]) Tacit. Germania c. 7.

[2]) Caes. de bell. gall. VI, 16.

Gottes fließen, aus der durch ihn gesetzten sittlichen Weltordnung. In ihr, die sich in unseren endlichen Verhältnissen freilich auf eine unvollständige Weise darstellt, muß der hinreichende Grund liegen, und nur in ihr. Das ist die absolute Theorie der Strafe; sie allein gründet sich auf das Wesen der Gerechtigkeit, während die mehr oder weniger künstlichen relativen Theorien verworfen werden müssen: sie mischen den Menschen unter die Sachen und verwandeln sein Recht in ein Sachenrecht, wovor ihn doch die ihm angeborne Persönlichkeit schützen sollte[1]). Die außer dem unmittelbaren Wesen der Gerechtigkeit liegenden Zwecke der Strafe können nicht als in der Substanz derselben begründet angesehn werden; sie erscheinen als ein, allerdings nicht unwichtiges, Hinzukommendes, aber doch immer nur ein Hinzukommendes, ein Accidens[2]). Alles, was dem Begriff der Persönlichkeit zu nahe tritt, verträgt sich nicht mit der sittlichen Weltordnung, in welcher gerade die Persönlichkeit zu erfüllter Darstellung gebracht wird.

Die Auffassung der sittlichen Weltordnung ist aber oft eine ganz rohe und durchaus äußerliche. Denn sowohl dem Einzelnen gegenüber, wie der Gesammtheit, im Privatleben und im öffentlichen Leben der Völker verlangen Viele Gott auf die Weise thätig zu sehn, daß er der Tugend das äußere Gut, das sogenannte Glück folgen lasse[3]); und man glaubt sich wohl sogar berechtigt mit Gott zu hadern, wenn es umgekehrt eintritt: wenn der Schlechte des äußeren Glückes (Ge-

---

[1]) Kant Metaphysik der Sitten herausg. von Schubert 1831. S. 181. Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechts §. 100. Stahl Phil. des Rechts Bd. 2. Abth. 2. 3. Aufl. 1856. §. 170. Köstlin System des deutschen Strafrechts 1. Abth. §. 119. Marheineke System der theol. Moral. S. 276.

[2]) Köstlin a. a. O. §. 119. In §. 120 gibt er eine treffliche Klassifikation der relativen Theorien.

[3]) Vergl. Lukas 13, 1—5, wo Christus geradezu den Schluß vom Unglück auf eine veranlassende Schuld zurückweist.

sundheit, Reichthum, Macht, Ansehn u. s. w.) genießt, während der Gute, (soweit unter uns Menschen von einem solchen die Rede sein kann), in tiefes Unglück, in Leiden und Elend, in körperlichen und Seelenschmerz hineingestoßen wird. Man verkennt dabei die ganze Bedeutung des Leidens im göttlichen Weltplan, die doch an nicht wenigen Stellen des Evangeliums deutlich dargelegt ist, und man verkennt den Werth der äußeren Güter, welche den Schaden an der unsterblichen Seele nicht zu ersetzen vermögen. Dennoch basirt sich des berühmten Juristen Anselm Feuerbach Strafrechtstheorie auf diesen falschen Grundsatz[1]. — Hierin also dürfen wir die göttliche Weltordnung nicht suchen.

Es ist freilich wahr, daß der Sünde oft auch ein äußeres Uebel folge, wie der Ausschweifung die Krankheit; dem Leichtsinn, der Trägheit die Armuth u. s. w.; aber ist das immer so? — folgt immer der Ausschweifung die Krankheit, oder gibt es nicht vielmehr Körper, die trotz alles Uebermaßes im Genuß eine unverwüstliche Gesundheit bewahren? Gibt es nicht leichtsinnige und träge Menschen, denen das Glück, so zu sagen, alle seine Gaben in den Schoß wirft? Wenn aber jene Uebel Erweisungen der göttlichen Gerechtigkeit wären, der Schuld angeheftet als Strafe, müßten sie dann nicht immer damit verbunden sein? Denn das ist doch eben das Wesen der Gerechtigkeit, daß sie sich allen Personen gegenüber gleich bleibe und als nothwendig erweise. Wohl ist es richtig: die Sünde zeugt fort und fort die Sünde im weiteren und im engeren Kreise, wie uns die alten Dichtungen erzählen von dem Hause des Tantalus, in dem sich die Frevel des Ahnherrn forterbten durch das ganze Geschlecht, bis endlich durch

[1] Anselm Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Erfurt 1799. Thl. 1. S. 24.

innere Sühne der finstere Geist von ihm wich. „Das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären.“ So hat die einmal in die Welt gekommene Sünde das ganze Geschlecht der Menschen in ihren unheilvollen Kreis hineingezogen; jeder einzelne muß erst durch die geistige Wiedergeburt geheiligt werden. Aber sollen wir annehmen, daß sich nun an dem Unschuldigen Gottes Strafe vollziehe, indem er die Missethat der Väter an den Kindern heimsuche? Dagegen erhebt schon der Prophet Hesekiel seine Stimme[1]): „Und des Herrn Wort geschah zu mir und sprach: Was treibt ihr unter euch im Lande Israel dies Sprichwort und sprecht: Die Väter haben Herlinge gessen, aber den Kindern sind die Zähne davon stumpf worden? So wahr als ich lebe, spricht der Herr, solch Sprichwort soll nicht mehr unter euch gehen in Israel. Denn siehe, alle Seelen sind mein, des Vaters Seele ist sowohl mein, als des Sohnes Seele. Welche Seele sündigt, die soll sterben“ u. s. w. Freilich wie das physische Gift, das in den Adern der Eltern schleicht, auch des Sohnes physische Natur verdirbt, so fließt das moralische Gift in seine Seele über. Es ist eine verhängnißvolle Macht, die an dem Bösen haftet und die es seine verderblichen Fäden knüpfen läßt von Geschlecht zu Geschlecht, eine Macht, welche die ganze Atmosphäre des menschlichen Lebens mit ihren schädlichen Dünsten erfüllt; nicht des Sohnes Schuld jedoch steigt, wenn von dem Vater der schlimme Einfluß auf ihn überging, doppelt vielmehr lastet sie auf dem Vater; obgleich auch jenem das Gewicht derselben nicht ganz von den Schultern gewälzt werden darf vermöge seiner (freilich erschwerten) Freiheit. Allerdings vollzieht sich auch ein Gericht Got-

---

[1]) Kap. 18. Dieses Kapitel enthält eine nachdrucksvolle Vindikation der Persönlichkeit.

tes im Leben der Menschen, in der Geschichte der Welt. „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“ Bis zu frevelhafter Höhe erheben sich die Reiche und brechen ohnmächtig zusammen, gewaltsam werden Throne gegründet, und gewaltsam wieder gestürzt. So reckte Rom seine starken Arme über den weiten Kreis der Länder und mußte den Barbaren gehorchen, so endete auf einsamer Felseninsel der Mann, vor dem eine halbe Welt gebebt. Das ist nicht ohne Schuld der Betroffenen, denn auf die Tugend allein gründet sich dauernd bei den Einzelnen und in den Staaten die Kraft. So war es allerdings auch Gott, der die götzendienerischen Juden in die Hände der Philister gab, und der die wieder an ihn glaubenden und dadurch starken befreite. Es ist in der That ein göttliches Gesetz, nach dem die Sünde auch nicht einmal dauernden äußeren Bestand gewinnen kann. „Die Finsterniß wird durch das Licht gerichtet“, die Unfreiheit durch die Freiheit, die Lüge durch die Wahrheit aufgehoben; nur was aus Gott ist kann bestehn. Es ist wahr, der Geist Gottes schreitet durch die Geschichte, wir müssen es selbst mit unsern blöden Augen erkennen; vor seinem Hauch schmilzt alles Sündhafte und alles Lügenhafte zusammen, wenn es auch mit noch so großer Herrlichkeit umkleidet ist. Aber es ist ein innerer Prozeß; nicht ein äußeres Reich ist dieses Reich der Wahrheit. Schon Pilatus konnte aus dem Munde Christi hören, daß es nicht von dieser Welt sei, aus dessen Munde, der auch Simon Petrus sein Schwert einstecken hieß, und der kein Feuer wollte regnen lassen auf seine Widersacher, der sich vielmehr äußerlich dem Unrecht fügte, ob er gleich Macht hatte, Alle die ihm entgegenstanden zu zerbrechen wie thönerne Gefäße. Die sittliche Weltordnung ist auch nicht jene alte mosaische

---

[1]) Joh. 3; 20, 21. Ephes. 5, 11.

Theokratie, der geschlossene nationale Gottesstaat, in dem des Gesetzes Uebertretung wie ein Hochverrath erschien an dem göttlichen Oberherrn und geahndet ward durch äußeres Leiden; wo sich weltliches und göttliches Recht so verflochten, daß jede Uebertretung bis in's Kleinste mit bestimmter äußerer Strafe belegt werden konnte[1]). Gebüßt muß freilich die Sünde werden, ehe sie überwunden und die Freiheit wiederhergestellt werden kann und ihre Quelle die Einheit mit Gott; diese Buße aber ist nicht eine äußerliche, sondern eine innere, wie ja auch durch sie nicht eine äußere, sondern eine innere, eine geistige Neugeburt entsteht[2]). Die Strafe der Sünde ist immer eine innere, in der Seele empfundene, die mangelnde Einheit der beiden Seiten im Menschen, des Geistigen und des Sinnlichen oder des Göttlichen und des Irdischen. Die Sünde richtet sich selbst[3]) durch die Unfreiheit des Sünders; denn äußerlich noch so frei ist er doch ein Sklave; er steht unter der Gewalt seiner Leidenschaften: Zorn, Haß, Neid, Selbstsucht, die niemals befriedigt werden kann, weil das isolirte Ich immer ein trostloses, unvollendetes, überall bedrohtes und bedrängtes ist; selbst seine Freude schlägt in ihr Gegentheil um durch das Uebermaß. So pflichten wir auch denjenigen bei, welche das Gericht Gottes über die Sünde, die allein nicht vergeben werden kann, die Sünde wider den heiligen Geist, für ein nur geistiges erklären: für den sittlichen Tod. Denn wenn auch dadurch die Substanz des Geistes und seine

---

[1]) Freilich wollen wir die ursprüngliche mosaische Gesetzgebung ebenso wenig für alle äußerliche Gesetzlichkeit des Pharisäismus verantwortlich machen, wie die Reformatoren für alle dogmatische Starrheit des 17. Jahrhunderts oder ihrer neuesten Namensnachfolger zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

[2]) Möchten das die Freunde der Kirchenbuße beherzigen. Siehe gegen sie Marheineke a. a. O. S. 628.

[3]) Vgl. Joh. 3, 17.

Unsterblichkeit nicht aufgehoben ist, so ist doch jede Verbindung zwischen Gott und dem Menschen abgebrochen, wenn er den heiligen Geist zurückstößt, diesen Geist, der zugleich ausgeht von Vater und Sohn, die unendliche Wahrheit und die unendliche Liebe, in welchen beiden das Prinzip aller Seligkeit beruht[1]). „Vergebung ist unmöglich, wenn nicht die ewige Herablassung des unendlichen Geistes zu dem endlichen auch zugleich ist die zeitliche Erhebung des endlichen zu dem unendlichen.“ Verhält sich nun aber der Mensch leugnend d. h. sich auf sich abschließend und zurückziehend gegen die unendliche Wahrheit sowohl als gegen die unendliche Liebe, so ist das Mittel der Vergebuug verloren, und darin allein kann die ewige Verdammniß beruhn; wenn nicht die immer wieder dargebotene Hand Gottes endlich von dem Menschen ergriffen wird, wenn nicht doch endlich der Stein weggewälzt wird von dem Grabe der Seele.

Wo wir auch die Sache anfassen, für das äußere Leiden und Uebel als eine Vergeltung der Schuld vermögen wir in dem Gebiete der göttlichen Gerechtigkeit keinen Anhalt zu finden; erst von innen her gestaltet sich der Prozeß der Wiederherstellung göttlicher Gerechtigkeit der unberechtigten einzelnen Willkür gegenüber auch nach außen. Wie aber ist es damit im Staat, in dem unser gemeinsames sittliches Leben seinen Ausdruck gewinnt? Kann auch hier, da er sich doch gründet auf die göttliche Ordnung, die Gerechtigkeit nur durch einen inneren Prozeß hergestellt werden, oder kann, ja muß, das Mittel der Wiederherstellung als auf einem äußeren Gebiete ein äußeres sein, durch welches dann die Gerechtigkeit in ihrer (äußeren) Existenz gesichert wird?

Hier bedarf es eines Zurückgehens auf die Grundbegriffe.

---

[1]) Marheineke a. a. O. S. 256.

In dem Gebiete, in welchem wir uns bis jetzt bewegten, da wir den Menschen betrachteten in seiner unmittelbaren Beziehung zu Gott, handelte es sich um die Sittlichkeit in ihrer subjektiven Erscheinung, hier nun handelt es sich um die Sittlichkeit in der bestimmten objektiven Form des Rechts. Dieses besteht in der Uebereinstimmung des Einzelwillens mit dem allgemeinen Willen, aber in der besonderen Sphäre des äußeren Lebens der menschlichen Gattung und ihres gesellschaftlichen Zusammenseins. Das Gegentheil ist das Unrecht, das in Nichtübereinstimmung des Einzelwillens mit dem allgemeinen Willen besteht auf demselben Gebiete[1]). Da der Begriff des Rechts und seine Quelle der sittliche Geist nicht in seiner Vollkommenheit in dem Menschen vorhanden ist, also theils der Willkür, theils der geschichtlichen Entwicklung unterliegt, so ist es nöthig, daß das Recht sich in der Form des Gesetzes als unbedingte Norm fixire (natürlich ohne den Prozeß historischer Fortentwicklung auszuschließen). Die Gesetze, gegen welche zu handeln, nachdem sie bekannt gemacht sind, als Unrecht, Verbrechen erscheint, können nicht von dem Einzelnen[2]) aufgestellt und verkündigt werden, auch kann nicht durch den Einzelnen der gegen das Unrecht nöthige Zwang ausgeübt werden, es bedarf dazu einer Macht, welche den sittlichen Allgemeinwillen in sich verkörpert: diese Macht ist der Staat[3]). An

---

[1]) Köstlin a. a. O. §. 1 und 2. 3) Ueber Gesetz und Staat vergl. Köstlin a. a. O. §. 10 ff. 20 und 21.

[2]) Die Strafe vom Einzelnen ausgehend erscheint als Rache. — Grundunsittlich ist daher die Vorstellung eines Reisedieners der Gerechtigkeit, der überall das Unrecht aus eigner Machtvollkommenheit straft, nicht etwa, indem er es der weltlichen Gerechtigkeit überliefert, sondern mit eigner Gewaltthat. Diese Tugend ist eine der schlimmsten Unsittlichkeiten, die uns neuere frivole französische Romane aufgetischt haben, wenn auch dieser neumodische Tugendheld als Prinz auftritt. Als ergötzliche Karrikatur desselben Gedankens ist Don Quixote unsterblich.

dem Staat haftet aber natürlich auch das Moment der Endlichkeit, da er als reine Idee nicht zur Erscheinung kommen kann, sondern von einer besondern Nationalität getragen wird und sich in der Zeit entwickelt[2]). So sehr er nun auch ein Ausfluß ist der sittlichen Weltordnung und so gewiß er also im letzten Grunde auf die göttliche Gerechtigkeit basirt ist, erscheint doch sein Gesetz als ein äußeres, und die Mittel, mit denen er wirkt, werden äußere sein; so auch der Zwang, welchen er der Uebertretung der Gesetze gegenüber anwendet. Nennen wir diesen Zwang nun zunächst ohne weitere Bestimmung: Strafe, so ergibt sich, daß die Strafe anders als in dem unmittelbaren Verhältnisse des Menschen zu Gott nicht ein innerer, sondern ein äußerer Vorgang ist.

Es wurde schon vorher aufgestellt, daß der Zwang, also eben die Strafe zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit nöthig sei — und an der Nothwendigkeit der Gerechtigkeit kann nur ein verwahrlostes Denkvermögen zweifeln; — die Sache bedarf aber noch einer weiteren Erörterung. Die Gerechtigkeit an und für sich, in ihrer Idee, ist freilich unverletzbar, aber diese Idee tritt in eine konkrete äußere Existenz und in dieser ist sie der Verletzung zugänglich; diese Verletzung ist zwar, indem sie dem sittlich-vernünftigen Willen widerspricht, nichtig in sich, aber sie gewinnt doch durch das Verbrechen oder die Gesetzesübertretung äußere positive Existenz, es würde sogar dieses Verbrechen ein gewisses Recht der Herrschaft erhalten, wenn es in seiner äußeren Existenz nicht aufgehoben würde: die Ungesetzlichkeit würde als Gesetz erscheinen, der sittlich unfreie Wille würde in das Recht des sittlich freien Willens treten. So muß also die innere Nichtigkeit der Verletzung des Rechtes (des Gesetzes, der Gerechtigkeit) auch äußerlich

---

[2]) Siehe Anmerkung auf Seite 16.

kundgegeben (manifestirt) werden; die Kundgebung (Manifestation) dieser Nichtigkeit ist die in die Existenz tretende Vernichtung der Gesetzesverletzung. Das Recht erscheint in der Strafe „als seine sich mit sich durch Aufhebung seiner Verletzung vermittelnde Nothwendigkeit“, sagt richtig Hegel [1]). Der Staat aber hat nicht nur das Recht, auf diese Weise die Nichtigkeit der Rechtsverletzung zur Darstellung zu bringen, er hat auch die Pflicht, er kann nicht bloß strafen, er muß strafen. Es ist das mit seiner höheren Mission verbunden, nach welcher durch seine unwandelbare Gerechtigkeit zugleich die Gerechtigkeit des ewigen sittlichen Gesetzes offenbart wird [2]); und wenn wir auch die Aeußerlichkeit der unmittelbar göttlichen Strafen leugneten, so werden wir doch nicht leugnen, daß die Obrigkeit das Schwert der Gerechtigkeit aus Gottes Händen empfangen hat [3]). Aus allen den obigen Auseinandersetzungen ergibt sich aber leicht, daß wir unmöglich den kategorischen Imperativ der Strafgerechtigkeit Kant's in seiner ganzen Ausdehnung anzuerkennen im Stande sind. Er sagt nehmlich [4]): „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einwilligung auflöset (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse aus einander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängniß befindliche Verbrecher vorher

---

[1]) Grundlinien der Philosophie des Rechts §. 97. Diese Hegel'sche Theorie bildet im Allgemeinen in den späteren tiefgefaßten Erklärungen der Strafe im Staat die Grundlage, so bei Köstlin, Rothe, Nitzsch, Marheineke, auch Stahl, der nur ihre rein logische Fassung tadelt, an deren Stelle er eine religiöse fordert und gibt; Rothe schließt sich an Stahl an. Köstlin macht dabei noch die subjektive Seite der Tilgung der Schuld im Verbrechen geltend.

[2]) Rothe a. a. O. Th. 3, 2. S. 875.

[3]) Römer 13, 5.

[4]) Metaphysik der Sitten, S. 183.

hingerichtet werden, damit Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann." Mit Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft wird offenbar die Grundlage der Strafgerechtigkeit aufgehoben, und hier, meinen wir, kann der göttlichen Gerechtigkeit Raum gegeben werden.

Jetzt wird es möglich sein, den Begriff der Strafe genauer zu fixiren. Sie ist: ein dem Uebertreter des Gesetzes seiner Schuld wegen aufgelegtes äußeres Leiden (Uebel), durch welches die verletzte Gerechtigkeit wiederhergestellt wird. Es versteht sich hierbei also, daß in der Uebertretung des Gesetzes eine Schuld des Uebertreters vorhanden sein muß, die sich nur gründen kann auf eine möglicher Weise vorhandene Kenntniß von dem Gesetze, indem zu der Bekanntmachung des Gesetzes auch das Unterscheidungsvermögen hinzutreten muß.

Daß dadurch objektiv das Ziel erreicht wird, werden wir leicht zugeben: das verletzte Recht wird dadurch wiederhergestellt, die innere Nichtigkeit des Unrechtes gibt sich durch Vernichtung des Unrechtes kund, oder da das geschehene Unrecht an sich nicht ungeschehen gemacht werden kann, gibt sich dieselbe kund durch den Zwang gegen den unrechtmäßigen Willen des Verbrechers. Aber es fragt sich nun, ob auch subjektiv die Strafe ihrem Zwecke entspricht, ob sie auch zugleich bewirkt die Tilgung der verbrecherischen Schuld in dem Subjekt des Verbrechers und ob sie überhaupt ein Mittel ist, durch welches der Persönlichkeit ihr Recht geschieht. Wir gehen von der letzteren Frage aus; denn sollte das nicht der Fall sein, so müssen wir die Strafe verwerfen. Nicht nur die Philosophie weist uns die Persönlichkeit als den Angelpunkt

der sittlichen Weltordnung nach, das Christenthum insbesondere hat ihn zur thatsächlichen Offenbarung gebracht.

Sein Recht geschieht unzweifelhaft dem Verbrecher in dem ihm zur Vergeltung zugefügten Uebel; er hat selbst durch seine Handlungsweise den Zwang (die Aufhebung der Freiheit) als Gesetz aufgestellt, da in einer jeden Handlung, als von einem Vernünftigen ausgehend, immer die Bedeutung liegt, etwas Allgemeines zu sein, und er nun eben nur unter dieses sein Recht subsumirt worden ist[1]). Indeß hier ist doch der Begriff des Subjektiven auf eine einseitige Weise festgehalten und nicht ausgegangen von dem wahren Begriff der Persönlichkeit; ebensowenig können wir uns auf die innere Billigung der Strafe durch den Verbrecher berufen, deren Eintreten überhaupt sehr problematisch bleibt, und somit ein Moment des Unsichern und Schwankenden in die Bestimmung derselben hineinträgt. Nur insofern zeigt sich die Persönlichkeit des Verbrechers in der Strafe gewahrt, als sie sich an seine wahre Persönlichkeit und Freiheit wendet, welche der falschen Persönlichkeit und Unfreiheit, der Willkür entgegentritt. Das Verbrechen ist eine Entfremdung der Persönlichkeit von ihrem eigenen Wesen, und dieser gegenüber wird durch die Strafe (das Leiden der im Verbrechen unfrei gewordenen Persönlichkeit) das wahre Wesen und die eigene Freiheit wiederhergestellt[2]). Damit scheint denn allerdings auch

---

[1]) Hegel a. a. O. §. 100. — §. 200 heißt es: Die Strafe ist die wahrhafte Versöhnung des Rechts mit sich selbst in objektiver Rücksicht, als Versöhnung des durch Aufheben des Verbrechens sich selbst wiederherstellenden und damit als gültig verwirklichenden Gesetzes, und in subjektiver Rücksicht des Verbrechers als seines von ihm gewußten und für ihn und zu seinem Schutze gültigen Gesetzes, in dessen Vollstreckung an ihm er somit selbst die Befriedigung der Gerechtigkeit, nur die That des Seinigen findet.

[2]) Stahl a. a. O. §. 170.

unsre erste Frage: Ob die Strafe zugleich eine subjektive Tilgung der verbrecherischen Schuld enthalte — bejahend beantwortet. So faßt es auch geradezu Köstlin auf, indem er sagt: „Die Strafe erscheint äußerlich als ein Uebel, ist aber in Wahrheit ein Gut, sofern sie dem Verbrecher die Nichtigkeit seines unvernünftigen Willens (ebensoweit er es ist) zum Bewußtsein bringt und die Wiederherstellung seines Vernunftwillens aus seiner Selbstverneinung zum Zwecke hat"[1]). Indeß während die objektive Bedeutung der Strafe zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes den Charakter des Absoluten an sich trägt, kommen wir doch hier nicht aus dem Gebiete des Möglichen. Schon daß die Strafe den Verbrecher von dem Unvernünftigen seiner Willkür überführe, ist zweifelhaft, noch mehr aber, daß sie die verbrecherische Schuld in ihm tilge bis zur Wiederherstellung des vernünftigen, des sittlichen Willens. Zu bessern vermag die Strafe an und für sich den Menschen ebensowenig, als das Gesetz ihn sittlich und heilig machen kann. Das eben ist der Mangel der Strafe, den die wirklichen Verhältnisse uns hinreichend zeigen. Darum werden auch andere Einwirkungen mit ihr zu verbinden gesucht, welche diesen Mangel ersetzen; immer aber ist das nur ein Accidens und liegt nicht in dem Wesen der Strafe selbst[2]). Die Strafe wird jedenfalls so einzurichten sein, daß sie nicht diese sittliche Nebenwirkung unmöglich macht, indem sie in objektiver Weise das Recht herstellt; denn es ist allerdings unzweifelhaft, daß schon um der Gerechtigkeit willen dem Staate daran liegen muß, den Keim des Unrechts

---

[1]) A. a. Orte §. 118.

[2]) Vergl. Köstlin a. a. O. §. 117, wo er „Abschreckung von weiteren Verbrechen, Besserung als im Begriff der Strafe eingeschlossen" aufstellt, während er doch §. 119 sie nur als Zwecke, nicht als Prinzipien der Strafe anerkennt.

in der Seele des Verbrechers auszurotten. Gern wird sich der Staat seines strafenden Majestätsrechts begeben, wenn das Eintreten des Verbrechens ihn nicht zur Ausübung desselben nöthigt. Immer erscheint es überhaupt als eine gar zu negative Manifestation der Majestät des Staates, daß er die Verbrechen straft; und gegen die Behauptung, es sei dieses die höchste Offenbarung seiner Majestät, an die sich dann noch der gleiche Schluß in Bezug auf die Majestät Gottes, als aller Gerechtigkeit Urquell, anknüpft, müssen wir ganz entschiedene Verwahrung einlegen [1]).

Aus folgender Betrachtung wird sich uns noch weiter das Mangelhafte der Strafe auch im Gebiete des Staates ergeben. Die Strafgesetzgebung hat es offenbar nicht mit dem verbrecherischen Willen an sich zu thun, sondern nur soweit durch denselben eine Verletzung des Rechtes eintritt, sie bewegt sich also auf einem ganz äußeren Gebiete, und selbst wenn wir annehmen, der Verbrecher werde durch die Strafe von einer neuen Gesetzesübertretung abgehalten, so braucht doch hier gar kein anderes Motiv wirksam zu sein als die Klugheit, die einem einmal Bestraften eine neue Uebertretung untersagt; ja es kann vermittelst derselben Klugheit dem zum Schlechten geneigten Menschen möglich werden, sich mit gewandter äußerer Geschicklichkeit an dem Buchstaben des Gesetzes vorbeizustehlen, ich gedenke nur des Wucherers; so vermag der verworfenste Heuchler sich gesetzlich untadelig zu halten. Hier tritt auch selbst für die Strafbestimmung eine große Schwierigkeit ein, denn indem die Strafe als Wiedervergeltung erscheint des Zwanges durch den Zwang, wie soll sie die Größe des Zwanges abmessen? Offenbar nach der Größe des Verbrechens. Das bestimmte Maß der Rechtswidrigkeit

---

[1]) So Stahl, nach ihm auch Rothe.

der Uebelthat muß mit einem ihm qualitativ und quantitativ genau entsprechenden Maße von Uebel vergolten werden. Durch Beides muß die Zunge der Wagschale balancirt sein. Aber wonach bestimmt sich denn das Maß der Rechtswidrigkeit? Nach dem Gesetz. Und das Gesetz? Hier sehen wir uns in das Gebiet der Sittlichkeit unmittelbar hineingedrängt. Das Gesetz offenbar basirt sich auf die sittliche Weltordnung, soweit sie erkannt ist; seine Bestimmungen können natürlich nicht aus subjektiven Launen hervorgehen. Weiter aber: wie das Gesetz sich auf die Sittlichkeit gründet, so werden wir auch bei der Abmessung der Strafe das Maß der Sittlichkeit in Rechnung bringen müssen, d. h. die größere oder geringere Bösheit des Willens; denn davon hängt doch die Sittlichkeit ab. Aber kann das wirklich geschehen? Ist uns der Wille so deutlich erkennbar? Und wenn er es ist, kann die Gesetzgebung sich wirklich nach seiner größeren oder geringeren Verdorbenheit in allen einzelnen Fällen richten, und nicht nur soweit, daß sie eine Skala gewissermaßen für die verschiedenen Verbrechen aufstellt, in deren einzelne Gradabstufungen sie nun ein jedes Verbrechen einreiht? Sicher nur so. Sie setzt fest: Raub ist ein größeres Verbrechen als Diebstahl; Mord größer als Raub u. s. w., sie graduirt auch den Diebstahl nach dem Werthe des Gestohlenen u. s. w.[1]). Aber müßte nicht die Skala eine weit zusammengesetztere und verwickeltere sein, wenn in der That die größere oder geringere Bösheit des Willens das Maßgebende sein sollte? Wie anders der reiche Betrüger als der von Noth gequälte; der gut unterrichtete, in sittlicher Um-

[1]) Besonders fraglich steht es um das Recht der höheren Strafe im Wiederholungsfall; denn bei der Einrichtung der Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w., bei der Lage, in die ein entlassener Verbrecher kommt, ist Nichts natürlicher als ein neues Verbrechen.

gebung aufgewachsene Verbrecher, als der geistig und sittlich verwahrloste; und was alles für Umstände den inneren sittlichen Werth der That bestimmen. Wir leugnen nicht, daß die Gesetzgebung manche Härten auszugleichen sucht, die aus der Unmöglichkeit hervorgehen, diesen Umständen gerecht zu werden. Es gibt Milderungs- und Begnadigungsgründe; aber in das Prinzip der Strafbestimmung kann diese Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse nicht aufgenommen werden, trotz des alten Spruchs: si duo faciunt idem; non est idem (wenn zwei Dasselbe thun, ist es nicht Dasselbe), ebensowenig als der Zweck der Abschreckung und Besserung in das Prinzip der Strafe aufgenommen werden kann. Den eigentlichen Sitz des Bösen: die Gesinnung vermag also die Strafe nicht zu treffen, im Falle sie verhängt wird, sie läßt aber auch viele Aeußerungen der Unsittlichkeit ungeahndet, selbst dann, wenn sie bekannt sind. Der Trunkenbold kommt nur vor den Richter, wenn er ein Verbrechen begeht, selbst die Polizei straft ihn nur, wenn er die Ruhe Anderer verletzt u. dergl.; so entziehen sich oft die schlimmsten Laster dem weltlichen Richterstuhl, weil sie nicht mit der Verletzung eines Anderen und seiner Rechte verbunden sind. — Das andere Bedenken, daß von Manchen in karrikaturartiger Weise aufgestellt ist, als sei eine qualitative Wiedervergeltung darum nicht möglich, weil man doch z. B. Verletzung der Sittlichkeit nicht strafen könne, indem man die Sittlichkeit des Verbrechers wieder verletze, den Raub nicht durch Raub und ähnliche plumpe Dinge glauben wir nicht widerlegen zu müssen; wer einer solchen Widerlegung bedarf, mag das Hierhergehörige bei Hegel nachlesen[1]), der Hinreichendes darüber bietet. Es handelt sich hier nur um eine Gleichheit des idealen Werthes. Allerdings ist in

[1]) A. a. O. §. 101 und Zusatz.

alten Gesetzgebungen die unmittelbare Talion (Wiedervergeltung) der Art nach festgehalten, so in dem „Auge um Auge, Zahn um Zahn" des alten Testamentes[1]).

Nicht nach unbedingt sittlichem Maßstabe, sahen wir also, vermochte der Staat in seinen Strafen zu messen, wenn er es auch gewollt hätte, aber er will auch offenbar noch einen andern Maßstab anlegen; er muß nehmlich auf das Gemeinwohl Rücksicht nehmen, und sieht sich deshalb genöthigt, vielleicht ein geringeres Verbrechen härter zu bestrafen, weil sich gerade nach dieser Seite hin eine besonders gefährliche Richtung geltend macht, die einen theilweisen oder einen vollständigen Ruin des Staates herbeiführen könnte und dadurch dann allerdings auch den Untergang von Recht und Gerechtigkeit.

Bemerkten wir so in sittlicher Hinsicht einen Mangel an der Strafe, mußten wir die positive Kraft der negirten Negation einigermaßen bezweifeln, namentlich was die Aufhebung des Unrechts als Tilgung der subjektiven Schuld des Verbrechers betrifft, so werden wir auch leicht wahrnehmen, daß der Staat sich dieser Erfahrung nicht verschließt. Zur Aufrechterhaltung des Gesetzes, unter welcher Form er das sittliche Gebot hinstellt, bedarf er offenbar bei seinen Bürgern der gesetzlichen (legalen) Gesinnung, d. h. einer Gesinnung, welche es sich zur Aufgabe stellt, die Gesetze zu erfüllen, die allerdings bei weitem noch nicht die sittliche Gesinnung ist, sondern sich zu ihr verhält wie Gehorsam gegen äußere Autorität zu freier Selbstbestimmung. So dringt der Apostel Paulus[2]) auch auf einen Gehorsam gegen die Obrig-

---

[1]) Einigermaßen schwierig möchte eine Gesetzgebung sein, die sich in dieser Weise auf dem Gebiete der Wiedervergeltung bewegte, daß sie den Habsüchtigen durch Entziehung von Geld und Gut, den Hoffärtigen durch Demüthigung, den Wollüstigen durch körperlichen Schmerz strafte. Die pädagogische Tendenz dabei würde allerdings nicht zu verkennen sein.

[2]) Römer 13, 5.

keit, nicht bloß der Strafe (eigentlich ihres Zornes) willen, sondern um des Gewissens willen; so sagt auch Anselm Feuerbach richtig[1]): „Die erste Tendenz der Staatsgewalt muß darauf gerichtet sein, daß die Bürger gar keine rechtswidrigen Neigungen oder, positiv ausgedrückt, daß sie bürgerliche Gesinnungen haben. Durch Gewalt und Zwang können diese bürgerlichen Gesinnungen nicht gegeben werden, dies ist nur durch Anstalten möglich, durch welche der Bürger zu diesen Gesinnungen erzogen wird. Die Polizei macht diese Anstalten zum Hauptgeschäfte ihrer Wirksamkeit." Natürlich dürfen wir uns hier nicht unter der Polizei alles Lästige und vielleicht ärgerliche Schikanen vergegenwärtigen, die von den Polizeigewalten ausgehen, wie man sie in einem Geiste kleinlicher Angst oft glaubt aufstellen zu müssen; auch dürfen wir uns dieselbe nicht mit dem Mantel eines bedenklichen Geheimnisses bedeckt, oder selbst von dem Geiste der Unsittlichkeit durchzogen denken, sondern großartiger und positiv wirkend, nicht unwürdig des ehrenvollen Beinamens als Offenbarung der Weisheit des Staates[2]). So würde sie verhütend dem möglichen Unrecht entgegentreten, und wo sie strafte, würde sie mehr züchtigen; denn sie müßte durchaus den Zweck der Besserung im Auge behalten. Welches nun ihr Gebiet sei, welches die Anstalten, durch die sie zu wirken versuche, das erörtern wir an dieser Stelle nicht weiter, daß aber die Erziehung in ihren verschiedenen Abstufungen und Formen hergehört, ergibt sich leicht.

So sind wir denn hinausgewiesen worden aus dem negativen Gebiete des Zwanges und der Strafe in ein positiveres, auf dem es sich nun nicht mehr darum handelt, von

---

[1]) A. a. O. Theil 1. S. 41.

[2]) Stahl a. a. O. §. 163.

außen auf einem Ummwege nach innen zu wirken (wenn das überhaupt gelingt), sondern unmittelbar von innen her auf die Gesinnung. Es sei hier nur noch erlaubt, den Werth der Gesetzlichkeit und die Bedeutung der gesetzlichen Strafe an Lehre und Beispiel Christi zu erläutern. Nach dem mosaischen Gesetz stand bekanntlich auf Ehebruch des Weibes die Strafe der Steinigung; was that nun Christus, als die Pharisäer eine Ehebrecherin vor ihn führten, die auf frischer That ergriffen war? Sagte er?: „Was das Gesetz vorschreibt geschehe!" Nein, er sagte: „Wer ohne Sünde ist werfe den ersten Stein auf sie!" Und sie gingen fort einer nach dem andern, von ihrem Gewissen überführt. — Wo offenbart sich nun die gerechte Liebe Gottes mehr: in jenem mosaischen Gebote der Steinigung, oder in diesem geistig-sittlichen Gerichte und der Mahnung an das vom entsetzlichen Tode gerettete sündhafte Weib: „Sündige hinfort nicht mehr"[1])? Und doch war Christus nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen, — ja mit seiner heiligen Liebe zu erfüllen; denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung[2]). Auch war es derselbe Christus, der gesagt hatte: „Ich aber sage Euch, wer ein Weib ansiehet ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen!"

Was wollen wir aber damit sagen? Soll etwa Gesetz, Recht und Strafe im Staat aufgehoben werden? Gewiß nicht. Aber das wollen wir damit sagen, daß wir mit diesen Begriffen keineswegs im Stande sind, das Gebiet der Sittlichkeit

[1]) Joh., Cap. 8.

[2]) Vergl. über die göttliche Gerechtigkeit und Liebe Joh. 3, 14—21, wo es unter Anderem heißt (V. 17): „Denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde" — und wo dann das Gericht als darin bestehend angegeben wird, „daß die Welt die Finsterniß mehr geliebt habe als das in die Welt gekommene Licht" (V. 19).

auszumessen, und daß wir nicht ausreichen mit der abstrakten Gerechtigkeit, wo es sich um den Begriff der Persönlichkeit handelt. Allerdings hat Kant Recht: „Es wäre wenig werth, auf der Erde zu leben, wenn es keine Gerechtigkeit gäbe", — aber, setzen wir hinzu, es wäre auch wenig werth, auf der Erde zu leben, wenn es nur eine äußere abstrakte Gerechtigkeit gäbe.

Nachdem wir im Vorigen den Begriff der Strafe im Allgemeinen festzustellen gesucht haben, müssen wir noch einige Augenblicke bei dem Sprachgebrauch verweilen, der denn allerdings vielfach mit unserer Erklärung nicht übereinstimmt und eben wegen seiner nicht genau bestimmten Grenzen leicht Unklarheit erregen kann. Man spricht von Strafreden, Strafpredigten, Strafepisteln; hier kann natürlich nur eine sittliche Einwirkung gemeint werden; eine Strafrede ist offenbar eine solche, durch welche die sittliche Mißbilligung des Redenden ausgedrückt und dem Angeredeten durch Einsicht des Vergehens Reue und Beschluß der Besserung eingeflößt werden soll. — Besonders wichtig ist es aber, sich des Sinnes bewußt zu werden, in welchem die luthersche Bibelübersetzung sich der Worte: Strafe, strafen bedient, da man diesen deutschen Text oft schlechtweg ohne weitere Vergleichung mit dem griechischen Urtexte zur Beweisführung heranzieht, ohne sich zu fragen, nicht bloß, ob Luther überhaupt an der Stelle richtig übersetzt habe, sondern auch, ob das Wort nicht vielleicht bei uns jetzt im Allgemeinen in einem abweichenden Sinne gebraucht werde. Vergleichen wir die Stellen, an welchen wir in der lutherschen Bibelübersetzung die bezeichneten Ausdrücke finden, so ergibt sich, daß in ihnen von einem Prüfen und Ueberführen durch ernste Mahnung, von Tadel und Drohung die Rede ist, und

nur an ein Paar Stellen in der That eine Vergeltung der Sünde bezeichnet wird durch ein Büßen des Sünders, so Hebr. 10, 29. durch das Wort τιμωρία. Römer 13, 4. hat zwar Luther dem Sinn nicht unangemessen Strafe gesetzt von der Obrigkeit als Gottes Dienerin, aber im griechischen Texte steht ὀργή (Zorn). Dabei darf freilich nicht verkannt werden, daß der Ausdruck Pein, der sich Matth. 25, 46. zur Uebersetzung von κόλασις findet, unserem Worte Strafe einigermaßen entspricht, wie sich z. B. aus der Bezeichnung „peinliches Gericht, peinliche Gesetzgebung" ergibt, auch darf man nicht verschweigen, daß παιδεύειν, welches Wort wir sonst mit Recht „erziehen" übersetzen, Luk. 23, 16. 22. gebraucht wird in der Bedeutung: „geißeln lassen." Das jedoch wäre nicht schwer nachzuweisen, daß an den Stellen, wo von παιδεία (Züchtigung, Zucht) gehandelt wird, damit nicht eine auf Furcht und Strafe gegründete Erziehung gemeint ist, — wir werden im Folgenden genauer darauf eingehen.

Ueberhaupt aber vermögen wir im Neuen Testament keine Stelle zu finden, an der eine äußere, leibliche Strafe, von Gott ausgehend, sich zeige als Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit; nur die geistige Strafe im Gericht Gottes tritt uns entgegen; auf die Obrigkeit als die Dienerin Gottes und eine Rächerin des Bösen ist an einer Stelle gedeutet, was also mit unseren Auseinandersetzungen übereinstimmt; doch hat die Heilige Schrift auch hier einen anderen Begriff mit hineingezogen, indem ὀργή (Zorn) auf ein sittliches Pathos deutet, als dessen Ausdruck auch die obrigkeitliche Strafe erscheinen soll.

II.

Die Stellung der Strafe in der Erziehung.

Ist schon dem Staate zu seinen äußeren Zwecken die Erweckung des Schuldbewußtseins beim Verbrecher erwünscht, selbst nöthig, um die Wiederholung des Verbrechens auf wirksame Weise zu verhindern; konnten wir bei der Anerkennung, daß die Strafe durchaus nothwendig sei auf dem Rechtsgebiete, auch dem Begriff der Persönlichkeit nicht widerstreite, doch nicht übersehen, daß eine vollständige Herstellung der Gerechtigkeit bei der mangelnden inneren Sühne in der Seele des Verbrechers nicht stattfinde: so erhellt leicht, daß alles Dies bei der Erziehung viel mehr seine Anwendung findet. — Sah sich der Staat genöthigt, zur Ausübung seiner Strafgerechtigkeit noch unmittelbar positiv wirkende Mittel hinzuzunehmen, so war es doch nur ein Hinzukommendes, das die Art der Strafausübung bedingte; bei der Erziehung aber treten wir unmittelbar auf das ethische Gebiet über. Hier ist nicht mehr ein Reich äußerlich dargestellter Gerechtigkeit, hier kann der Werth der Handlungen nicht mehr nach bestimmter äußerer Skala abgestuft werden; die Erziehung hat es nicht mehr mit der Aeußerung des Willens, sie hat es unmittelbar mit dem Willen zu thun, das Feld ihrer Thätigkeit ist die Gesinnung. Erst wenn auf die Gesinnung ein Einfluß gewonnen ist, kann von einem gesicherten Einfluß die Rede

sein; ist diese Wurzel des Charakters gesund, wird es auch der Charakter sein und seine Früchte, die Thaten; im umgekehrten Falle umgekehrt. Dieses ist doch offenbar der Zweck der Erziehung, den Menschen zur größtmöglichen Vollkommenheit heranzubilden; dazu gehört nothwendig die Freiheit der sittlichen Selbstbestimmung. Das Wollen muß ein durchaus sittliches geworden sein; eine äußerlich dem Gebote der Sittlichkeit entsprechende Handlung, durch Strafe aus der Furcht oder durch Lohn aus der Lust erzeugt, ist keine genügende Frucht der Erziehung; nicht einmal nur auf eine fremde Autorität, der man sich in Gehorsam fügt, darf die Handlung basirt werden, so wenig die sittliche Bedeutung des Gehorsams verkannt werden soll. Freie sittliche Selbstbestimmung (sittliche Mündigkeit) ist das Ziel der Erziehung auf dem ethischen Gebiete. Alles, was mit diesem Ziele in Widerspruch steht, gehört nicht in die Erziehung hinein. Doch läßt sich nicht verkennen, daß innerhalb dieses höchsten Zieles dem Menschen auch noch ein näheres Ziel gesetzt ist, jenem ersteren nicht widersprechend. Der Mensch gehört schon durch seine Geburt gemeinsamen Kreisen an, die auf verschiedene Weise in ihren Ordnungen die Idee der Sittlichkeit zur Darstellung bringen, es sind: Familie, Staat, Kirche, freier Verkehr und als Durchgangsstadium für die meisten die Schule. Für diese Kreise (natürlich mit Ausnahme des letzteren) und in ihnen wird der Mensch erzogen, hier ist ein Gebiet gemeinsamer Ordnung, und mehr oder weniger, so scheint es, muß aus dem Wesen der gemeinsamen Ordnung auch eine Summe äußerlich gleicher Ansprüche an den Menschen herantreten, wie auf dem Rechtsgebiete das Gesetz mit seinen äußerlich festgestellten Ansprüchen an ihn herantritt. Damit muß sich dann auch der Erziehung (besonders bei dem Knaben, als dem künftigen Staatsbürger,) ein doppelter

Charakter aufprägen, den wir vorläufig durch die Ausdrücke: Zucht und Regierung unterscheiden wollen[1]. Während die Regierung sich mehr mit äußerem Erfolg wird begnügen müssen und äußere Mittel wird anwenden dürfen, oder zu ihrer Anwendung sich wird genöthigt sehen, ist die Zucht durchaus auf's Innere gerichtet. Doch wir dürfen unserer weiteren Untersuchung mit diesen Andeutungen nicht vorgreifen.

Blickten wir bis jetzt auf's Ziel und setzten so die sittliche Aufgabe der Erziehung fest, so ist es zu voller Begriffsbestimmung und zur richtigen Beurtheilung der Mittel durchaus nothwendig, auf den Ausgangspunkt zu sehen. Wie also findet die Erziehung den Menschen vor?

Es gibt zwei Ansichten, welche eine Erziehung auf sittlichem Gebiete ausschließen und also nur etwa einen mechanischen Theil übrig lassen, den wir wenigstens nicht mit dem edlen Namen einer Kunst bezeichnen dürfen. Die erste ist ein blinder Materialismus, der, Sinnliches und Sittliches nicht scheidend, jeden Trieb als vollberechtigt ansieht; die andere nimmt ein vollständiges Zerreißen des Bandes zwischen Gott und dem Menschen an, so daß dem Menschen mit seiner völligen Entfremdung von Gott auch der freie Wille, die Entscheidung zwischen Böse und Gut ganz verloren gegangen ist.

Wer jeden Trieb im Menschen für berechtigt ansieht und ihn nicht unter ein sittliches Gebot stellt, kann höchstens eine Ausgleichung der Triebe unter einander zu seiner Aufgabe machen, damit nicht der Mensch im wilden Tumult derselben und in ihrer rücksichtslosen Befriedigung zu Grunde gehe, im Allgemeinen muß er ihn seiner eigenen Erfahrung überlassen und ihn so hineinwerfen in den ungezügelten Kampf des

---

[1]) Wir nehmen diese Ausdrücke von Herbart als besonders geeignet an, die Umkehrung derselben in der allgemeinen Pädagogik von Waitz will uns nicht einleuchten.

Lebens, in welchem er aller Wahrscheinlichkeit nach sich und Andere zerstört. Eine wahrhaft bestialische Gesellschaft, in der das Recht des Stärkeren proklamirt wird; wenn es nicht etwa nach Fourier's Träumereien gelingt, ein Gesellschaftssystem zu errichten, in dem einem Jeden möglich wird, sich nach seiner Lust und nach seinem Naturtriebe zu entwickeln, ohne daß dadurch ein Anderer im gleichen Streben gehindert werde. Wie es gelingen soll, wissen wir nicht; dann aber ist auch die Erziehung überflüssig. Das wunderbare und wunderthätige Gebäude darf nur hingestellt werden, so ist Alles gethan.

Ist andrerseits alle freie Entscheidung zwischen Gut und Böse dem Menschen genommen, so ist auch eine Erziehung mit dem Ziele freier sittlicher Selbstbestimmung nicht möglich. Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hört auf. Unwiderstehlich sieht sich der Mensch entweder hingedrängt zu dem finstern Abgrunde ewiger Verdammniß, oder ein ebenso unwiderstehlicher Zug führt ihn zu der heiteren Höhe sittlicher Vollendung und reiner Seligkeit hinauf. Förderung und Entwicklung oder Hemmniß und Gegenwirkung unsererseits findet hier keine Stelle. Hier bleibt Nichts übrig, als der Gnade zu harren; wem sie Gott sendet, der ist gerettet, wem er sie vorenthält, der ist ewig verloren.

Weniger plump als jene erste Ansicht, doch ihr benachbart, ist diejenige, auf deren Bahn uns Rousseau in seinem Emil führt. Nur im Keime schlummernd, aber in vollem, lebensfähigem Keime ist die Tugend im Menschen vorhanden, die äußeren Einflüsse allein verderben seine Natur. Ganz von der verführenden Außenwelt isolirt würde also der Mensch zur Vollendung gedeihen. Aber wie? Ist es denn nicht eben Verkehr und Berührung mit den anderen Menschen, in welchen sich uns alle sittlichen Beziehungen eröffnen? — Gingen wir jedoch dieser Voraussetzung nach, würde von der Er-

ziehung nur Behütung und Bewahrung übrigbleiben; höchstens ließe sich eine Entwicklung jenes Keimes der Tugend durch unsre Thätigkeit denken. Eine unmittelbare Gegenwirkung bliebe ausgeschlossen, durch die bewußt wachsende Tugend der natürlichen Anlage müßten alle von außen angeschossenen fehlerhaften Neigungen und Eigenschaften abgestoßen werden, wie die hängengebliebenen dürren Blätter durch das Keimen des jungen Schosses im Frühling.

So aber liegen die Dinge nicht. Ein tiefer Zwiespalt geht durch die Seele eines jeden Einzelnen, wie durch die menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen. Das wahre Wesen des Menschen, wie es sich im Gottmenschen offenbart hat, steht in Widerspruch mit seiner wirklichen Natur. Die Gedanken klagen sich unter einander an. Wer möchte es unternehmen, diesen Zwiespalt zu leugnen? Selbst wer sich nicht zu dem Gottmenschen bekennt, wird es nicht vermögen, wenn er nicht zugleich Gott leugnet, die Stimme des Gewissens zum Schweigen bringt, die Ahnungen der Propheten und Dichter, der Denker und Weisen über den Haufen wirft.

„Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust,
Die eine will sich von der andern trennen;
Die eine hält, in derber Liebeslust,
Sich an die Welt mit klammernden Organen;
Die andre hebt gewaltsam sich vom Duft
Zu den Gefilden hoher Ahnen.“

So tönt es nicht allein in Faust's zerrissener Seele. Auch wer nicht glauben will, durch den Sündenfall unserer Stammeltern sei die einstmalige Einheit zwischen Gott und den Menschen vernichtet und dadurch jeder Einzelne unter das Gebot der Sünde getreten, dem wird doch bei jedem Einzelnen — er schaue in seine eigene Brust — die Sündhaftigkeit, die immer erneuerte Neigung zum Schlechten nicht verborgen bleiben können; und wirft er nicht die Idee des Guten fort, so

bleibt auch ihm ein Maß, mit dem ein Jeder gemessen werden muß, ein Ideal, mit dem er sich nicht in Einheit befindet.

Wo nun ein solcher Zwiespalt vorhanden ist, wird auch unsre erziehende Thätigkeit zu ihrer einerseits fördernden Einwirkung, anderseits eine Gegenwirkung hinzufügen müssen. Ohne uns also hier auf eine weitläufige Bekämpfung und Widerlegung jener beiden Ansichten einzulassen, bekennen wir dieses als den Standpunkt, von welchem wir ausgehen. Es besteht ein Zwiespalt zwischen Gott und dem Menschen; durch seine eigene Brust zieht er hindurch, und auch mit der gemeinsamen sittlichen Ordnung in den menschlichen Verhältnissen setzt er den Einzelnen in Gegensatz. Es lastet dieser Zwiespalt als eine Schuld auf der menschlichen Seele, von der sie aus eigner Macht allein sich nicht zu lösen vermag, aber ganz vernichtet ist die menschliche Freiheit nicht, es bleibt ihm die Wahl zwischen Gut und Böse. Gegen die letztere vorwaltende Neigung bedarf es unserer Gegenwirkung, diese macht einen wichtigen Bestandtheil der Erziehung aus. Unsere weitere Untersuchung wird uns belehren müssen, ob diese Gegenwirkung uns allein, oder vorwaltend, oder überhaupt in der Form der Strafe entgegentrete. Dabei werden wir jenen doppelten Gesichtspunkt festhalten müssen, daß wir den Einzelnen betrachten 1) in Beziehung auf sich und 2) in Beziehung auf die sittlichen Kreise gemeinsamer Ordnung. Wir bedienten uns vorläufig der Ausdrücke Zucht und Regierung für diese beiden Bestandtheile der Erziehung, dabei dürfen wir nicht leugnen, daß wir in dem ersten Ausdrucke schon einen Begriff vorweg genommen haben, zu dessen innerer Begründung uns erst das Folgende die Mittel an die Hand geben soll.

1. Wie verhält sich die Strafe zum Individuum an und für sich?

Das Individuum also enthält in sich einen Zwiespalt. Einerseits entspricht sein wahres Wesen der Idee des Guten, dagegen steht seine wirkliche Erscheinung vielfach mit jener Idee im entgegengesetzten, selbst feindlichen Verhältnisse. Dabei ist zu bemerken, daß Alles, was dem Individuum besonders eigenthümlich ist, ohne mit der Idee des Guten oder Wahren und Schönen in Widerspruch zu stehen, seine volle Berechtigung hat, daß es wesentlich zu der Persönlichkeit des Menschen gehört, sich in eigenthümlicher Weise auszubilden; hiergegen also ist eine Gegenwirkung nicht nur nicht nöthig, sie würde vielmehr ein Vergehen sein gegen die Persönlichkeit, die doch durch das Christenthum noch besonders geweiht ist und als eigenster unantastbarer Besitz des Einzelnen erscheint.

Um nun auf diesem Gebiete über die Stellung der Strafe klar zu werden, müssen wir noch einmal auf den oben gewonnenen Begriff derselben zurückgehen, danach erkannten wir sie als ein dem Uebertreter des Gesetzes seiner Schuld wegen auferlegtes äußeres Leiden, durch welches die verletzte Gerechtigkeit wiederhergestellt wird. Welches ist aber das Gesetz, dessen Uebertretung mit Strafe geahndet und dessen Existenz durch die Strafe hergestellt werde? In dem Zöglinge, der ja doch erst zur sittlichen Freiheit und Mündigkeit erzogen werden soll, „der erst aus seinem natürlichen Zustande wiedergeboren, dessen erste Natur zu einer zweiten geistigen Natur umgewandelt werden soll“ [1]), in ihm kann es nicht mit klarer Bestimmtheit, sondern nur ahnungsweise liegen; zur Uebertretung des Gesetzes ist aber eine bestimmte Fassung und eine Kenntniß desselben nöthig. Wäre

[1]) Hegel a. a. O. §. 151 Zusatz.

das Gesetz im Individuum wirklich vorhanden als energisches Gewissen, so würde entweder keine Uebertretung stattfinden, oder das Gesetz der Sittlichkeit würde sich durch einen innern Prozeß herstellen, indem das durch Sinnlichkeit und Lust nur übertäubte Gewissen aus diesem Zustande immer wieder zur entschiedenen Herrschaft gelangen müßte vermöge seiner eigenen ihm inwohnenden Kraft. In Wahrheit ist es so nicht; wer vermöchte das zu übersehen? Ebensowenig läßt sich ein in bestimmte Sätze gefaßtes äußeres Gesetz auf dem Boden der Erziehung denken, das in abgeschlossener Vollständigkeit dem Zögling entgegenträte, und das er sich auf dem Wege der Kenntniß anzueignen vermöchte, dessen Uebertretung dann auch geahndet werden müßte durch ein Leiden. Selbst wenn das aber möglich wäre, so würde doch die Herstellung des Gesetzes durch ein Leiden immer nur eine äußerliche sein, wie das Leiden selbst ein äußerliches; wie sollte diese auf dem Boden der Erziehung Raum finden, wie der Aufgabe derselben angemessen erscheinen, da sie selbst auf dem Rechtsgebiete mit einem Mangel behaftet erschien? Indem wir als das Ziel der Erziehung die sittliche Mündigkeit erkannten, wurde dadurch von selbst alles Dasjenige ausgeschlossen, was nicht durch Selbstbestimmung des Individuums erreicht wird. Was nur von außen wirkt, steht aber eben mit der Selbstbestimmung in Widerspruch. Freilich darf nicht übersehen werden, daß, wenn des Zöglings erste (sinnliche) Natur nicht in die geistige Natur umgewandelt ist, auch alle die Mittel nicht werden wirksam sein können, welche diese Umwandlung schon voraussetzen; er muß also offenbar auf eine Weise behandelt werden, die an seine erste Natur anknüpft. Ebensowenig dürfen wir jedoch übersehen, daß diese Weise der Behandlung auch ein Element enthalten muß, das der reinen Aufgabe der Erziehung entnommen ist; der Zögling also muß, indem an

seine sinnliche Natur angeknüpft wird, zugleich auf eine immaterielle (geistige) Weise ergriffen werden. Wie wäre sonst eine Umwandlung der sinnlichen Natur in eine geistige möglich? Das äußere Leiden des Zöglings in der Strafe ist aber offenbar ein nur sinnliches, und das immaterielle Element ist in derselben nicht gegeben; es kann sich vielmehr nur (wenn eine solche Verbindung möglich ist,) mit derselben verbinden. Eine falsche Voraussetzung aber ist es, daß im Kinde überhaupt kein Geistiges vorhanden, daß dieses vielmehr nur unter dem Gebote der Sinnlichkeit stehe, von thierischem Schmerz und thierischer Lust, wie Anselm Feuerbach sagt, einzig und allein in Bewegung gesetzt [1]). Schon früh leuchtet aus den Augen des Kindes das Geistige, strahlt uns aus seinem Lächeln entgegen. Wer vermöchte den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem sich das Geistige in dem Kinde zuerst regt? So dürfen wir es nie ganz aus unserer Rechnung lassen. Daher denn auch ein Gesetz, das dem Kinde nur äußerlich entgegengestellt wird, und eine Erfüllung, die nur äußerlich erzwungen wird, der hohen Aufgabe der Erziehung nicht entsprechen. Das Thier wird durch nur sinnliche Eindrücke regirt und durch eine mechanische Dressur zu allerlei Kunststücken angelernt; die Hoffnung auf ein gutes Futter, die Furcht vor Stockschlägen läßt den Affen possirliche Sprünge machen, den Bären auf zwei Beinen laufen; wer erschrickt nicht vor der Anwendung auf das Kind? Wenn man sich auch bei dem ganz kleinen Gewöhnung an Reinlichkeit durch Schläge gefallen läßt, wo man eben zunächst nur eine mechanische Gegenwirkung bezweckt; so wird man doch unzweifelhaft bei weiterem Verharren in einer solchen Behandlungsweise einem bedenklichen Eudämonismus und dem Streben nach äußerem Wohlgefühl

---

[1]) A. a. O. Th. 1. S. 17.

die weiten Thore öffnen. Hiergegen haben wir uns oben lebendig erklärt. Unsere sozialen Verhältnisse geben uns Belege genug an die Hand für das Verderbliche einer Gesinnung, welche das Gute der angenehmen Folgen wegen sucht, das Schlechte der schlimmen Folgen wegen flieht, nicht aber dem Guten an und für sich nachstrebt und dem Schlechten an und für sich entsagt. Wehe, wenn der äußere Erfolg als Maß sittlicher Entscheidung, als Anlaß sittlicher Bestimmung angesehen wird. Sinnlichkeit durch Sinnlichkeit austreiben erinnert gar zu sehr an jene pharisäische Beschuldigung: „Er treibt den Teufel aus durch Beelzebub den obersten der Teufel.“ Während vorher die schlechte Handlung nur als ein unmittelbarer Ausfluß der sinnlichen Natur erschien, jetzt würde die Reflexion die sinnlichen Motive empfehlen, aus der naiven Sinnlichkeit würde nun eine reflektirte und bewußte. So hätten wir, statt den Weg zur Freiheit zu führen, den Weg zur Unfreiheit geführt, statt die Sinnlichkeit dem Geiste zu unterwerfen, den Geist der Sinnlichkeit unterworfen, also das Entgegengesetzte von unserer Aufgabe bewirkt; da, wo wir einen bösen Geist austrieben, fänden wir nun sieben andere und schlimmere eingezogen, und wir hätten ihnen die Stätte bereitet. Sicher aber können wir darauf rechnen, daß wir bei dieser Verstärkung des sinnlichen Elementes die Neigung zur Lüge mit ihrem ganzen entsetzlichen Gefolge begünstigen oder erwecken; denn indem sich das Kind gewöhnt, aus sinnlicher Furcht das Uebel zu fliehen, würde es auch nicht anstehen, zur Erreichung seines Zweckes das unsittliche Mittel anzuwenden, da ihm die Bedeutung des Sittlichen an sich noch gar nicht erschlossen ist. Es finde hier noch ein Beispiel Platz zur Bestätigung der sittlichen Gefahr bei dem Nachgeben an die nur sinnlichen Eindrücke und Beweggründe. Die sinnliche Empfindung des Ekels bei widerwärtigem Anblick ist sehr allgemein verbreitet,

ist es nun zu rechtfertigen, wenn wir unseres sinnlichen Wohlbefindens wegen allen Anregungen unseres Ekels aus dem Wege gehen? Eine gefährliche, in ihrer Erscheinung widerwärtige Krankheit fordert unser helfendes Eingreifen, wir aber sind nicht im Stande (wollen nicht), unsern Ekel zu überwinden, und vernachlässigen so unsere sittliche Pflicht. Leicht ließen sich weitere Anwendungen dieses Beispiels machen, leicht andere anführen.

Doch angenommen, wir erreichten durch Strafe (Lohn) eine äußerlich der Sittlichkeit entsprechende Gewohnheit, wie man z. B. den Unfrommen zum Besuch der Kirche gewöhnen kann, was wäre gewonnen? Schon auf dem Gebiete des Staates mußten wir der äußeren Gesetzlichkeit absolute Bedeutung absprechen, wieviel mehr hier. Aus sittlichen Umgebungen gerückt wird auch der Mensch leicht der Macht guter Gewohnheit entzogen. Immer bedürfen wir zur Erreichung des pädagogischen Zieles einer inneren, lebendig treibenden sittlichen Kraft, diese kann nur in sittlicher Gesinnung wurzeln.

Wenn wir denn also eine mechanische Gegenwirkung in frühester Zeit, die aber den Namen Strafe gewiß nicht verdient, anerkennen wollen, ganz dem Rechtsgebiete entgegengesetzt, das Zurechnungsfähigkeit zur Strafe fordert, einen Sprung dürfen wir nicht zugeben, so daß von sinnlicher Gegenwirkung auf einmal übergegangen werde in die sittliche. So muß von vornherein, wie schon oben gesagt, sich der sinnlichen Seite der Gegenwirkung ein sittliches Element anschließen, immer mehr zunehmend, während jenes erstere immer mehr abnimmt, allmählich schwindet. Je reiner sich die Erziehung auf dem geistigen und sittlichen Gebiete bewegt, desto unmittelbarer entspricht sie ihrem Zwecke; sinnlich einzuwirken, wo geistig einzuwirken möglich war, ist ein pädagogischer Fehler.

Noch immer fehlt uns aber gewissermaßen der Boden unter den Füßen, die Gegenwirkung hat noch gar keine Norm gewonnen. Die Sittlichkeit als inneres energisches Gesetz in der Seele des Kindes mußten wir leugnen, überdies hätte dann die Gegenwirkung keine Stelle gehabt; die Möglichkeit eines vollständigen äußeren Gesetzes dem Individuum gegenüber war auch nicht vorhanden; dennoch ergab sich aus dem Zwiespalt in der Seele des Individuums die Nothwendigkeit der Gegenwirkung. Wie ist da zu rathen? Allerdings gibt es dem Einzelnen gegenüber auf dem Boden der Erziehung kein bestimmtes äußeres Gesetz, aber es gibt einen fortwährenden Gesetzgeber: es ist der Erzieher. Er ist dem Kinde gegenüber der Repräsentant göttlicher Ordnung — eine Mahnung höchster Verantwortlichkeit — in ihm stellt sich das sittliche Gebot als eine persönliche höhere Macht dar, der das Kind gehorchen muß. Weil aber der Erzieher eben das sittliche Gebot darstellen soll, können seine Mittel nicht nur sinnliche sein. Jene Fälle, in welchen sich der Erzieher nur physisch dem Zöglinge überlegen zeigte, gehören nicht auf den Boden der Erziehung, und höchstens als abnorme Ausnahme dürfte es dastehen, daß zunächst der Erzieher seinen Zögling nur bändige. So zu handeln ziemt sich für Sklavenzüchter, nicht zur sittlichen Heranbildung freier geistiger Wesen; kein Wunder dann auch, wenn der so Gebändigte die Kette zu zerreißen strebt, an der er unwillig gehalten wird. Gehorchen allerdings muß der Zögling dem Erzieher, sein schlechter Eigenwille muß gebrochen werden, damit an seine Stelle der freie auf's Gute gerichtete Wille trete, der überhaupt erst den Namen des Willens[1]) verdient; aber nicht wie ein „todter Leichnam" nach Vorschrift der Jesuitenschulen darf der Zögling in

[1]) Vergl. Rothe, Theol. Ethik, Bd. 3. Abthl. 2. S. 695.

der Hand des Erziehers sein. Das wäre ein elendes Brechen des schlechten Willens, daß man allen Willen vernichte. Gerade Willensenergie ist das Ziel der Erziehung; wie sollte der Tod das Leben gebären? Leichter jedenfalls ist aus dem sittlich schlechten Willen der Uebergang, der doch nur als eine Krankheit erscheint, nicht als vollständiger Tod. Es muß sich in dem Gebote des Erziehers eben jenes ewige Gebot der Sittlichkeit offenbaren, das von dem Kinde seinem Wesen nach zwar noch unerkannt, doch als Ahnung in seiner Seele schlummert. So ergibt sich uns dieses: Wenn der Erzieher das Kind zum Zwecke der Erziehung in einen sinnlich leidenden Zustand versetzt, muß es doch in der Weise geschehen, daß sich darin die Majestät des sittlichen Gebots überhaupt offenbart, und zwar, da der Erzieher der persönliche Träger dieser Offenbarung ist, muß auch dieses sittliche Element von seiner Person ausgehen, es muß sich in einer persönlichen Affektion desselben zur Geltung bringen. Wenn auch nicht unmittelbar, so doch auf diese Weise vermittelt muß dem Kinde sein Gegensatz gegen die Idee der Sittlichkeit als ein nichtiger und verwerflicher entgegentreten. Worin diese Affektion des Erziehers bestehe, erörtern wir später. So gewinnt die pädagogische Gegenwirkung einen symbolischen Charakter[1]). Wie aber bei einer symbolischen Handlung der sinnliche Theil an sich keinen Werth hat, vielmehr der Werth der Handlung um so größer ist, je reiner und deutlicher das geistige Element sich daran kundgibt: so wird auch der sinnliche Theil der Strafe an sich keinen Werth haben, und die Gegenwirkung wird im pädagogischen Sinne um so erfolgreicher sein, je reiner das sittliche Element zur Einwirkung kommt. Diese Betrachtung treibt uns über den Gehorsam gegen den Erzieher als Person

---

[1]) Schleiermacher a. a. O S. 753.

hinaus; auch hier würden wir noch im Schwankenden und Ungewissen bleiben, es ist die Ueberleitung vom Gehorsam gegen den Erzieher zum Gehorsam gegen das sittliche Gebot selbst nöthig, und dann erst hat die Erziehung ihr Ziel erreicht, wenn dieses durch den Erzieher geoffenbarte sittliche Gebot in des Zöglings Seele gepflanzt ist, wenn derselbe die Gottheit in seinen Willen aufgenommen hat, so daß die Kraft derselben nun auch in ihm lebendig geworden ist und von innen treibt. So müssen wir die Krücken sinnlicher Furcht und Hoffnung sobald als möglich fortwerfen, wenn wir Anfangs ohne dieselben nicht zu gehen vermögen[1]); und verklären muß sich die sinnliche Furcht und Hoffnung mehr und mehr in die sittliche Furcht und Hoffnung, wenn wir da noch diese Ausdrücke gebrauchen dürfen, wo es sich handelt um die Sorge, mit denen sich nicht in Einklang zu wissen, die dem Unmündigen das sittliche Gebot in ihrem Gebote offenbaren, und um den Wunsch, ihren Ansprüchen zu genügen, in weiterem und höherem Maße um der Seele Heil.

Aus alledem geht hervor, daß wir die Strafe in jenem absoluten Sinne als nothwendige Folge der Gerechtigkeit, als deren Vermittlung mit sich selbst nicht festzuhalten vermögen, damit sollten wir denn allerdings auch, wenn sich nicht etwa von anderen Gesichtspunkten aus entgegengesetzte Gründe uns darbieten, den Ausdruck Strafe fallen lassen. Die Hauptvertreter der absoluten Strafrechtstheorie auf dem Gebiete des Staates weisen in der That diese Theorie von dem Gebiete der Erziehung zurück. Hegel sagt in Beziehung hierauf[2]):

---

[1]) Rothe a. a. O. III. 1. S. 405 nennt sinnliche Furcht und Hoffnung unentbehrliche, wenn auch elende Krücken in der Erziehung, die eher wegzuwerfen, als das Kind ohne sie zu gehen vermöge, ein Frevel sei, verlangt aber auch die Verklärung des sinnlichen Elementes in das sittliche.

[2]) A. a. O. §. 174.

„Der Zweck der Bestrafungen ist nicht Gerechtigkeit als solche, sondern subjektiver moralischer Natur, Abschreckung der noch in Natur befangenen Freiheit und Erhebung des Allgemeinen in ihr Bewußtsein und ihren Willen." Auch Köstlin [1]) nimmt für die Disziplinargewalt der Familie und der Schule ganz andre Grundsätze in Anspruch, als welche der Verwaltung der Strafgerechtigkeit des Staates zu Grunde liegen; Andre schließen sich mehr oder weniger bestimmt an. Allerdings ist Gehorsam auf dem Gebiete der Erziehung durchaus nöthig, und in der That muß die in sich nichtige Auflehnung gegen das sittliche Gebot auch als äußerlich vergeblich erscheinen [2]), aber durch ein äußeres Leiden des unsittlich handelnden Kindes ist doch eine Wiederherstellung der Gerechtigkeit auf diesem Gebiete nicht zu erreichen, denn hier stehen wir auf dem rein ethischen Boden, nicht auf dem Boden äußerer Gerechtigkeit, wie wir ja schon das Fehlen eines äußerlich fixirbaren Gesetzes nachwiesen. Die Wiederherstellung muß hier vielmehr eine innere sein; nicht durch eine äußere Sühne kann die sittliche Existenz des Kindes wiederhergestellt werden [3]), es bedarf dazu eines inneren Vorganges. So vermögen wir es auch nicht zu begreifen, daß in Eton die Strafe so sehr als eine Sühne des begangenen Fehltrittes angesehen wird, daß der körperlich Gezüchtigte dadurch in der öffentlichen Achtung Nichts einbüßt, sondern in seine volle Ehre wieder eingesetzt wird; uns erscheint das vielmehr als ein sehr äußerliches Abmachen, wenn man sich nicht vorher von dem guten Willen des Gezüchtigten überzeugt hat. Hier tritt uns ein Sühnebegriff entgegen, dem man heutzutage sich allerdings von

---

[1]) A. a. O. §. 26. Anm. 2.

[2]) Rothe a. a. O. III. 2. S. 696.

[3]) Dagegen Palmer, Evangel. Pädagogik Abthl. I. 316.

manchen Seiten zuneigt, wonach die äußere öffentliche Kirchenbuße als wünschenswerth und in ihren Folgen befriedigend erscheint. Wer darf sich dann aber wundern, wenn statt Buße und Besserung Wallfahrten, Geißelungen u. s. w. dem Sünder aufgelegt werden? Die Strafe also, als nur äußeres Leiden, berührt unmittelbar das Innere nicht, als nur äußeres Leiden überhaupt nicht, und so reichen wir zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit auf dem ethischen Gebiete der Erziehung mit derselben nicht aus; wiederum kann der sinnliche Zwang nur insofern seine Rechtfertigung finden, als er nothwendig ist, um der sittlichen Gegenwirkung eine Anknüpfung zu geben, dadurch aber erhält er den symbolischen Charakter, von dem wir schon oben redeten. Für das sinnliche Leiden also allein als Gegenwirkung im pädagogischen Sinne vermögen wir keine Stelle zu finden, wenn wir das Individuum an sich betrachten. Dafür rufe ich ein wichtiges Zeugniß auf aus einem Munde, dem man mehr Glauben beimessen wird, als dem meinigen, aus dem Munde eines Apostels nehmlich. Es findet sich dieses Zeugniß im zwölften Kapitel des Ebräerbriefes; freilich muß man nicht aus dem Wortlaut der lutherschen Bibelübersetzung beweisen wollen, sondern auf den Sinn des ursprünglichen Textes selbst dringen. Der Apostel ermahnt zur Geduld im Leiden und zu einem muthigen Kampfe gegen die Sünde; dabei weist er auf Christus hin, den Anfänger und Vollender des Glaubens, der das Kreuz geduldet und der Schande nicht geachtet, und der nun zur Rechten sitze auf dem Stuhle Gottes. Wenn diesem nun eine solche Behandlung widerfahren, wie dürften seine Jünger dann matt werden und ablassen im Kämpfen wider die Sünde bis auf's Blut. „Und habt bereits vergessen", fährt der Apostel fort, „des Trostes, der zu euch redet als zu den Kindern: Mein Sohn, achte nicht gering die Züchtigung des Herrn und ver-

zage nicht, wenn du von ihm geprüft wirst[1]." Das Wort Züchtigung aus der lutherschen Uebersetzung kann man hier beibehalten, obgleich es schon nach Analogie anderer Stellen von ihm hätte durch Zucht übertragen werden sollen; statt des Wortes strafen haben wir aber prüfen eingesetzt, weil das dem *ἐλέγχειν* besser entspricht, wie denn hier die Vulgata nicht unrichtig arguere angewendet hat. Indeß möchte auch der Ausdruck stehen bleiben, der wahre Sinn folgt unwiderleglich aus dem ganzen Zusammenhange. Christus ist gekreuzigt und sitzt zur Rechten Gottes, wie solltet ihr nicht auch das Leiden, das euch Gott auferlegt hat, tragen wollen? Nicht gering achten sollt ihr seine Zucht, denn er will euch dadurch üben; — im 11. Verse finden wir es deutlich: „Aber danach wird sie (die Zucht) geben eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit, denen die dadurch geübet sind (*τοῖς δὲ αὐτῆς γεγυμνασμένοις*) —; nicht verzagen sollt ihr bei seiner Zucht, denn daran seht ihr, daß ihr nicht Bastarde, sondern echte Kinder Gottes seid (V. 8). Wie ein jeder leibliche Vater seine Kinder erzieht (Luther setzt züchtigt), so läßt der himmlische Vater uns auch seine Zucht erfahren, damit wir leben, damit wir durch sie geübt zur Gerechtigkeit und Heiligung gelangen. Auch das ändert Nichts, daß V. 6 gesagt ist: „Denn welchen der Herr lieb hat, den züchtiget er, er stäupet (*μαστιγοῖ*) aber einen jeglichen Sohn, den er aufnimmt." Wer wollte hier wohl im wörtlichen Auffassen der Bibel so weit gehen, daß er an ein wirkliches Auspeitschen dächte? Und doch hat man durch diese Stelle die körperliche Züchtigung als von Gott geboten zu stützen gesucht und daraus hergeleitet, daß ein Vater seine Kinder zur Sühne ihrer Schuld leiblich strafen müsse.

---

[1]) *Καὶ ἐκλέλησθε τῆς παρακλήσεως, ἥτις ὑμῖν ὡς υἱοῖς διαλέγεται· υἱέ μου, μὴ ὀλιγώρει παιδείας κυρίου, μηδὲ ἐκλύου ὑπ' αὐτοῦ ἐλεγχόμενος·* Vergl. Sprüche Sal. 3, 11. 12. Vergl. auch Hiob 5, 17.

Man findet eben, was man finden will. Dieses aber geht nur aus der Stelle hervor: „Gott führt den Menschen durch die Schule des Leidens, damit er zur Gerechtigkeit gelange, äußerlich in widrigen Schicksalen, innerlich indem er das Gefühl und den Schmerz der Sünde in uns erregt.“ In dem letzteren Sinne ist auch Offenbarung Joh. 3, 19 an das Wort, daß Gott einen Jeden züchtige, den er lieb habe, die Aufforderung angeschlossen: „So sei nun fleißig und thue Buße.“

Aus diesem Kapitel läßt sich demnach für die Erziehung nichts Anderes herleiten, als daß sie mit ernster Strenge verfahren und auch durch Leid und Schmerz den Zögling führen müsse, um ihn zu üben und durch diese Uebung zur Heiligung zu führen. Das aber gerade ist es, was auch wir zu beweisen unternahmen. So sind wir denn auch auf diesem Wege dahin gelangt, der Strafe als einem „äußeren Leiden in Folge der Schuld und als Wiederherstellung der Gerechtigkeit“ in der Erziehung keinen Platz anzuweisen.

2. Wie verhält sich die Strafe zu den Kreisen gemeinsamer Ordnung auf dem Boden der Erziehung?

Es wollte uns schon in dem Vorigen kaum gelingen, den Einzelnen nur als Individuum zu betrachten, isolirt von den gemeinsamen Kreisen, in Wirklichkeit ist es unmöglich: ein jeder Mensch ist von vornherein das Mitglied einer sittlichen Gemeinschaft. Wir können aber hier unser Augenmerk nur richten auf Familie und Schule, da wir mit dem Eintreten in die anderen Gebiete gemeinsamen sittlichen Lebens das eigentliche Gebiet der Erziehung verlassen. Auch hier findet ein Zwiespalt statt, der nicht bestehen darf, und Gegenwirkung ist nöthig. Von dieser Seite her eröffnet auch der

entschiedenste Gegner der Strafe in der Erziehung, Schleiermacher, derselben den Eingang. Aus rein ethischen Prinzipien ist er überzeugt, sie durchaus verwerfen zu müssen[1]), nur im gemeinsamen Leben erscheint sie ihm nothwendig, in welchem durch Verletzung der Ordnung auch im Einzelnen eine Verletzung des Ganzen eintrete, die durchaus nicht geduldet werden dürfe. Er sieht in der Strafe eine Vertheidigung der gemeinsamen Ordnung, besser werden wir sie mit Beseitigung des bedenklichen an einen Kriegszustand erinnernden Ausdruckes die Wiederherstellung (Vindikation) derselben nennen. Wie im Staate durch die Strafe das verletzte Gesetz wiederhergestellt wird, so in der Erziehung die gemeinsame Ordnung. Schon im Hause ist ein Zustand gemeinsamer Ordnung durchaus nöthig, schon dort tritt ein, was wir oben als die Regierung bezeichneten; wo ein solcher Zustand gemeinsamer Ordnung nicht ist, bildet das Haus kein sittliches Ganze, sondern nur ein Konglomerat aus einzelnen Theilen, die sich bald anziehen, bald abstoßen, wie es natürliche Zustände mit sich bringen. Jedoch ist die gemeinsame Ordnung der Familie eine durchaus verschiedene von der Rechtsordnung auf dem Boden des Staates. Wenn nun aber schon in der Idee des Staates das Individuum der Gesammtheit nicht aufgeopfert werden darf, so tritt diese ideelle Forderung bei der Familie unmittelbar in die Wirklichkeit. Hier würde es lächerlich sein, sich ein geschriebenes, oder auch nur in einzelnen bestimmten Formeln ausgesprochenes Gesetz zu denken; die Ordnung allerdings macht sich mit Recht geltend, daß der eine Theil zu befehlen, der andere zu gehorchen hat. Dieses Befehlen darf aber nicht die Furcht als Mittel benutzen, den Gehorsam hervorzubringen, des christlichen Hauses Geist ist vielmehr

---

[1]) A. a. O. S. 374.

die Liebe, welche die Furcht austreibt, und in dem Hause, in dem es wohl steht, wird aus Liebe befohlen und aus Liebe gehorcht. Der Staat muß den Verbrecher auch strafen, wenn er durch wahre Reue seine Schuld schon innerlich gesühnt hat; der Vater öffnet dem wiederkehrenden verlornen Sohne freudig die Arme und schließt ihn in hoffnungsvoller Rührung an seine Brust. Hier ist kein starres, formulirtes Gesetz, es ist vom Geiste erfüllt; eine nur äußere Herstellung der Ordnung würde der Aufgabe des Hauses durchaus widersprechen. Man denke sich unter Geschwistern ein Abmessen der Rechte gegen einander, sanktionirt durch die Billigung der elterlichen Autorität, ein kaltes Schonen des Einen durch den Andern ohne jenen Zug lebendiger Liebe, die wohl einmal gestört werden kann durch ein augenblickliches zorniges Aufbrausen, durch ein Hervorbrechen der Selbstsucht, die aber den Einen immer wieder zu dem Andern treibt, und deren Grundstimmung ist Hingebung des Einen an den Andern. Man stelle sich vor, daß bei einem ausgebrochenen Streit zwischen Geschwistern der Vater die Sache nach den Grundsätzen des Rechtes untersuche, dann das Urtheil fälle, den Schuldigen bestrafe, ohne aber zugleich in beiden Herzen das Gefühl der sittlichen Scham zu erregen, da der rechtlich Unschuldige bei dem Streit unter Geschwistern sittlich nicht schuldlos zu sein pflegt, ohne in beiden Herzen das heilige Feuer der Liebe zu entzünden, durch welches die Selbstsucht in ihnen verzehrt werde. Ist das nun im Geiste häuslicher Erziehung? Bedarf es hier nicht vielmehr durchaus des sittlichen Faktors?

Strenger tritt uns der Charakter des Regimentes und äußerer, auch äußerlich wiederherzustellender, Ordnung in der Schule entgegen; ihre Zwecke sind ohne eine solche Ordnung nicht zu erreichen, ja die Gewöhnung an dieselbe ist dort selbst als ein Zweck, nicht bloß als ein Mittel zu betrachten. Für den

Knaben namentlich, als den zukünftigen Bürger des Staats, ist eine solche Einordnung in ein gegliedertes, mannichfaltiges und doch in sich einheitliches sittliches Ganze von größter Wichtigkeit. Wohl könnte man sich hier gewisse äußere Ordnungen in Bezug auf den Besuch der Schule, Haltung der Schüler auf dem Wege von und zur Schule, in den Zwischenzeiten u. s. w. geschrieben oder gedruckt denken und den Schülern zur Befolgung eingehändigt; man kann sich selbst wohl denken, daß alle Beschädigung des Schuleigenthums über den Ersatz des Schadens hinaus noch mit einer nach gewissen Verhältnißsätzen abgemessenen Geldbuße belegt werde; es geschieht sogar das Alles an vielen Anstalten, oder es werden derartige Ordnungen wenigstens am Anfange eines neuen Schulkursus öffentlich verkündigt: dennoch ist die Schule weit davon entfernt, wie ein Rechtsinstitut behandelt werden zu dürfen, und es würde im höchsten Grade verfehlt sein, alle die sittlichen Forderungen, welche an den Schüler gestellt werden müssen, in der Form von Gesetzen zu fixiren. Wollte man diesen Weg mit Konsequenz betreten, so bedürfte es eines prozessualischen Verfahrens mit Vertheidiger und richterlichem Spruch; man würde die ganze Unmittelbarkeit der Erziehung lähmen und dem Lehrer jene heilsame diskretionäre Gewalt entziehen, die dem Richter natürlich nicht zusteht, und die allerdings von dem unsittlichen oder von dem sittlich schwachen Lehrer gemißbraucht werden kann. Den Schüler würde man leicht dazu hinleiten, sich von der wahren inneren Sittlichkeit durch eine äußere Beobachtung des Gesetzes loszukaufen, indem er sich mit Geschicklichkeit an den Uebertretungen vorbeistähle, die mit Strafe bedroht wären. Es ist durchaus nothwendig, daß die Gebote der Sittlichkeit dem Schüler in der persönlichen Repräsentation durch den Lehrer und durch die Gesammtheit der Lehrer entgegentreten; sie haben so ein viel mehr unmittel-

bares Leben. So wird es möglich, die Individualität des Schülers ganz anders zu berücksichtigen, als es im Rechtsgebiete geschehen kann. In der That muß auch der Lehrer psychologisch zu Werke gehen und deshalb zur Weckung und Stärkung des sittlichen Elementes einerseits und zur Hemmung und Unterdrückung des unsittlichen Willens andererseits, namentlich zur Brechung des schlechten Eigenwillens, verschiedene Mittel in Anwendung bringen, er muß sich, daß ich so sage, nach der moralischen Konstitution des Zöglings richten, wie der Arzt sich nach der physischen Konstitution seines Patienten richten muß. Es wird für den Erzieher wesentlich verschieden sein, ob ein vom Zögling begangener Fehler in einer im Ganzen schlechten Gesinnung wurzelt, oder nur durch eine augenblicklich verkehrte Richtung des Willens hervorgebracht ist; ob die Sinnlichkeit also im Allgemeinen vorherrscht über die sittliche Freiheit, oder ob sie nur in einzelnen Momenten die Oberhand gewinnt: dabei kann die That ihrer äußeren Erscheinung nach ganz dieselbe sein. Das allerdings darf der Lehrer und Erzieher niemals vergessen, daß er ein Repräsentant des höheren sittlichen Gebotes sein soll, und daß er nur so lange würdig ist seine Stellung zu bekleiden, als er sich wirklich in dieser Weise zeigt. Dennoch wird die Art seiner Erziehung von seiner Persönlichkeit modifizirt werden, und wo mehrere Lehrer zusammenwirken, wird immer, auch wenn sie sich in den allgemeinen Grundsätzen geeinigt haben, eine gewisse Verschiedenheit in ihrer Art des Unterrichts wie der Erziehung sein. Wie der eine es besser versteht, durch die Lebendigkeit seines Unterrichts die Aufmerksamkeit zu fesseln, als ein anderer durch allerlei Mahnung und Erinnerung, so wird auch jener in sein Auge mehr mahnende und rügende Kraft zu legen im Stande sein, als dieser in Zwangsmittel verschiedener Art. Die Begabung von Natur, die Begeisterung

für den Beruf wird je nach ihren verschiedenen Graden der Erziehung und dem Unterricht einen ganz andern Stempel aufprägen bei dem einen als bei dem andern; selbst die Unterrichtsgegenstände werden von verschiedenem Einfluß sein. So wird allerdings der Schüler lernen müssen, unter verschiedener Behandlung ein und demselben Ziele entgegenzugehen; auch das ist ihm heilsam. Diesem Umstande würde übrigens auch ein bis in's Einzelne festgestelltes Gesetz nicht abzuhelfen vermögen; und wer wollte auch an die Stelle dieses lebendigen Reiches mannichfaltiger Einflüsse das Gesetz mit seinem ein für allemal bestimmten Strafsystem treten lassen?

Was wäre denn auch erreicht, wenn wirklich äußere Gesetzlichkeit erreicht wäre? Wenn man das Betragen eines Schülers als gesetzlich bezeichnet, so hat man gewiß nicht die Absicht, ihm ein großes sittliches Lob zu ertheilen, man will damit vielmehr sagen, er verstoße zwar nicht gegen die Ordnung der Schule, er lasse sich keine auffallenden Fehler zu Schulden kommen, aber er werde auch augenscheinlich nicht von einer im Innern treibenden Kraft bewegt, die sich in lebendiger Frische des sittlichen Wollens und Thuns offenbare. Man gedenke der Pharisäer, die auch thaten des Gesetzes Werke, die es thaten mit Prunk und Aufsehen; will man sie zur Nacheiferung empfehlen? Es gibt eine Gesetzlichkeit der Selbstgerechtigkeit. Wer wollte sie rühmen? Es gibt eine Gesetzlichkeit der Feigheit und der sinnlichen Furcht. Was ist sie werth? Ist nicht einem solchen gesetzlichen Menschen der unendlich vorzuziehen, dessen Wille im Allgemeinen auf das Gute gerichtet ist, wenn er auch nicht Kraft genug besitzt, das ganze Leben ohne Unterbrechung zu regeln? — Man denke sich endlich eine Familie, in der diese Gesetzlichkeit erreicht wäre, das Höchste, was durch die Strafe, als rein sinnliche

Gegenwirkung, erreicht werden kann. Die Kinder gehorchen den Eltern, sie thun, was ihnen dieselben gebieten, sie unterlassen, was sie ihnen verbieten, aber sie warten auch auf das Gebot und auf das Verbot, deshalb vertragen sie sich auch unter einander, aber nur deshalb; — wo ist da jene frische Kraft lebendiger Liebe, jenes innere Müssen des Guten, jene Freude des Gehorsams, wodurch doch alles Thun und Lassen erst zu einem sittlichen gestempelt wird? Man denke sich eine Schule, die sich in einer solchen bleiernen Gesetzlichkeit bewegte; — wahrlich, statt eines solchen Zustandes wählte ich lieber eine wilde Ungebundenheit, in der sich doch eine lebendige Richtung des Willens kundgäbe, wäre es auch zunächst eine falsche. Was sollen diese geregelten Uhrwerke nützen, wenn einmal der Schlüssel verloren gegangen ist, um sie aufzuziehen? In das Wogen eines ungeordneten aber kräftigen Willens könnte man doch hoffen durch einen eigenen mächtigen sittlichen Willen Ordnung zu bringen, ohne daß die Kraft verloren ginge. Die bloße Gesetzlichkeit ist sittlicher Tod oder Schlaf, und Nichts ist weniger das Zeichen einer sittlichen Natur als dieses Freisein von Fehlern, wobei man nicht haßt, aber auch nicht zu lieben vermag. Es ist gleich dem Glauben an Gott, dem auch die Teufel sich nicht entziehen können, der aber nicht das ganze innere Wesen mit Macht ergreift und liebend die ganze Seele Gott entgegendrängt.[1])

[1]) Ich kann es nicht unterlassen, hier auf China hinzuweisen, um den Werth der bloßen Gesetzlichkeit zu zeigen, die denn doch auch nicht im Stande ist, vor gewaltsamen Bewegungen zu schützen. Ich entlehne das Folgende aus „von Roon, Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde III., 2. S. 998 f.“ In den Volksschulen, die sich in Städten und Dörfern in großer Zahl finden, werden wie in den Distriktsschulen vorzüglich Moral, Kunde der Gesetze und Geschichte des Landes und jene Höflichkeits-Ritualien gegen Götter und Menschen gelehrt, auf welche die Chinesen einen so großen Werth legen, da sie der Meinung sind, daß Nichts geeigneter sei, die öffent-

Das Höchste, was durch das Gesetz an und für sich erreicht werden kann, ist die Erkenntniß der Schuld, diese bloße Erkenntniß aber ist noch ohne Leben, wenn sich nicht aus ihr herausgestaltet das Wollen dessen, gegen das man gefehlt hat, das vermag aber das Gesetz an sich nicht zu bewirken; so hat auch mit Recht Luther in der Erklärung der zehn Gebote Gottesfurcht und Liebe zu Gott als das nothwendige Fundament allen sittlich-religiösen Ansprüchen der Gebote vorausgeschickt. Es bedarf durchaus einer positiven, schöpferischen Kraft, die uns beseele und jener an und für sich nur negativen Eigenschaft der Gesetzlichkeit einen realen Inhalt gebe. So ist es auch auf dem Gebiet der gemeinsamen Erziehung oder der Erziehung innerhalb eines Kreises gemeinsamer sittlicher Ordnung, deshalb ist auch hier die Strafe nicht mächtig, das Innere umzuschaffen und die Sühne auch in der Seele des Zöglings zu vollziehen, wenn auch die Züchtigung nicht ganz zu entbehren sein sollte.

---

liche Ordnung und Ruhe zu erhalten, als die strenge und sorgfältige Beobachtung derselben. — Auf diese Erhaltung der bürgerlichen Ordnung ist ihre ganze Moral gerichtet, welche namentlich unbedingten Gehorsam der Kinder gegen die Eltern, der Unterthanen gegen die Obrigkeit und ihre Diener, der Schüler gegen die Lehrer, der Frau gegen den Mann, Wohlwollen unter Brüdern, treue Ergebenheit unter Freunden und höfliche Verbindlichkeit gegen alle (?) Nebenmenschen verlangt, jedoch Alles nicht um Gottes, sondern um des irdischen Nutzens willen, nicht um Gott, sondern um die Vernunft (?) zu ehren. Und da der Staat alle Vergehungen gegen diese Vorschrift, selbst die kleinste Unterlassung der satzungsmäßigen Höflichkeitsbezeugungen seit Jahrtausenden mit konsequenter Strenge ahnt, so sind die Chinesen in der That das höflichste und ordnungsliebendste, freilich aber auch, da ein solcher Zustand nicht nur jede äußere, sondern auch die innere, aus willenvoller Selbstbestimmung hervorgehende Freiheit ausschließt, das servilste und kriechendste aller Völker geworden. — Dabei, glauben wir hinzufügen zu müssen, sehen sie sich für das erste Volk der Erde an und blicken mit Verachtung auf die sittenlosen Barbaren Europas herab.

Wir mußten die Strafe als Sühne der Schuld in der Erziehung verwerfen, nur auf dem Boden gemeinsamer Ordnung mußten wir ihr einen beschränkten Platz anweisen, damit diese Ordnung als unverletzbar in sich erscheine. So sahen wir uns im Allgemeinen von dem Begriff der Strafe weggedrängt in das Gebiet der Züchtigung, die ein sinnliches Leiden verhängt mit dem Zweck der Besserung des Gezüchtigten, da eine solche aber durch das sinnliche Element an sich nicht erreicht werden kann, wurden wir genöthigt, nach einem sittlichen Faktor zu suchen, der sich an die sinnliche Seite anschließe, und betraten so das Gebiet der Zucht, die sich an den sittlichen Inhalt des Menschen wendet; damit gewann für uns der materielle Theil der Züchtigung einen symbolischen Charakter, indem sich durch ein Sinnliches ein Geistiges offenbaren sollte. Welches der sittliche Faktor sei, blieb einstweilen noch ohne nähere Bestimmung. Je mehr die Sittlichkeit im Menschen erwacht, desto mehr, sahen wir, muß unmittelbar auf die Sittlichkeit gewirkt werden, desto mehr wandelt sich die Gegenwirkung in Mitwirkung, Strafe und Züchtigung in Zucht, welche Gehorsam und Freiheit voraussetzt und an sie anknüpft, während die Strafe und Züchtigung von Ungehorsam und Unfreiheit ausgehen. Die schwindende Härte der Strafe ist kein Zeichen des Verfalls der Sittlichkeit, sondern der minderen Rohheit, die schwindende Strenge der Zucht ist ein Zeichen des sittlichen Verfalls[1]).

Noch Eins jedoch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, was selbst Schleiermacher zu Gunsten der Strafe zugibt[2]): Die Strafe (und der Lohn) erscheint als ein Mittel, das Kind durch eigne Erfahrung unmittelbar davon zu überführen, daß

[1]) Vergl. Schleiermacher a. a. O. S. 375.

[2]) Christl. Sitte S. 237. — Siehe auch Rothe a. a. O. S. 696 f.

die Erfüllung einer bestimmten Forderung sein Vermögen nicht übersteigt, daß der vermeintliche Mangel des Könnens nur ein Mangel des Wollens war, und daß man es nun ermahne, aus sittlichen Beweggründen, rein um des Gehorsams willen zu leisten, was es aus sinnlichen Beweggründen zu leisten vermochte. Das sei nicht in Abrede gestellt, doch hüte man sich, mit diesem Grundsatze zu experimentiren. Als belehrendes Beispiel sei noch dieses hingestellt: Die Perser wurden mit Geißelhieben in die Schlacht getrieben, aber freier lakedämonischer Heldenmuth war ihnen überlegen.

3. Die einzelnen Strafarten und das Maß der Strafe[1]).

Das Unzureichende der Strafe für den Zweck der Erziehung, ja das höchst Bedenkliche derselben auf diesem Gebiete ergibt sich noch deutlicher, wenn wir auf die gebräuchlichen Arten derselben eingehen. Sie lassen sich alle unter diese Hauptgesichtspunkte bringen:

1) Strafe durch körperlichen Schmerz, 2) durch Auflegung einer Arbeit, 3) durch Freiheitsberaubung, 4) durch Beschämung oder Entziehung der Ehre.

Besonders gebräuchlich ist die körperliche Züchtigung, weil sie am wenigsten umständlich ist, weil sie sich unmittelbar an das Vergehen anschließen kann, und — gestehen wir nur — weil sich der Erzieher oft vom Zorn hinreißen läßt. In vielen Kreisen gewinnt sie jetzt wieder ganz besonderes Ansehen, die Versuche, sie im Staate als Strafmittel zur Anwendung zu bringen, das Landvolk unter dieselbe zu stellen 2c., sind bekannt genug, wenn sie auch nicht haben durchdringen

---

[1]) Wir haben hier den Ausdruck Strafe beibehalten, obgleich wir sahen, daß sie nach ihrem absoluten und also allein berechtigten Wesen auf unserem Gebiete keine Stelle fand; wir sind damit dem Sprachgebrauch gefolgt.

können; in den Disziplinarordnungen höherer Schulanstalten finden wir sie in unserem Staate jedoch nicht aufgenommen [1]). Es ist auch handgreiflich, daß in der körperlichen Züchtigung auf dem Erziehungsgebiete ein innerer Widerspruch liegt. Körperlichen Schmerz wollen wir unsre Kinder offenbar früh ertragen und überwinden lehren; sie sollen sich durch denselben nicht zurückschrecken lassen von vernünftigen, guten und zweckmäßigen Unternehmungen. Wir tadeln sogar diejenigen Kinder als weichlich und feige, welche sich seinen Wirkungen zu sehr hingeben. Wer könnte nicht aus seinem eigenen Knabenleben Zeugniß darüber ablegen, daß auch die Meinung der Knaben hiermit im Allgemeinen übereinstimme, wie denn auch häufig ihre Spiele damit verbunden sind, daß ein Knabe dem andern körperlichen Schmerz zufügt, den sich dann dieser wohl hütet durch seine Gebärden, durch Klagen und Thränen als etwas für ihn besonders Empfindliches erscheinen zu lassen. Wie wir die Gesundheit der Kinder abzuhärten suchen gegen die Witterungseinflüsse, so suchen wir sie auch den Schmerz durch Kälte, durch einen Fall u. s. w. ertragen zu lehren. Wie können wir uns nun versprechen, daß Ebendasselbe im Einzelnen einen besonders wirksamen Eindruck mache, von dem wir doch im Allgemeinen wünschen, daß es mit Ruhe ertragen werde? Denn daß wir die Abhärtung gegen den körperlichen Schmerz unterlassen sollten, damit wir den Leib der Züchtigung gegenüber empfindlich erhalten, wird doch Niemand behaupten wollen. Es muß also in den Umständen der Grund liegen, weshalb dasselbe in ganz verschiedener Weise wirken soll zu verschiedenen Zeiten. So werden wir über das nur sinnliche Element der körperlichen Züchtigung hinausgewiesen;

---

[1]) Vergl. die Disziplinarordnung für die Gymnasien und Progymnasien in der Provinz Westphalen vom Jahre 1833.

es muß sich mit dem körperlichen Schmerz Etwas verbinden, das den sittlichen Theil des Zöglings erfaßt. Wäre das nicht der Fall, so dürften wir den nicht als trotzig, halsstarrig, unempfindlich tadeln, der dieser Strafe keinen Einfluß auf sich zugestände, wir müßten ihn vielmehr loben als einen tüchtigen, standhaften Menschen, der sich den sinnlichen Eindrücken gegenüber zu beherrschen wisse. Sollte das Sinnliche als solches seinen Einfluß üben, so dürften wir uns nicht wundern, wenn der Gezüchtigte zwar sich durch die Züchtigung zu der verlangten Handlung bestimmen ließe, sich aber im Allgemeinen dem Erzieher gegenüber verstockt zeigte und immer seine sinnliche Seite herauskehrte, so daß eine Art von physischem Kampf entstünde zwischen Erzieher und Zögling; zuletzt bräche dann wohl gar gewaltthätiger Widerstand aus von Seiten des Zöglings, der nun ganz naturgemäß seine physische Macht an der physischen Macht des Erziehers zu messen unternähme, in welcher allein sich ihm des Erziehers Ueberlegenheit offenbarte. Aehnliche Erscheinungen sind auch im Völkerleben eingetreten unter ähnlichen Bedingungen. Nicht einmal ein wildes Thier kann durch rein sinnliche Mittel gebändigt werden, wenn auch Stock- und Peitschenschläge angewendet werden, es zahm zu machen, allein würden sie nur ein ohnmächtiges Mittel abgeben. Der Instinkt läßt selbst die Thiere eine höhere Ueberlegenheit des Menschen darin ahnen, dessen festen Blicken es nicht zu widerstehen vermag. Nehmen wir also auch etwa an, daß mancher Mensch auf einer Art von bestialischer Bildungsstufe stehe, und daß er durch physische Ueberlegenheit unterworfen werden müsse, tiefer als das Thier wird er doch nicht stehen, und ihn wie jenes nur zu bändigen, wird nicht die Aufgabe sein. So erscheint auch in einem solchen Falle das Zufügen körperlichen Schmerzes nicht als die volle und rechte Sprache an seine Natur.

Von je hat die körperliche Züchtigung einen gewissen Charakter des Beschimpfenden an sich getragen; liegt nun vielleicht darin der höhere Faktor, durch den man jene aus ihrem rein sinnlichen Elemente herausrückt und ihr die Wirkung gibt, welche wir verlangen? Daß dieses nicht der Fall sein kann, wird später genauer erörtert werden, hier kann es zunächst nur als Behauptung auftreten. Wir müssen den pädagogisch wirksamen Faktor in etwas Anderem suchen. An und für sich aber ist die körperliche Züchtigung, da sie sich am unmittelbarsten an die sinnliche Natur wendet, auch das am wenigsten pädagogische Mittel, und nur auf der niedrigsten Stufe menschlicher Entwicklung darf ihr ohne bedeutende Gefahr für die wirkliche Heranbildung zu sittlicher Mündigkeit eine Stelle eingeräumt werden. Bei kleinen Kindern, die bei dem einzelnen Falle stehen bleiben und noch wenig geneigt sind, einen Schluß auf das Allgemeine zu ziehen, ist der körperliche Schmerz als Wirkungsmittel nicht zu entbehren; dessen aber sei man sich bewußt, daß eine solche Gegenwirkung, die nicht zugleich ein höheres Element offenbart, rein mechanischer Natur ist. Uebrigens ist hier eine nähere Bestimmung noch nöthig, daß nehmlich nicht jede körperliche Berührung als Züchtigung erscheint; wenn man z. B. auf diese Weise (wobei es auf die Schmerzhaftigkeit der Berührung gar nicht ankommt) den Unaufmerksamen und Träumerischen von der sinnlichen Gebundenheit seines Geistes zu befreien sucht, so ist das ähnlich, als ob man einen Schlaftrunkenen schüttelt, um seinen Körper und Geist von den Banden des Schlummers zu lösen. Doch hüte man sich, auf diesem Umwege der körperlichen Züchtigung eine breite Straße in das pädagogische Gebiet zu bahnen.

Auch durch Entziehung der Nahrungsmittel wird ein körperliches Leiden hervorgerufen, und so gehört denn

auch diese Art der Züchtigung hierher. Das nun erhellt leicht, daß gleich körperlichem Schmerz in Folge einer äußeren Berührung des Körpers auch das von innen her wirkende Leiden durch Hunger müsse mit Standhaftigkeit ertragen werden können, daß also hier wie dort ein Widerspruch vorhanden ist. Anders steht es bei Entbehrung eines Vergnügens, denn wenn auch das Vergnügen äußerlich nicht erscheinen soll und darf als ein Lohn und eine nothwendige Folge guter und tugendhafter Führung, so muß doch in Folge von Ungehorsam oder von einer anderen Schuld ein Gefühl der Unwürdigkeit auch für diesen besonderen äußeren Genuß eintreten. Ueberdies kann man nur bei ruhiger, mit sich einiger Stimmung ein Vergnügen rein genießen, das Bewußtsein der Schuld hebt diese Stimmung auf, läßt man also das Vergnügen doch eintreten, wird man nothwendigerweise den Leichtsinn befördern, der alles Unangenehme und Peinliche, auch das Schuldgefühl von sich abschüttelt, ohne es innerlich zu überwinden. Naturgemäß wird ein schuldbewußtes Kind, ehe es nicht durch Reue die Schuld gesühnt und sich der Liebe der Eltern würdiger gemacht hat, an einem Vergnügen, dessen Genuß ihm doch nicht gelingen will, nicht theilzunehmen wünschen. Es ist also eine höchst tadelnswerthe Weichlichkeit der Eltern gegen sich selbst, wenn sie einem solchen heilsamen inneren Zwiespalt entgegenarbeiten, um nur selbst nicht in einem Vergnügen gestört zu werden. Ist jedoch ein Kind schon selbst so vergeßlich, daß es durch seine noch neue Schuld nicht im Genuß eines Vergnügens gestört wird, so muß der Erzieher um so mehr dem Leichtsinn keine Nahrung bieten. — Geschieht übrigens die Versagung eines erwarteten Vergnügens nicht in launenhafter und mürrischer Weise, sondern wie sich die Gelegenheit unerzwungen bietet, so ist sie eine gute und heilsame Uebung. Wie der Mensch früh lernen

muß, die gebotenen Freuden rein und fröhlich zu genießen, so muß er auch lernen fröhlichen Herzens auf solche Freuden zu verzichten, denen er glaubte zuversichtlich entgegensehen zu dürfen. Eine Aszetik freilich, die um das Entbehren zu lehren, überhaupt den unbefangenen Genuß der Freude untergraben wollte, wäre durchaus verkehrt.

Strafe durch Auflegung einer Arbeit bringt die Gefahr mit sich, daß der Zögling die Arbeit überhaupt ansehen lerne als etwas Unangenehmes, das seine Freiheit beeinträchtigt, was doch ganz dem Zweck der Erziehung zuwiderläuft, da durch sie gerade die Arbeitsfreudigkeit geweckt werden soll. Namentlich bedenklich ist es, einen bestimmten Gegenstand als Mittel der Strafarbeit anzuwenden, in dem sich dann leicht gerade mit diesem die Vorstellung des Widerwärtigen und Gehässigen verbindet; wie man z. B. Bibelverse und Gesangbuchslieder, sicher nicht zur Förderung des religiösen Sinnes, auf diese Weise benutzt hat. Abgesehen von dieser allgemeinen Bedenklichkeit wird nur zu häufig mit den Strafarbeiten großer Mißbrauch getrieben, oft werden sie ganz mechanisch verhängt bei jedem Fehler und jeder Versäumniß, dabei nicht selten nur, weil der Lehrer zu bequem ist, eine nochmalige Einübung vorzunehmen, eine wiederholte Erklärung zu geben, eine deutliche Begründung stattfinden zu lassen; der Schüler, dem vielleicht von vorn herein durch des Lehrers Schuld das richtige Verständniß fehlte, weiß sich nicht herauszuhelfen; so häuft sich über ihm bei neuer Versäumniß ein Berg von Strafarbeiten, der für ihn unübersteiglich wird, wenn er dabei noch seinen andern Arbeiten gerecht werden soll; Mißmuth tritt ein, dann trotzige Gleichgültigkeit, und so findet er sich zuletzt in das unvermeidliche Leiden, dessen Verhängung er voraussieht. Wo ist da noch ein Rest von Ar-

beitsfreudigkeit zu finden? Man verwechsele damit nun aber nicht Arbeiten zur Einübung des Versäumten, denen wirkliche Belehrung vorausging, und den Zwang, das Unterlassene nachzuholen; denn der Gedanke darf allerdings nicht aufkommen weder im Haus, noch in der Schule, noch wo sonst von Erziehung die Rede ist: es sei im Grunde gleichgültig, ob die verlangte Arbeit gemacht werde, oder nicht. Einen solchen Zwang aber kann man nicht Strafe nennen.

Häufig tritt zu dem Auflegen von Arbeiten noch ein anderes Leiden hinzu: die Beraubung der Freiheit, die dann wohl auch noch die Entbehrung der Nahrungsmittel zu gewohnter Zeit im Gefolge hat. Unzweifelhaft ist die Beraubung der Freiheit sehr empfindlich; nicht frei gehen und kommen zu dürfen, sondern hinter Schloß und Riegel gehalten zu werden, namentlich wenn man die Andern diese Freiheit genießen sieht, verursacht peinlichen Schmerz: dennoch muß man auch die Beraubung der äußeren Freiheit mit Gleichmuth ertragen lernen. Den unschuldig Gefangenen rühmen wir, wenn er trotz Kerker und Fesseln sich ein frisches Herz und einen freien ungebrochenen Sinn bewahrt. Wiederum also ist es nicht dieses Leiden an sich, sondern ein hinzukommender sittlicher Faktor, der demselben erst den fördernden und sittlichen Einfluß verleiht, ohne ihn laufen wir Gefahr, eine wichtige sittliche Fähigkeit zu untergraben. Noch allerlei andere Bedenken treten uns aber bei der Freiheitsstrafe entgegen. Wird derselben keine Beschäftigung hinzugefügt, so vermehrt sich leicht der auf pädagogischem Gebiete so gefährliche Hang zur Zerstreuung, und eine günstige Einbildungskraft hilft wohl über die Zeit der Freiheitsberaubung hinweg, ohne daß sie einen Eindruck hinterläßt. Daß in einsamer Ueberlegung das Schuldbewußtsein sich rege und bessernd

wirke, wird nicht allzu oft der Fall sein, leichter kann Trotz und feindselige Gesinnung gegen den sich entwickeln, durch den sich das Kind so mußte der Freiheit berauben lassen. Noch besonders bedenklich erscheint das Einsperren der Kinder in dunkeln Räumen, die sie sich vielleicht mit allerlei Schreckgestalten bevölkern, so daß sie in Furcht und Aberglauben gerathen, deren Wurzeln später schwer auszurotten sind, während wir doch wünschen müssen, daß auch das Dunkel an und für sich keine erschreckende und beängstigende Gewalt auf die Seelen der Kinder ausübe. Ist eine Anzahl von Schülern aufsichtslos der Freiheit beraubt, so werden sie entweder leicht zu gemeinsamen dummen Streichen ihre Zuflucht nehmen, oder die stärkeren werden an den schwächeren ihren Unwillen auslassen; ist Aufsicht vorhanden, so wird vielleicht ein verkehrter Korps-Geist bewirken, daß die Strafe unwirksam abgleitet, wenn nicht sogar Einer es dem Andern an zur Schau getragener Gleichgültigkeit zuvorzuthun sucht. Das aber steht fest, daß Aufsicht und Beschäftigung nöthig sind, um die größeren Bedenken zu beseitigen; wie soll aber das überall ermöglicht werden; wie soll man namentlich dem alleinstehenden Elementarlehrer zu seinem an und für sich beschwerlichen Amte noch diese Last aufbürden? Nicht minder bedenklich erscheint es, wenn man an größeren Schulen den jüngeren Hülfslehrern dieses Amt der Strafaufsicht überträgt; denn es ist nicht leicht, die schlechteren Schüler der verschiedensten Klassen zugleich unter strenger Aufsicht des Betragens zu halten und dabei die angefertigten Arbeiten mit einer solchen Aufmerksamkeit durchzusehen, daß wirklich von einer Durchsicht die Rede sein kann. So müßte diese Kontrole dem Lehrer übertragen werden, der die Strafe verhängte, der aber dadurch seinen Unterricht im Allgemeinen beeinträchtigen würde. Demnach wird meist die Kontrole der Arbeiten eine ober-

flächliche sein: die Arbeit ist nur ein Schein, Oberflächlichkeit und Betrug werden geweckt oder verstärkt[1]).

Endlich bleibt uns noch die Ehrenstrafe oder die Beschämung vor Andern. Zunächst handelt es sich hier um den Begriff der Ehre; ehe wir über ihn nicht zur Klarheit gekommen sind, können wir überhaupt über die Ehrenstrafe nicht reden. Die Ehre hängt offenbar von der öffentlichen Meinung ab, entweder im Allgemeinen oder in dem besonderen Kreise, in dem jeder Einzelne steht; ideell gefaßt würde sie auf dem Urtheil ruhen, daß der Einzelne mit der allgemeinen Idee von dem Guten und Vollkommenen in der menschlichen Natur übereinstimme[2]); sie würde dann also das Ansehen sein, welches er aus diesem Grunde genösse. Der Ehrtrieb, in diesem Sinne aufgefaßt, wäre allerdings ein höherer als die sinnlichen Triebe, aber noch sehr weit von dem sittlichen Motive entfernt; denn sittlich ist eine Handlung nur, wenn sie ohne Rücksicht auf irgend welchen damit verbundenen Vortheil nur des Guten selbst wegen geschieht. Angenommen nun es herrsche im Allgemeinen wirklich der ideelle Begriff der Ehre, so würde es doch unmöglich sein, ihn immer zur reinen Darstellung zu bringen: unsre Mitmenschen sehen nur unsre Handlungen, sie sehen nicht deren Beweggründe, und so kann es geschehen, daß wirklich sittlichen Handlungen unsittliche Beweggründe untergeschoben, daß also diese Handlungen selbst für unsittlich gehalten werden. Richtet sich nun unsre Handlungsweise nach diesem Urtheil, so müssen wir jedenfalls irre werden an uns selber; wir

---

[1]) Wer sich von allerlei Folgen der Freiheitsstrafe überzeugen will, braucht nur ein Schulkarzer zu betreten und dort die verschiedenen Inschriften zu lesen.

[2]) Schleiermacher, Erziehungslehre S. 739. Vergl. überhaupt hierzu die angeführte und die folgende Seite.

werden in der frischen Entschlossenheit der Handlung gelähmt, indem wir fragen: können auch keine falschen Beweggründe untergelegt werden? So werden wir aus dem Kreise der Sittlichkeit hinausgeschoben und auf ein durchaus bedenkliches Gebiet gerückt. Aber unsre Annahme war auch eine ganz falsche, denn das Urtheil weder im Allgemeinen noch im Einzelnen pflegt von diesem Begriff der Ehre auszugehen; der Maßstab ist nur zu häufig ein anderer als der Maßstab der Sittlichkeit. Ein flüchtiger Blick in unser geselliges Leben wird uns davon überzeugen, dort sind allerlei andere Gesichtspunkte, nach denen die Ehre bestimmt wird. Wie oft wird der sogenannten Höflichkeit die Wahrheit geopfert; und da es gilt, geistreich und witzig zu sein, mit welcher Rücksichtslosigkeit wird gegen das achte Gebot gefehlt; da ein gewisser Luxus und äußerer Anstand zum Ansehn erforderlich erscheint, welche elenden unsittlichen Mittel sind deswegen schon angewendet worden, wenn die wirklichen Verhältnisse und die Ansprüche nicht übereinstimmten. So baut sich die Ehre auf Mode und Konvenienz, statt auf die Idee des Guten und Vollkommenen. Man denke an die mancherlei lächerlichen Ehrbestimmungen der Ritterwelt, die noch als ein hohles inhaltsloses Gerüst übrigblieben, nachdem der Einfluß der sittlichen Gebote mehr und mehr nachgelassen hatte, man trete in den Kreis junger Offiziere, Studenten u. s. w.; was für erstaunenerregende Ehrbegriffe begegnen uns dort! So kann es auch in der Schule stattfinden, daß ein durchaus falscher Ehrbegriff geltend wird, daß Ungehorsam gegen die Lehrer, Nichtachtung der Schulordnung als eine Art von Heldenthat erscheint, von den Mitschülern in Schutz genommen, bewundert und nachgeahmt. Wie könnte sich nun unter solchen Umständen ein Lehrer an den Ehrtrieb der Schüler wenden, da bei einem derartigen Kriegszustande sein Ehr-

begriff und der Ehrbegriff der Schüler im Gegensatz stehen? Um also überhaupt durch den Ehrtrieb zu wirken, ist eine Uebereinstimmung zwischen den Schülern im Allgemeinen und dem Lehrer nöthig.

Noch einmal müssen wir aber darauf zurückkommen, wie schlimm es im Großen und Ganzen ist, wenn wir dem Ehrtriebe einen breiten Platz einräumen. Es ist gar kein Fortschritt zum Bessern in der Welt denkbar, wenn jeder Einzelne sich der öffentlichen Meinung auf diese Weise unterordnet, daß er sich des Rechtes seiner eigenen Persönlichkeit begibt. Die öffentliche Meinung muß berichtigt werden, das aber ist nicht Sache der Masse, sondern der Einzelnen; immer hat die Wahrheit sich in der Persönlichkeit und durch sie den Menschen geoffenbart. Diese Einzelnen hat man oft für Schwärmer und Phantasten (— man bedient sich wohl auch des Ausdrucks Idealisten, unpraktische Menschen —) oder sogar für Verbrecher gehalten; selbst der Gottessohn entging diesem Schicksale nicht. Wahrlich nicht um ihn zu ehren, kleidete man ihn in Purpur und setzte ihm die Dornenkrone auf's Haupt und begrüßte ihn als den König der Juden; und so kann man wohl vom Faust-mephistophelischen Standpunkte sagen in Bezug auf das Bessere:

„Die Wenigen, die was davon erkannt,
Die thöricht g'nug ihr volles Herz nicht wahrten,
Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten,
Hat man von je gekreuzigt und verbrannt."

Aber auch nur von diesem Standpunkte aus kann man glauben das Streben nach Tugend und Wahrheit auf diese Weise widerlegt zu haben.

Freilich wie im Laufe der Zeit die Wahrheit mehr und mehr zur Geltung kommt, wie sich die Weltgeschichte als Weltgericht offenbart, berichtigt sich auch die öffentliche Meinung, und wenn der Tugendhafte in seinem Leben oft Schande

erntete, der Lasterhafte Ehre, allmählich fallen der Menschheit die Schuppen von den Augen; so leuchtet auch jetzt und glänzt kein Haupt über alle Völker und Länder wie jenes verhöhnte und verspottete mit der Dornenkrone. Das aber ergibt sich, daß Nichts irriger und verderblicher ist, als Ehre und Sittlichkeit in untrennbarer Verbindung mit einander zu glauben; und nur dann dürfte man also die Gegenwirkung in der Erziehung auf den Ehrtrieb richtig anwenden, wenn er sich sogleich durch einen inneren Prozeß in das sittliche Streben umwandelte. Und wenn es allerdings als ein Glück angesehen werden muß, schon als Kind in einem Kreise aufzuwachsen oder in einen Kreis hineinzutreten, in dem ein Streben nach wahrer Ehre herrscht, oder vielmehr, in dem nur das Sittliche als ehrenhaft gilt, so bleibt es doch immer ein Mangel, wenn den Heranwachsenden diese Ehre bestimmt, die seinem Streben zu Theil wird; wer bürgt denn überdies dafür, daß er nicht in andere Kreise eintreten muß, in welchen Ehre und Sittlichkeit in einem entgegengesetzten Verhältnisse stehen? Immer muß sich der Mensch die Fähigkeit bewahren, dem mächtigsten Strome, auch dem Strome der öffentlichen Meinung, kühn seine Brust entgegenzuwerfen; sich nur von den Wellen desselben mit fortziehen zu lassen, ist des mit freier sittlicher Persönlichkeit begabten Menschen unwürdig. Allerdings haben Ehre bei den Mitlebenden und Nachruhm bei den kommenden Geschlechtern schon Manchen zu großen, auch zu heilsamen Thaten begeistert, aber begeisterten ihn nur Ehre und Nachruhm, so blieb seine Tugend immer ein unechter Stein; und wie manches Schwert ist eines falschen Schattens von Ehre wegen frevelhaft aus der Scheide gezogen! Wenn uns der Beifall der Besten und Weisesten ermuntert und aufrecht erhält, wo die Idee des Guten, unser Gewissen und unsere Begeisterung nicht ausreichen, so ist doch

darin die Stimme der Sittlichkeit nur persönlich an unser Ohr getragen und hat in uns die ermattende Sittlichkeit wieder belebt und gestärkt. Freilich muß man sich auch hier vor falschen Propheten hüten. Wer sich aber ein Bild machen will von der heillosen Wirkung einer auf Eitelkeit und äußerlichen Ehrtrieb gegründeten Erziehung, der werfe einen Blick auf die alten Jesuitenschulen, in denen alle wahrhaft energische Moral untergraben wurde. —

Tritt endlich das Vorenthalten der Ehre als Spott und Hohn auf, so wird es erbittern und scheu machen. Spott und Hohn gegen eine Person gerichtet ist nicht sittlich, es fehlt der Hauch der Liebe; auch die Satyre als Erscheinung der Literatur hat nur dann einen Werth, wenn sie von sittlichem Pathos getragen wird. Eine andere nachtheilige Folge von Spott und Hohn ist, daß diejenigen zum lieblosen Urtheil gewöhnt werden, welche dabei zugegen sind, und in deren Augen man eine Person als lächerlich oder gehässig erscheinen läßt. Häufige Beschämung vor Anderen, vielleicht gar Fremden, stumpft nur das sittliche Gefühl ab oder lähmt die sittliche Kraft, indem sie muthlos und verzagt macht. Die wahre Beschämung kann nur die sein, welche in dem Gemüthe des Beschämten das Gefühl geltend macht, es sei für den Menschen eine unwürdige, seinem wahren Wesen entgegengesetzte Handlungsweise, die nicht aus dem Sittlichen hervorgehe. Hier sind wir aber aus dem Gebiete der Ehre und äußerer Anerkennung ganz hinausgetreten in das sittliche Gebiet, unser Maß ist nicht mehr die öffentliche Meinung, sondern die Sittlichkeit selbst.

Die peinliche Wirkung des Spottes auch auf die anderen Gemüther veranlaßt uns hier noch ein Bedenken Schleiermachers gegen die Strafe im Allgemeinen zu erwähnen, nehmlich daß durch das Mitleiden der Anderen bei der Verhängung

der Strafen das Medium der Freudigkeit unterbrochen werde, das als Grundlage der Erziehung und des Unterrichts durchaus nothwendig sei; und ganz zurückweisen läßt sich dieses Bedenken allerdings nicht, wenn es nicht möglich ist, der Strafe den Charakter zu verleihen, daß sie einen Jeden innerlich gewissermaßen mittreffe, indem er in größerem oder minderem Grade sich als einen in ähnlicher Schuld Befangenen empfinde und so die Schuld in sich erkennend und sühnend zu neuem, entschlossenen Verfolgen des sittlichen Zieles belebt werde.

Es ist nun aber auch nöthig, auf die Frage einzugehen: Wie verhalten sich die Arten und Grade der Strafe zu den Arten und Graden der Fehler? Eine Abmessung nach dem abstrakten Begriff der Gerechtigkeit haben wir schon oben abgelehnt, ein bestimmt formulirtes Gesetz fanden wir auf diesem Gebiete nicht, der Erzieher erschien vielmehr als der fortwährende Gesetzgeber dem jungen Geschlecht gegenüber; sonach könnte man auf den Gedanken kommen, einen jeden Fehler des Zöglings als einen Ungehorsam gegen die Gebote des Erziehers aufzufassen, und es handelte sich nun darum, den Grad des Ungehorsams zu ermitteln, um nach ihm das Maß der Strafe festzusetzen. Um jedoch den Grad des Ungehorsams zu ermitteln, würden wir uns immer genöthigt sehen, den Beweggründen nachzuspüren; denn das ist doch klar, daß nicht die äußere Erscheinung der That allein das Entscheidende ist. Ungehorsam aus Uebereilung und Leichtsinn ist offenbar nicht so schlimm als ein vorbedachter und recht eigentlich mit dem Bewußtsein des Ungehorsams bewiesener; das nöthigt uns statt der quantitativen Abmessung eine qualitative eintreten zu lassen und die der äußeren Erscheinung nach gleiche Handlungsweise desselben Individuums

unter verschiedenen Umständen verschieden zu behandeln. Aus demselben Grunde müssen auch die verschiedenen Charaktere verschieden behandelt werden, indem auch hier nach verschiedenen Naturanlagen und besonderen Verhältnissen der wirkliche Werth der Handlungen mit dem abstrakten Werth nicht übereinstimmt. Wir stehen hier auf psychologischem Boden und in einem Reiche subjektiver Mannichfaltigkeit. Das erfordert denn allerdings eine ganz besondre Begabung des Erziehers, damit er nicht von dem Gebiet allgemeiner Grundsätze ganz und gar fort und auf das Gebiet vollständiger Vereinzelungen gedrängt wird. Der Mensch, der gleich von Anfang an sittlichen Organismen als Mitglied angehört, kann niemals nur als ein einzelner und ganz besonderer angesehen werden; alle diejenigen Theorien, welche den einzelnen Menschen in äußerer und innerer Trennung von dem sittlich gegliederten Gesammtleben erzogen und herangebildet wissen wollen, um ihn, was höchstens erreicht werden kann, als „schöne Seele“ sich entfalten zu lassen, sind durchaus verwerflich, ebenso sehr freilich auch alle geistigen Uniformirungspläne.

Um hier Einiges anzudeuten, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher länger an die Sinnlichkeit gebunden ist als ein Anderer, auch in strengerer Weise wird behandelt werden müssen und später erst der Selbstbestimmung überlassen werden können. Dieselbe Graduirung, die sich für die Gegenwirkung in Bezug auf den Einzelnen auf den verschiedenen Lebensstufen ergibt, daß sie eine abnehmende sein müsse, muß auch bei den verschiedenen Charakteren sein, je mehr das sittliche Gefühl im Menschen sich verstärkt, desto mehr muß der züchtigende (strafende) Charakter der Gegenwirkung zurücktreten, und an ihre Stelle die unmittelbar sittliche Einwirkung gesetzt werden. Wollte man ohne Rücksicht

hierauf den der Aeußerung nach gleichen Fehler auf den verschiedenen Stufen sittlicher Entwicklung auf gleiche Weise behandeln und im Wiederholungsfalle eines Fehlers immer nur eine härtere Strafe als das schärfere Gegenmittel anwenden, so würde man sich täuschen; die härtere Strafe ist noch nicht das schärfere Gegenmittel. Wenn die Wurzel eines Baumes krank ist, kann das Beschneiden der Zweige wenig helfen. So muß man auch bei der sittlichen Behandlung mehr und mehr in die Tiefe gehen, oft müssen die weitläufigsten Umwege gemacht werden, ehe man hier zum Ziele kommt. Die häufigen Stoßseufzer, welche man von Erziehern und Lehrern hört: Es sei nun schon Alles von Gegenmitteln versucht, die ganze Härteskala der Strafen sei durchlaufen, sind ein Zeugniß des Mangels an pädagogischem Verständniß; denn eben eine Grund- und Radikalkur, welche die innersten Fasern des Charakters ergreift, blieb unversucht. Freilich auch die tüchtigste Erziehung ist nicht allmächtig, und es kann ein pädagogischer Bankerott eintreten, in Folge dessen dann bei gemeinsamer Erziehung das Individuum, an welchem alle Erziehung scheiterte, aus dem gemeinsamen Kreise entfernt werden muß, was aber zunächst nie als ein pädagogischer, sondern nur als ein politischer Akt der Selbstvertheidigung angesehen werden kann. Pädagogisch kann eine solche Entfernung nur dann werden, wenn sie als eine erschütternde Vorbereitung dient zur Versetzung in einen andern gemeinsamen Kreis oder in andre Verhältnisse, die den Umständen nach einer sittlichen Entwicklung günstiger sind. Es geht dem Menschen oft wie einer Pflanze, die, während sie an einer Stelle und in einer Art des Bodens nicht gedeihen wollte, an einer anderen Stelle und in anderer Bodenart ein kräftiges Wachsthum entwickelt. Was man übrigens nicht vergessen darf, ist dieses, daß die sittliche Entwicklung nicht

ein ununterbrochenes Kontinuum ist, sondern aus einzelnen Momenten besteht, die sich mehr oder weniger eng an einander anreihen; wie denn z. B. durch den Gang der physischen Entwicklung oft das freiere sittliche Element auf Zeiten zurücktritt. Auch hier wird ein psychologisches Verständniß nöthig sein, um das rechte Maß zu treffen, und die besonders geeigneten Momente zu benutzen, wie man in Feld und Garten die zum Säen und Pflanzen besonders günstigen Zeiten und Tage benutzen muß. Doch das führt uns weit hinein in das Gebiet der Mitwirkung, also der Zucht.

So viel ergibt sich leicht, daß es minder schwer ist, das Verbrechen der bürgerlichen Gesellschaft nach dem Gesetz zu beurtheilen und das Strafmaß festzusetzen, als hier das Maß und die Art der Gegenwirkung richtig abzugrenzen. Das aber eben ist es, was der Erziehung auch mehr den Charakter der Kunst verleiht, die niemals allein in Kenntniß und Anwendung gewisser allgemeiner Gesetze besteht.

Vor allen Dingen ist bei der Gegenwirkung durch Züchtigung (Strafe) dieses festzuhalten, daß nur gegen sittliche Fehler (wir sehen hier von dem ästhetischen Gebiet ab) eine Gegenwirkung gerechtfertigt werden kann. Mangelnde Einsicht muß ergänzt und vervollständigt werden, und nur insoweit sie etwa der Ausfluß eines sittlichen Fehlers ist, kann eine Gegenwirkung angebracht werden, nicht gegen sie, sondern eben gegen den zu Grunde liegenden sittlichen Fehler. So verhält es sich mit der Unwissenheit; wohl zu unterscheiden ist die Unwissenheit, welche durch Mangel an geistiger Kraft und geistigem Verständniß verursacht wurde, von der Unwissenheit, die ihren Grund in einem Mangel an geistiger Konzentration hat, in einem Mangel also an Willenskraft. Ob dagegen mit besonderem Nutzen eine Gegenwirkung gerichtet werden könne, mag hier ununtersucht bleiben.

Ehe wir auf einzelne Fehler unser Augenmerk richten und auf ihr besonderes Verhältniß zur züchtigenden Gegenwirkung eingehen, müssen wir nun auch noch diese Frage erledigen: Sollen die Strafen den Charakter natürlicher Folgen des Fehlers an sich tragen, oder sollen sie nach mehr oder minder willkürlicher Berechnung stattfinden? Für das Erste tritt namentlich Rousseau ein. Er sagt im Emil (Paris, Baudin, 1821. p. 80), nachdem er vorher seinen Zögling das Eigenthum eines Anderen dadurch achten gelehrt hat, daß ihm sein eigenes Eigenthum zerstört worden ist: „Wenn dein ungezogenes Kind alle Geräthschaften zerbricht, deren es sich bedient, so beeile dich nicht, ihm andere zu geben, laß es vielmehr den Nachtheil der Entbehrung empfinden. Wenn es die Fenster seines Zimmers zerbricht, laß den Wind Tag und Nacht über dasselbe hinblasen, ohne dich um Erkältungen zu beunruhigen; es ist besser, daß es sich erkältet, als daß es unklug ist[1]). Beklage dich niemals über die Unbequemlichkeiten, welche es dir macht, aber bewirke, daß es dieselben zuerst empfindet. Endlich laß die Scheiben wieder einsetzen, immer ohne ein Wort zu sagen. Zerbricht es dieselben noch einmal, so ändere deine Methode; sage ihm ernst, aber ohne Zorn: Die Fenster gehören mir, ich habe dafür gesorgt, daß sie eingesetzt worden sind; ich will sie sicher stellen. Dann schließe das Kind in einen dunkeln Raum ohne Fenster ein. Es wird bei diesem ungewohnten Verfahren anfangen zu schreien, zu wüthen; Niemand achte darauf. Bald wird es müde und schlägt einen anderen Ton an: es klagt, es seufzt; ein Diener tritt ein, der Trotzkopf bittet ihn frei zu lassen.

---

[1]) Hier müssen wir Rousseau im Allgemeinen loben, daß er einen sittlichen Schaden höher anschlägt als einen möglichen physischen Schaden, da uns nur gar zu oft eine weichliche Berücksichtigung aller physischen Verhältnisse die besten pädagogischen Absichten kreuzt.

Der Diener aber erwidert, ohne weitere Gründe zu suchen, weshalb er es nicht thue: Ich habe auch Scheiben zu schützen, und entfernt sich. Endlich nachdem das Kind einige Stunden dort gewesen ist, lange genug, um sich daselbst zu langweilen und um sich daran zu erinnern, wird es herausgelassen. Jemand bringt es auf den Gedanken, dir einen Akkord vorzuschlagen, in Folge dessen du ihm die Freiheit wieder geben würdest, nehmlich keine Fensterscheibe zu zerbrechen. Es wird damit gern zufrieden sein." Das geschieht denn auch, der Erzieher geht darauf ein, umarmt das Kind und führt es in sein Zimmer zurück. Unzweifelhaft, meint Rousseau, werde das Kind den Vertrag halten und zugleich die Nützlichkeit des strengen Haltens an seinen übernommenen Verpflichtungen einsehen. — Von dem Gehorsam als Motiv ist also hierbei nicht die Rede, und wenn auch Rousseau in einer Anmerkung recht schön davon spricht, daß eine Verpflichtung des Nutzens wegen zu halten, nicht aus Gewissensgründen, Nichts werth sei, so verfällt er doch in Bezug auf die Lüge bei seinem naturalistischen Prinzip in denselben Fehler, überhaupt aber drängt eine solche Theorie mit Nothwendigkeit dahinein. In Bezug auf die Lüge lesen wir Folgendes im Emil: „Da man überhaupt den Kindern eine Züchtigung niemals als eine solche auflegen muß, sondern immer so, daß sie als eine natürliche Folge aus ihrer schlechten Handlung hervorgehe, eifere nicht gegen die Lüge und strafe die Kinder nicht gerade deshalb, weil sie gelogen haben; aber bewirke, daß alle übeln Folgen der Lüge sich auf dem Haupte des Kindes sammeln, wie diese, daß man einem Lügner nicht glaubt, auch wenn er die Wahrheit spricht, daß er trotz seiner Vertheidigung des Schlechten angeklagt wird, das er nicht gethan hat." — In dieser ganzen Theorie also handelt es sich nicht darum, die Unsittlichkeit der Handlung in ihrer

Verwerflichkeit zu offenbaren und vor das Bewußtsein des Kindes treten zu lassen, so daß also hier von einer sittlichen Gegenwirkung nicht die Rede sein kann. Ueber die Unmöglichkeit, die Rousseau'sche Erziehungsweise durchzuführen, auch schon ihrer kostspieligen Rücksichtslosigkeit wegen, eine weitere Auseinandersetzung zu geben ist hier nicht an der Stelle, es genügt darauf hinzudeuten.

Zur Ablegung gewisser Fehler durch die natürliche üble Folge anzuregen wird allerdings nicht verworfen werden können, namentlich wenn es sich nicht unmittelbar um das sittliche Gebiet handelt. So wird der Ungeschickte durch die Schmerzen und Unbequemlichkeiten, welche ihm seine Ungeschicklichkeit zuzieht, zur Vorsicht und zur Ausbildung körperlicher Gewandtheit veranlaßt werden können, wenn man die Folgen ruhig auf ihn einwirken läßt, zu wesentliche Gefahren etwa ausgenommen; so wird der körperlich Schwache, wenn man nicht stets seine Kräfte durch Aushülfe ergänzt, sondern ihn die daraus entstehenden Entbehrungen tragen läßt, zur Ausbildung und Stärkung seiner Kräfte sich angespornt sehen. Derartiges ließe sich noch mehr anführen; im Allgemeinen jedoch würde es nicht einmal möglich sein, an eine schlechte oder fehlerhafte Handlung die schlimmen Folgen naturgemäß anzuknüpfen, insbesondere da die schlimmen Folgen nicht selten nur in der Verschlechterung der eigenen Seele bestehen; daß nun aber, wenn man diese Folge ungehindert eintreten läßt, der pädagogischen Einwirkung die Wurzel abgeschnitten wird, liegt auf der Hand. — Anders aufzufassen sind die unmittelbaren schlimmen Folgen, welche sich bei der Erziehung in der Schule an schlechtes Betragen, Mangel an Aufmerksamkeit, Faulheit anschließen, oder die guten, welche aus den entgegengesetzten guten Eigenschaften hervorgehen: schlechte oder gute Zeugnisse nehmlich, Zurückbleiben in einer Schul-

klasse oder Versetzung in eine höhere. Die Zeugnisse sind dazu bestimmt, den Schülern selbst Leistung und Mangel zum klaren Bewußtsein zu bringen und ihnen in einem Gesammtbilde ihr Verhältniß zu den an sie gestellten Anforderungen vor die Augen treten zu lassen. Dadurch gewinnen dann auch die Lehrer, welchen die allgemeinere Sorge für eine Klasse übergeben ist (Ordinarien, Klassenlehrer) oder die Vorsteher der Schule im Ganzen eine deutlichere Anschauung von der Stellung der einzelnen Schüler und sehen, an welche Punkte sich ihre besondere Einwirkung anknüpfen muß; besonders wichtig aber sind die Zeugnisse für das Zusammenwirken von Schule und Haus; selbst dann, wenn sogenannte Strafzeugnisse zu außergewöhnlichen Zeiten, etwa an Schüler höherer Klassen, gegeben werden, so ist dieser Gesichtspunkt namentlich der leitende, daß dadurch eine häusliche Einwirkung besonders hervorgerufen werden soll. Die Zeugnisse als zu äußerliche, auch die Eitelkeit begünstigende Mittel, die doch in ihrer kurzen Fassung ungenau sein müßten, aus der Schule zu verbannen, ist jedenfalls aus den angegebenen Gründen unzweckmäßig, auch wird der ungenauen Vorstellung leicht ein persönlicher Verkehr zwischen Eltern und Lehrer abzuhelfen vermögen, für den durch die Zeugnisse Veranlassung und Anknüpfung gegeben ist. Daß die Zeugnisse von den Eltern nur allzu häufig nicht auf die rechte Weise aufgefaßt und benutzt werden, ist kein Beweis gegen die Nützlichkeit derselben, aber in das Gebiet der Strafe und des Lohnes gehören sie nicht. So steht es auch mit der Versetzung: das Zurückbleiben eines Kindes in seinen Leistungen macht es unfähig, dem Unterricht auf einer höheren Stufe zu folgen, wo das Material und die Weise des Unterrichts schwieriger wird und wo nothwendig die Kenntnisse der unteren Stufe vorausgesetzt werden müssen; daher kann auch der fleißige Schüler

zurückbleiben, wenn seine Fähigkeiten nicht ausreichten, sich in der gegebenen Zeit des Unterrichtsstoffes zu bemächtigen, eine Strafe kann das aber unmöglich für ihn sein sollen, da, wie schon oben bemerkt, die strafende (züchtigende) Gegenwirkung sich nur an sittliche Fehler anknüpfen kann. Selbst die Zurückversetzung eines Schülers im Laufe des Schuljahres kann man nicht als Strafe betrachten; der Schüler wurde trotz seiner nicht vollständigen Reife versetzt unter der Voraussetzung, daß er diese Mängel in einer gegebenen Frist zu ergänzen sich werde angelegen sein lassen; blieb nun diese Bedingung einer fruchtbringenden Theilnahme am Unterricht unerfüllt, so würde es durchaus unpädagogisch sein, den Knaben doch in dieser höheren Klasse zu lassen: nur Eitelkeit der Eltern kann diese Begründung verwerfen, wie allerdings auch andrerseits die Lehrer in einen Irrthum bei der Beurtheilung des Schülers verfallen sein können, in dessen ganzem Charakter durchaus keine Bürgschaft lag für die Erfüllung der gestellten Bedingungen.

Wenden wir uns noch einmal auf die Arten der Fehler zurück, so müssen wir bekennen, daß uns eine genaue Klassifizirung derselben auf pädagogischem Gebiet weder gelingen, noch für die pädagogischen Zwecke sehr förderlich erscheinen will; doch diesen Unterschied dürfen wir bei den Fehlern jedenfalls festhalten, daß sie entweder aus einem Mangel an Willenskraft oder aus einer falschen Willensrichtung hervorgehen, welche letztere sich dann wieder wesentlich danach unterscheidet, ob sie eine dauernde oder ob sie eine momentane ist. So geht die Trägheit, Unordnung, meist auch Zerstreuung aus Mangel an Willenskraft, Ungehorsam, Unverträglichkeit, Unwahrheit aus einer falschen Richtung des Willens hervor; doch lassen sich auch hier und bei den andern Arten der Feh-

ler die Grenzen nicht streng festhalten. Das aber springt uns unmittelbar in die Augen: Die mangelnde Willenskraft erfordert eine Stärkung, die falsche Willensrichtung eine Berichtigung (Rektifikation) des Willens. — Bleibt man bei einer mehr äußerlichen Scheidung stehen, so theilt man die Fehler etwa nach ihren Folgen in solche, die unmittelbar nur dem Fehlerhaften selbst schaden, z. B. Unmäßigkeit, Faulheit, Zerstreuung, und in solche, die auch Anderen schaden oder eine gewisse feindliche Richtung gegen dieselben haben, so Ungehorsam, Habgier, Lieblosigkeit, Lüge. Hiernach einen sittlichen Kanon zu machen, wäre natürlich durchaus verkehrt, man käme dann zuletzt dazu, das Urtheil über einen Fehler von seinen Folgen abhängig zu machen, eine Ansicht, die namentlich in Bezug auf die Lüge sehr verbreitet ist, indem man dieselbe nur wegen ihrer Schädlichkeit nach außen hin, nicht als eine Verfälschung der eigenen Persönlichkeit verwirft. Betrachtet man die Fehler so nach ihren Folgen, kommt man leicht auf jene Rousseau'sche naturalistische Ansicht, die Berichtigung des fehlerhaften Willens aus der nachtheiligen Erfahrung herzuleiten; es käme also darauf an, entweder den natürlichen Folgen ihren freien Lauf zu lassen oder künstlich ähnliche herbeizuführen, als bei vollständig ungehindertem Gange der Verhältnisse wahrscheinlich eingetreten sein würden. Wo demnach ein Fehler durch seine feindliche Richtung nach außen einen empfindlichen Rückschlag für den hervorbrächte, an dem der Fehler haftet, ließe man demselben ruhig seinen Verlauf. Der Unverträgliche und Händelsüchtige würde von den stärkeren Genossen Schläge erhalten, von den schwächeren gemieden werden, ähnlich der Schadenfrohe, vom Lügner ist früher geredet. Das Fehlerhafte dieses Verfahrens ist schon oben auseinandergesetzt. Man folge dem Grundsatze weiter, so ergibt sich, daß man auch den Faulen seiner durch Faul-

heit entstandenen Unwissenheit überlassen muß, — allerdings eine große Erleichterung für den Lehrer, der bald nur mit den wenigen wirklich fleißigen Schülern in die hohe See gehen, die andern als Ballast über Bord werfen würde. Anders sind die Pflichten seines Amtes, er soll zwar nicht äußerlich die schlimmen Folgen falscher Willensrichtung oder der Willensschwäche von seinen Zöglingen abwehren, aber doch innerlich, indem er die schlechte Richtung selbst unterdrückt und in eine gute umwandelt. Aber auch schon an der äußeren Unmöglichkeit würde man bei einem solchen künstlich berechnenden Verfahren scheitern; ich weise noch einmal auf die aus Rousseau's Emil angeführten Beispiele zurück, man versuche nur ihnen andere Beispiele zur Seite zu stellen.

Vielleicht aber kommen wir besser zum Ziel, wenn wir das Kind das Entgegengesetzte von dem erfahren lassen, was es in Folge seiner fehlerhaften Willensrichtung erstrebte oder in dem es in Folge seiner Willensschwäche verharrte; wir lassen also den Eiteln verlachen, dem Habgierigen entziehen wir das Seinige, den Herrschsüchtigen stellen wir unter das Gebot eines Andern, den Schadenfrohen lassen wir beschädigen, dem Wollüstigen bereiten wir körperlichen Schmerz u. s. w. Hier nun muß zunächst ein Irrthum aufgedeckt werden, daß wir nehmlich auf diese Weise der falschen Richtung entgegenzuarbeiten glauben, indem wir denselben falschen Maßstab zur Hand nehmen; was zum Theil als Zuchtmittel seine ganz richtige Anwendung finden würde, mißbrauchen wir als Mittel der äußeren Gegenwirkung. Außerdem kommt bei diesem wie bei dem vorher angegebenen falschen Verfahren auch noch dieser schlimme Schaden in Betracht, daß wir uns zum Theil genöthigt sehen, diejenigen in die Exekution hineinzuziehen, welche unter jenen Fehlern hatten leiden müssen, daß wir

also in diese Gemüther schlechte Neigungen und Leidenschaften einpflanzen.

Von diesem doppelten Wege, Fehler und Strafe mit einander in Verbindung zu setzen und die Art der letzteren von der Art des ersteren abhängig zu machen, werden wir also weggedrängt und es bleibt uns nur die sinnliche Furcht übrig vor einem Strafübel, so daß also durch das Maß des Fehlers auch der nöthige Grad der Furcht sich bestimmen müßte. Sollte nun nicht eine allgemeine Abstufung von Strafe etwa nach Alters- oder Schulklassen aufgestellt werden, so müßte man sich überlegen, welche Art der Strafe wohl bei jedem Einzelnen den höchsten Grad der Furcht hervorbrächte und diese gegen ihn anwenden, um des Erfolgs gewiß zu sein. Gegen die Anwendung dieses Mittels als eines pädagogischen ist schon im Allgemeinen das Nöthige oben beigebracht, doch scheint es zweckmäßig, noch bei einem besonderen Fehler auf die schlimme Wirkung der Furcht hinzuweisen, bei der Lüge nehmlich. Die Lüge, wenn sie nicht ein Erzeugniß ungeregelter Phantasie ist, wenn sie nicht hervorgeht aus dem Kitzel, Andere irrezuführen und nun das Gefühl zu haben eigner überlegener Einsicht und der Unterordnung jener Andern unter unsern Verstand oder unsern Willen, ist ein Kind der Furcht. Man lügt meist, um einen Nachtheil abzuwenden oder einen Vortheil nicht zu verlieren. Wie kann man nun hoffen, dieser Folge der Furcht entgegenzuarbeiten, indem man die Furcht selbst stärkt? Wir werden später sehen, daß der Lüge überhaupt nur auf positivem, auf religiösem Wege wirksam entgegengearbeitet werden kann.

Noch einer Art, das Strafmaß zu bestimmen, muß hier entschieden entgegen getreten werden, daß nehmlich auf eine Abschreckung der übrigen Zöglinge, wo eine gemeinsame

Erziehung stattfindet, hingewirkt werden solle, und daß nun, je nachdem zu einem Fehler im Allgemeinen eine stärkere Hinneigung stattfinde, auch für denselben ein größeres Strafmaß gewählt werden müsse. Abgesehen davon, daß nicht Einer als ein Mittel für den Andern angesehen werden darf, was schon im Anfang zurückgewiesen wurde, könnte es hiernach stattfinden, daß geringere Schuld größerer Ahndung unterworfen würde, ja es müßte so sein; denn durch die allgemein fehlerhafte Richtung wird der freie Wille des Einzelnen erschwert, seine Schuld also gemindert, wegen der Gefährdung aber des Ganzen durch Ueberhandnahme dieser schlechten Richtung wird seine Strafe geschärft. Hier kann jedenfalls nicht von einem pädagogischen Verfahren die Rede sein, sondern wir stehen auf dem politischen Gebiet, wo denn allerdings Ausnahmezustände eintreten können; dem Aehnliches kann sich in der Schule nur geltend machen, soweit auch hier von einem nicht rein pädagogischen Elemente der Regierung die Rede ist. Das aber steht fest hier und da: der Einzelne darf nicht seines Personenrechtes beraubt zur Sache herabgewürdigt werden, sein Leiden kann nicht stattfinden, um der möglichen Schuld Anderer entgegenzuarbeiten, nur das könnte höchstens eintreten, daß dem Fehler des Einzelnen darum schärfer entgegengetreten würde, weil der Fehler allgemein verbreitet im Staate den Rechtszustand, in der Schule die gemeinsame Ordnung untergräbt. Daß auch hier die strenge Gegenwirkung auf pädagogischem Gebiet nicht in der Schärfung des sinnlichen Elementes, sondern des sittlichen Faktors beruhe, wird aus dem Folgenden deutlicher werden.

Ein abstraktes Eintheilen und Abmessen von Fehlern und Gegenwirkung wollte uns so auf keine Weise gelingen, weder nach inneren, noch nach äußeren Kennzeichen und Grundsätzen. Vor einer anderen Art des abstrakten Verfahrens, in das man

nur zu leicht und zu häufig verfällt, muß man sich nun auch noch besonders hüten. Es gibt nehmlich gewisse, dem kindlichen und jugendlichen Alter durchaus natürliche Eigenschaften, die jedoch im späteren Alter als fehlerhaft erscheinen, und der Irrthum besteht nun darin, daß man sie auch bei den Kindern schon als Fehler beurtheilt und ihnen auf bedenkliche Weise entgegenwirkt. Geschwätzigkeit ist gewiß bei dem erwachsenen Menschen ein höchst widerwärtiger Fehler und ein Zeichen von geistiger wie von sittlicher Unreife; wie dürfte man aber das süße Geplauder eines Kindes, das rastlose Fragen nach Diesem und Jenem damit verwechseln? Daß freilich das Kind auch lernen muß diesen Trieb einem Gebote unterzuordnen, ist richtig, nur schneide man nicht, indem man ihn ganz zurückdrängt, vielen guten Eigenschaften des Kindes damit die Wurzel ab. So sind Verschwendung und der Wunsch, Alles zu besitzen, gewiß dem Kinde ganz anders natürlich als dem Manne. Kräftigen Kindern ist häufig Selbstgefühl eigen, ein Ausfluß eben dieser Kraft und Gesundheit, es wird auch durch Leibesübungen gestärkt; hier hüte man sich, dieses dem Kinde, auch dem Jünglinge so natürliche Gefühl des möglichen Zuviel wegen ganz zu unterdrücken. Uebermuth des Kindes ist anders zu beurtheilen als Uebermuth des Mannes. Den Grundsatz zwar in seiner sittlich so unendlich verfehlten Anwendung: Jugend muß austoben — billigen wir nicht und mögen ihn nicht zum Deckel von allerlei Rohheiten und Gemeinheiten machen, aber das bleibt wahr: ein wenig übersprudelnde Munterkeit, einige Wildheit, die noch keineswegs Anmaßung und Aufgeblasenheit mit sich zu führen braucht, steht namentlich dem Knaben besser an, als kopfhängerisches Wesen und verspricht einen tüchtigeren Charakter. Hier wird sich kund thun, ob ein Erzieher wirklich tüchtig ist, indem er wohl unterscheidet

wo entgegengewirkt, unterdrückt, und wo nur geleitet und geregelt werden muß.

4. Der sittliche Faktor der pädagogischen Züchtigung und seine Verbindung mit dem sinnlichen Elemente.

Von wo wir auch bei der bisherigen Untersuchung ausgingen, dabei gelangten wir immer an, daß wir dem sinnlichen Element der Strafe (Züchtigung) an und für sich keine pädagogische Wirksamkeit zuschreiben konnten, daß es sogar dem reinen Zwecke der Erziehung widersprach; es ergab sich uns, daß die pädagogische Wirksamkeit in einem sittlichen Faktor gesucht werden müsse, der sich mit dem sinnlichen Element verbinde. An dieser Grenze aber sind wir stehen geblieben, und es handelt sich jetzt darum, diesen sittlichen Faktor zu bestimmen.

Betrachten wir die körperliche Züchtigung, als die augenfälligste, so fragt sich: Von wem soll die Strafe ausgeübt werden an dem Schuldigen? Wie und in welcher Stimmung? — In dem Rechtsverhältnisse wird die Strafe vom Richter verhängt, aber nie von ihm selbst ausgeführt. Hier ist bei der Ausübung jedes persönliche Gefühl ausgeschlossen: Ein allgemeines Gesetz bestimmt die Umstände der Straffälligkeit, ob in dem besonderen Falle die Bestimmung des Gesetzes in Anwendung komme, untersucht der Richter, er spricht danach das Urtheil, und dieses wird nun von Personen zur Ausführung gebracht, die an Gesetz und Urtheil unbetheiligt sind. So hat auch der Richter, der das „Schuldig“ verkündigt, nicht zugleich sein sittliches Urtheil abzugeben und etwa seiner Entrüstung Ausdruck zu leihen; damit würde er die Grenze seines Amtes überschreiten. Anders der Erzieher: er ist Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker des Urtheils; es müßte denn etwa die Strafe, hier also die

körperliche Züchtigung, von einem Andern, Unbetheiligten, dem Schuldiener nach der Bestimmung des Lehrers oder einer Lehrerkonferenz an dem Schuldigen ausgeübt werden, ein Verfahren, wie es uns z. B. von Eton berichtet wird, das aber der pädagogischen Wirkung die ganze Spitze abbricht; ein sittlicher Faktor ist dabei nicht vorhanden, wenn wir nicht die abstrakte Herstellung des Gesetzes als den Zweck ausgeben wollen. Wenn wir uns auch vorher dagegen erklärt haben, die Ehre statt der Sittlichkeit zum Maßstabe zu machen, eine solche Beschädigung der Ehre würde unseres Erachtens nur zu leicht im Stande sein, das Gemüth des Betroffenen zu verstocken, statt seinem Willen eine neue und energische Richtung auf das Sittliche zu geben. So wird auch der Erzieher nicht den Büttel spielen wollen oder dürfen, und entweder, wenn ihm die That des Kindes durch die Zeit fern gerückt ist, oder wenn er sich dieselbe durch vollständige Affektlosigkeit fern gerückt hat, die Züchtigung ausüben wie ein Geschäft. Nicht mit Unrecht sagt Schleiermacher, daß der Lehrer dann nur die Verlängerung seines Stockes sei. Es muß also die körperliche Züchtigung von dem Erzieher selbst unmittelbar nach der That und im Zustande des Affekts ausgeübt werden. So behält das Verhältniß zwischen Erzieher und Zögling (Lehrer und Schüler) den persönlichen Charakter, der ihm stets eigen sein soll. Eine persönliche Gereiztheit, ein persönlicher Zorn, als sei der Erzieher selbst beleidigt worden, darf dieser Affekt allerdings nicht sein, damit würde die Strafe zur Rache, und es entstände der falsche Schein, als könne das Kind den Erzieher beleidigen wie ein Gleicher den Gleichen, während es doch nur seinen Schmerz, seine Mißbilligung oder bei dem höchsten Grade seine sittliche Entrüstung hervorrufen kann. Also die persönlich geäußerte sittliche Mißbilligung ist der sittliche Faktor, der erst dem sinnlichen Element

der Züchtigung eine geistige Bedeutung verleiht. Es muß also durch die Strafe hindurchleuchten jene Majestät des Sittlichen, das überhaupt der Erzieher dem Zöglinge zur Offenbarung bringen soll; deshalb schrieben wir auch der Strafe mit Schleiermacher eine symbolische Bedeutung zu, indem die materiale Seite derselben an sich ohne die rechte Bedeutung dem Idealen zur Anknüpfung dient. Ohne weitere Worte kann sich die sittliche Mißbilligung des Erziehers in seinem Auge offenbaren, diesem Organe, aus dem das Geistige am Unmittelbarsten zu uns spricht; sollen Worte ihr den Ausdruck geben, so seien sie kurz gefaßt und prägnant; viele Worte ermüden das Kind und machen bei seinem natürlichen Leichtsinn wenig Eindruck auf dasselbe, da seine Gedanken nicht einmal bis zu Ende auf sie geheftet sein werden. Kurze und ernste Strenge leiht dem Symbolischen erst die rechte Bedeutung.

Je deutlicher sich nun der sittliche Faktor zur Geltung bringt, je mehr es eben die *sittliche* Indignation ist, — zwar in persönlichem Ausdruck als durch den Repräsentanten der Sittlichkeit dem Kinde gegenüber, aber frei von jeder *verwerflichen* Persönlichkeit der Gereiztheit, der beleidigten Stimmung, des aufbrausenden Zornes: desto nachdrücklicher wird sich die Gegenwirkung gestalten; aber indem das Wirksame dann eben der sittliche Faktor ist, treten wir aus den Grenzen der *Strafe* und *Züchtigung* hinaus in das Gebiet der *Zucht*; unsere Gegenwirkung ist nicht mehr *sinnlich*, sie ist *sittlich*; es ist überhaupt *nicht mehr bloß Gegenwirkung*, sondern *Mitwirkung*. Durch unsere sittliche Indignation wollen wir auch in dem Gemüthe des Kindes selbst die Indignation gegen das Unsittliche hervorrufen, das aber können wir nur, indem wir das Sittliche in dem Gemüthe des Kindes selbst zur Geltung bringen;

denn nur das Sittliche reagirt gegen das Unsittliche, und nur sittlich angeregt und gestimmt kann man gegen das Unsittliche Unwillen empfinden. Den Elementen der Zucht wenden wir nun noch im Folgenden unsere Aufmerksamkeit zu.

III.

Die Elemente der Zucht.

„Ihr Väter reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn!" So schrieb der Apostel Paulus an die Epheser, sein Wort umfaßt aber noch heute für uns die Grundbedingung wahrer Erziehung. Herrlich hat uns dasselbe Schleiermacher in einer Predigt erklärt und begründet, indem er Folgendes sagt[1]:

„Zucht ist nicht etwa, obgleich wir im gemeinen Leben öfters so zu reden pflegen, dasselbe wie Strafe, sondern ganz etwas Anderes. Denn die Strafe folgt auf den Ungehorsam, die Zucht aber setzt den Gehorsam voraus; die Strafe gibt den Kindern nur zu leiden, die Zucht aber zu thun; die Strafe verknüpft bald mehr, bald minder willkürlich mit dem Unrechten und Tadelnswerthen etwas Unangenehmes und Bitteres; die Zucht aber legt auf eine löbliche Anstrengung der Kräfte zum Leisten oder zum Entbehren, aus welcher von selbst eine innere Freude hervorgeht. Und wie aus dem Gesetz nie etwas Besseres hervorgehen kann, als die Erkenntniß der Sünde, nicht aber die Kraft zum Guten, so kann auch aus der Strafe,

---

[1]) Vergl. dazu die Vorlesungen im Wintersemester 1820/21 in der von Platz herausgegebenen Erziehungslehre.

deren Kraft auf der Furcht ruht oder auf der bitteren Erfahrung, nie etwas Anderes entstehen, als ein äußeres Verhüten der Sünde, nicht aber eine Abwendung des Herzens vom Bösen. Denn das Herz zum Guten hinzuneigen, das kann nur die Liebe bewirken, welche alle Furcht und mit ihr alle Kraft der Strafe austreiben soll. Die Zucht aber, indem sie mit ihren Uebungen darauf abzweckt, alle Erregungen des Gemüthes in Maß und Besonnenheit zu erhalten und die niederen Triebe der Natur unter die Herrschaft der höheren zu zwingen, bewirkt eine heilsame Erkenntniß von der Kraft des Willens und eine Ahnung von Freiheit und innerer Ordnung. Das ist die Zucht; und so sehr ist sie etwas ganz Anderes als die Strafe, daß, wie Jeder leicht zugeben wird, je mehr wir noch der Strafe Spielraum vergönnen müssen bei unsern Kindern, zu einer Zeit, wo sie schon einer Aufregung des Willens und einer Erweckung der Scham fähig sind, um desto unverwerflicheres Zeugniß wir ablegen müssen gegen uns selbst, daß wir es versehen und zu wenig gethan haben in der Zucht. Denn fühlten wir, daß wir sie recht aufzögen in der Zucht, daß sie also nach allen Seiten begriffen wären in der Uebung der Selbstherrschaft, und lenksam durch das edlere Gefühl der Scham: so würden wir nicht nöthig finden, die Furcht zu Hülfe zu nehmen, um durch ein Sinnliches das *andere* zu dämpfen. Und ebenso werden wir auch erfahren haben, daß, je mehr die Zucht Raum gewonnen hat, um desto mehr die Strafe an Wirksamkeit verlieren muß, weil das junge Gemüth schon geübt ist, sich nicht bestimmen zu lassen durch den Reiz der Lust oder Unlust."

Während also die Strafe auf den Ungehorsam folgt und ihn durch ein Leiden zu sühnen und zurückzuschrecken

sucht, setzt die Zucht den Gehorsam voraus, sie knüpft an ihn an, und findet sie nicht den vollen Gehorsam, den Gehorsam, welcher in sich selbst ein freudiges Gefühl trägt, und nicht erscheint als ein von außen aufgedrängtes physisches Müssen, so wird sie doch seine Anfänge oder Ueberreste aufzusuchen sich bemühen und sie kräftigen und beleben. Das Bedürfniß des Gehorsams liegt in der gesund entwickelten Kindesnatur, wie in ihr das Bedürfniß liegt zu lieben und geliebt zu werden, wenn auch allerdings Eigenwille und Selbstsucht sich immer dagegen geltend machen. Das Kind zum wahren, lebendig gewollten Gehorsam zu bringen, ist nun ein wichtiger Theil der Zucht, denn wenn sie auch den Gehorsam voraussetzt, in seiner höchsten Form kann sie ihn nicht voraussetzen. Der Gehorsam ist ein wesentlicher Bestandtheil der menschlichen Natur, eine nothwendige Bedingung seiner Freiheit. Nicht in jedem Einzelnen, wie er gerade ist, ruht das Gesetz, es ist das Allgemeine und Umfassende, dem der Einzelne seine Willkür unterordnen muß, nicht bloß damit er die Freiheit der Andern nicht beeinträchtige, sondern auch damit er nicht von den wechselnden Stürmen seiner endlichen Leidenschaften hin und her gerissen werde. Das ist nicht menschliche Freiheit, die nicht will, was dem wahren Wesen des Menschen entspricht, die nicht will, was Gott will; das ist vielmehr Unfreiheit, die sich überall gebunden und gefesselt, beengt und bedrängt sieht; die christliche Freiheit vom Gesetz besteht nicht in einem Gegensatz gegen dasselbe oder in einem Hinwegsetzen über dasselbe, sondern vielmehr in dem Aufnehmen desselben in den eigenen Willen, so daß es nicht Buchstabe ist, sondern Geist, nicht ein äußeres und zurückschreckendes, sondern ein inneres, freudig belebendes. So müssen wir es auch verstehen, wenn der Dichter singt:

Des Gesetzes strenge Fessel bindet
Nur den Sklavensinn, der es verschmäht;
Mit des Menschen Widerstand verschwindet
Auch des Gottes Majestät.

Da nun das sittliche Gesetz dem Kinde entgegentritt in dem Gebote des Erziehers, so ruht seine Freiheit nothwendig auf dem Gehorsam gegen dasselbe, auf einem auf kindliche Pietät gegründeten freudigen Gehorsam. Natürlich muß der Wille, dem das Kind gehorchen soll, ein sittlicher sein, so daß also die wahre Zucht bei dem Erzieher einen sittlichen Willen voraussetzt und an ihn die Anforderung stellt, ganz anders an sich zu arbeiten, als wenn er durch die Strafe wirkend sich mit äußeren Erfolgen begnügt. Einen knechtischen Gehorsam dürfen Eltern und Erzieher nicht verlangen, dadurch verfälschen sie das ganze Pietätsverhältniß, in welchem sie zu den Kindern stehen; nicht durch Liebe zu denselben werden sie dann geleitet, sondern durch Selbstsucht, welche die freie Persönlichkeit des Kindes Nichts achtet, wie es sich uns zeigte in dem verwerflichen System der Jesuitenschulen. Indeß auch dem unbilligen Gebot muß das Kind gehorchen, nur wenn ihm Gottloses befohlen wird, und die Erkenntniß davon ist seiner Seele schon aufgegangen, hat es das Recht, selbst die Pflicht ungehorsam zu sein: die Pflicht gegen Gott steht höher als die Pflicht gegen Vater, Mutter, Lehrer und Erzieher. Wohl hüte sich aber das Kind (wie auch später der Erwachsene), den Aufruhr der Sinnlichkeit gegen die Zumuthung einer Leistung oder Uebung für Gehorsam zu halten gegen das Gewissen, aus dem die Stimme Gottes selber zu ihm spreche.

Zur Entwicklung des rechten Gehorsams bedarf es eines wahren Familienlebens, in dessen von Liebe und Zutrauen beseeltem Kreise das Kind aufwachse. Hier werden Kinder verschiedenen Geschlechts und Alters, verschiedenen Charakters

und verschiedener geistiger Richtung von einem gemeinsamen Bande umfaßt, unter ein ihnen durch die Eltern vermitteltes sittliches Gebot gestellt. Es bietet sich Gelegenheit, einander zu helfen und zu fördern, aber auch zu dulden und zu ertragen, und so eröffnet sich ein reicher Kreis sittlicher Beziehungen, der aber doch bei aller Verschiedenheit durch ein Band der Einheit zusammengehalten wird; vor allen Dingen ist aber hier der rechte Boden des sittlichen, von Liebe getragenen, zur Freiheit leitenden Gehorsams.

Hier dürfen wir tiefe, von uns schon angedeutete Schäden der Zeit nicht unberührt lassen bei Hoch und Niedrig, bei Reich und Arm, theils allerdings einer bittern Nothwendigkeit entsprungen, zum großen Theil jedoch durch Geringachtung der höchsten sittlichen Pflichten hervorgebracht. Schon die erste Pflicht der Mutter, dem Kinde die Nahrung zu geben, auf welche die Natur dasselbe angewiesen hat, wird nicht bloß in Folge einer durch verkehrte körperliche Erziehung entstandenen Unfähigkeit häufig versäumt, sondern damit die Mutter nicht an ihrem gewohnten Vergnügen gehindert werde. So wird ein wichtiger Naturzusammenhang leichtsinnig zerrissen, und ein fremdes Element in den Kreis der Erziehung eingeschoben, das meist oder wenigstens häufig aus unsittlichen Verhältnissen her auch unsittliche Anschauungen in diesen Kreis hineinträgt. Auch des Kindes erste Erziehung zu leiten wird häufig von der Mutter versäumt oder vernachlässigt, während sie doch die Sittlichkeit in der Form der Empfindung in das junge Herz pflanzen sollte[1]), was so wie sie Niemand vermag. Leichtsinn einerseits, Noth andererseits treten hemmend dazwischen. In den Kreisen, wo die Unbequemlichkeit der Erziehung geflohen wird, zieht man nun

[1]) Hegel, Rechtslehre §. 175.

fremde Personen in den Schoß des Hauses. Räumt man ihnen volle Autorität ein, so verliert dadurch die elterliche Autorität ihre Gewalt, und so mag es denn kommen, daß Kinder einer Erzieherin mehr gehorchen als der Mutter; räumt man ihnen keine volle Autorität ein, so lähmt man ihre Einwirkung, denn leicht wird die Spürkraft des Kindes die Abhängigkeit und Begrenztheit der Stellung jener Personen ausfindig machen. Was aus einer solchen getheilten Herrschaft, die oft entgegengesetzte Ziele verfolgt, widersprechende Erziehungsmittel anwendet, an Mißständen und Mißbildungen entstehen muß, läßt sich leicht begreifen; die Verantwortlichkeit für die Mängel wird dann meist denen aufgebürdet, deren Einwirkung doch nur eine so begrenzte und oft gehemmte war. Was verlangt man denn übrigens von diesen Kinderfrauen, Gouvernanten, Erzieherinnen? Oft nichts Anderes, als daß sie die Kinder artig machen, wenigstens für die Zeit, in welcher die Mutter oder der Vater mit denselben tändeln und spielen wollen. Wie sollten sie auch nicht erwarten dürfen, von ihren Kindern nur Freude zu haben, da sie mit denselben so selten zusammen sind? Sind die Kinder unartig, so werden sie entfernt und diejenigen gescholten, welchen die Aufgabe oblag, für die Artigkeit der Kinder zu sorgen. In der Zeit dann, wo namentlich der Vater in die Erziehung eingreifen müßte, nimmt man einen männlichen Erzieher in's Haus oder man schickt die Kinder in Pensionen, deren Vorzüglichkeit uns in den Zeitungen hinreichend angepriesen werden, und aus denen dann die Berichte meist erfreulich für die Eltern lauten. Sich selbst mit der Erziehung der Kinder abzugeben oder wenigstens in dieselbe hinreichend einzugreifen, erlaubt dem Vater seine gesellschaftliche Stellung nicht, oder er muß seine Zeit auf den Erwerb des Geldes für seine Kinder verwenden. In der That diese Mißstände sind nur zu

häufig, nicht stets durch die Schuld des Einzelnen, auch sind sie nicht ganz zu vermeiden. — In den ärmeren Familien werden die Kinder so früh als möglich in die Kinderbewahranstalten geschickt (an Kindergärten und Spielschulen für die Wohlhabenderen fehlt es übrigens auch nicht), wo sie dann freilich, wie die Dinge liegen, physisch wie moralisch in einer gesunderen Atmosphäre aufwachsen als die häusliche ist, wo ihnen aber doch die echte Grundlage des gesunden Gehorsams und wahrer Zucht fehlt, die naturgemäß nur in dem Familienleben gefunden wird. Da brennt denn oft nicht einmal auf dem Herde zu Hause das Feuer, öffentliche Anstalten sorgen für billige Speise; nicht bloß die Freude am Hause geht der Familie verloren, auch die Fähigkeit, ein Hauswesen zu leiten und die Arbeiten desselben auszuführen, vermissen wir bei den Frauen. Wie gar häufig tritt die Frau in dasselbe, um bald Mutter zu sein, ohne nur kochen und nähen zu können, am Wenigsten aber mit einem Begriff von Erziehung. So bleibt dem Menschen nur die eine Fähigkeit, eine Maschine in Bewegung zu setzen oder helfend in ihre Thätigkeit einzugreifen. Kehren Vater und Mutter müde von der Arbeit außer dem Hause in das Haus zurück und kommen dann auch die Kinder heim, so werden sie entweder schnöde auf die Seite geschoben oder verhätschelt. Es ist eine falsche sozialistische Tendenz unserer Zeit, leider oft durch die Noth geboten, der Gesellschaft alle die Pflichten aufzulasten, welche der Einzelne tragen und ausüben müßte. Das ganze Streben unserer christlichen Wohlthätigkeitsvereine muß dahin gehen, zwar die einzelnen Familien die Vortheile der größeren gemeinschaftlichen Verbindung genießen zu lassen, aber nicht so, daß sich dadurch der einzelne Familienverband lösen muß. Verbreitet sich die Fähigkeit, dem Hauswesen als Vater und Mutter vorzustehen, nicht auch mehr und mehr in alle die Kreise,

wo sie jetzt fehlt, so erscheint es als die Hauptaufgabe der Ehe, Kinder hervorzubringen, und wir dürften es einem Plato unserer Tage nicht verargen, wenn er die Kinder der Gesellschaft überwiese und auch die Erzeugung derselben nicht an das Institut der Ehe bände. Ist Beides nicht übrigens schon geschehen? Ja treten nicht die Folgen solcher Anschauungen in häufigen Fällen zu Tage? — Um eine gesunde Erziehung des Einzelnen wie des Volkes im Ganzen zu erreichen, wo Freiheit und Gehorsam, Recht und Pflicht in dem rechten Verhältniß stehen, bedürfen wir vor allen Dingen der Familie und der Familienzucht.

Wo aber auch ein Familienband vorhanden ist, kann es doch mannichfache Irrthümer geben, die wahren Gehorsam nicht gedeihen lassen: der eine hauptsächlich ist, den Gehorsam durch Gründe bewirken zu wollen, ein anderer, keine unbequemen und lästigen oder anstrengenden Leistungen und Entbehrungen zu verlangen, sondern Alles so angenehm als möglich erscheinen zu lassen; daß man aus Laune nicht gebieten oder verbieten dürfe, versteht sich, meinen wir, von selbst; denn launenhaft darf doch der nicht erscheinen, durch welchen sich das sittliche Gebot selbst dem Kinde offenbaren soll.

Auseinandersetzungen und Gründe verwandeln das Gebot in eine Ueberredung; Gründe erlauben Gegengründe, und wiegen diese schwerer im Gemüthe des Kindes, wird es ihnen folgen. So erlaubt man dem Kinde zu urtheilen und zu wählen, statt daß es gehorche; damit ist allem Gehorsam die Spitze abgebrochen. Hat man es für sittlich nothwendig erkannt, Dieses zu gebieten oder Jenes zu verbieten, so muß man den Gehorsam des Kindes verlangen, weder Geschrei und Trotz, noch bewegliche Bitte und klägliches Weinen darf den Willen der Eltern und Erzieher dann brechen oder

umstimmen; nöthigenfalls muß hier ein Zwang eintreten zum Thun oder Unterlassen. Erst bei heranreifender Einsicht des Kindes dürfen ihm auch die Gründe angegeben werden, weshalb es so oder so handeln solle, damit nun auch seine Begriffe vom Zweckmäßigen und Sittlichen sich ausbilden; doch im Allgemeinen gebe man die Gründe erst, nachdem das Befohlene geschehen ist.

Die andere Methode, Alles angenehm und leicht zu machen, die sittliche wie die geistige Anstrengung aufzuheben, geht jetzt vielfach im Schwange; nicht bloß eine große körperliche, auch eine große geistige Verweichlichung findet statt: ihr muß die rechte Zucht auf's Entschiedenste entgegentreten. Sie ist eine Uebung der Kraft, sie muß auch Gehorsam verlangen, wenn sie Lästiges und Unangenehmes in Leistung und Entbehrung auflegt; dem wahren Gehorsam wird es sogar eine Freude sein, dem Gebietenden zu Liebe auch solches auf sich zu nehmen. Damit soll nun freilich nicht jener Tugendbegriff eingeführt werden, nach dem die Tugend schon dann verdächtig ist, wenn sich ihr das Gefühl der Freude zugesellt, vielmehr ist wahrer kindlicher Gehorsam stets mit einem Gefühl der Freude verbunden; aber entsetzlich müßte es doch um die Welt stehen, wenn wirklich in ihr Alles nach Plan und Absicht des Fourier'schen Sozialismus könnte anziehend, d. h. sinnlich anziehend gemacht werden. Dann träte an die Stelle des freien sittlichen Willens, der auch im Stande ist, seinen liebsten Wünschen und Neigungen entgegenzuhandeln, thierischer Instinkt, und der Mensch, zum Herrscher der Erde bestimmt, träte in die Reihe der anderen Geschöpfe. Ameisenhaufen und Bienenstock wären ebenso gut wie eine solche menschliche Gesellschaft. Wer die Genugthuung des überwundenen falschen Eigenwillens und des Strebens durch eine Menge von Hindernissen und Beschwerlichkeiten hindurch

empfunden hat, die Freude des wahren Gehorsams aus Liebe auch da, wo sich die Sinnlichkeit Anfangs gegen das Gebot sträubt, der wird gewiß weder für sich tauschen wollen mit dem entsetzlichen Zustande der angezogenen Triebe noch denselben Anderen als eine Segnung verleihen.

Das eben ist es, was die Zucht von der Strafe und Züchtigung unterscheidet, daß diese als ein abschreckendes Mittel auflegt, was jene auflegt als ein Mittel heilsamer Uebung. Während die Strafe körperlichen Schmerz, Entbehrung der Freiheit, Vorenthaltung der Ehre als eine Folge ansieht der Unterlassung und Uebertretung, während die Züchtigung dadurch sinnlich abschrecken will von der Ausübung des Bösen, wird der Zucht das Alles unmittelbar zu einem Mittel des Guten. Sie muß demnach in jeder Beziehung verhindern, daß sich das Sinnliche hinstelle als der Maßstab des Sittlichen.

Damit der Gehorsam des Kindes dasselbe hinleite zur Freiheit, muß er aber auch wirklich ein kindlicher Gehorsam sein in deutlichem Unterschiede von dem knechtischen Gehorsam. Es muß im Laufe der Erziehung mehr und mehr dieses den Kindern zum Bewußtsein kommen, daß nicht die Eltern nur ihnen gebieten, und daß es nicht etwa nur ein willkürliches Belieben derselben sei, sondern daß sich durch dieselben ihnen die höchste sittliche Autorität offenbart und ihnen gebietet — ahnungsweise wird das früh möglich sein. Durch diese Ahnung des höheren sittlichen Hintergrundes wird dann auch, wie sie es zunächst als nöthig erkennen auf der Stufe, welche sie einnehmen, den Eltern unbedingt zu gehorchen, allmählich die Möglichkeit gegeben, sie aus dem Verhältnisse des bloßen Gehorsams in ein freies sittliches Wollen überzuleiten, sie also mündig zu machen. Das gilt im Verhältniß zu allen Erziehern. Eine fortwährende Unmündigkeit

den Eltern gegenüber wäre sittlich durchaus nicht zu rechtfertigen; wie sollte den Kindern dann auf einmal zugemuthet werden, wirklich frei zu handeln, wenn sie unter stets gleicher Leitung und Vormundschaft blieben? Sehen wir es doch schon, daß Jemand, dem auf einmal freie Verfügung über größere Geldsummen gegeben wird, selten einen rechten Gebrauch davon zu machen weiß, wenn er nicht zuvor nach und nach daran gewöhnt worden ist, nach seinem eigenen Urtheil seine Ausgaben zu bestimmen. Schon früh werden die Eltern beginnen müssen, dem Kinde ein eigenes relativ-freies Gebiet des Handelns anzuweisen und ihrer eigenen Wahl die Handlungsweise anheim zu geben; so wird sich allmählich aus dem Verhältnisse unbedingter Unterordnung ein Verhältniß relativer Gleichstellung bilden. Dabei versteht es sich von selbst, daß bei dem wahrhaft sittlichen Menschen das Pietätsverhältniß gegen die Eltern auch dann noch bleibt, wenn er zu voller innerer Mündigkeit herangereift ist, und daß er gern freiwillig seinen Willen dem elterlichen Willen unterordnet, wo es nicht eine höhere Gewissenspflicht verbietet; denn in des Menschen Verhältniß zu Gott, seinem höchsten und absoluten Herrn, darf sich kein anderes, an und für sich noch so heiliges Verhältniß hindernd einschieben[1]).

Soll nun in der Erziehung dieses höchste Ziel erreicht werden und wollen wir das Kind wirklich heranleiten zur christlichen Tugend, so ist auch von früh an die christliche Frömmigkeit ein wesentlicher Bestandtheil der Erziehung, darin liegt die Vermahnung zum Herrn. Auch auf diesem Gebiete begeht man jetzt sehr bedenkliche Fehler nach der alten menschlichen Gewohnheit, die Heilung eines Irrthums in einem andern zu suchen. Denn wie man vorher wohl

[1]) Vergl. hierzu Rothe a. a. O. III., 2. S. 695 ff.

die Lehre bei der Religion ganz außer Acht ließ und sie nur in der Praxis suchte, so sieht man die Religion nun häufig an, als sei sie ihrem Ursprunge nach Lehre und sucht die Frömmigkeit in einem Wissen, so daß die Heranbildung zur Frömmigkeit zu bestehen scheint in einem Lernen der Religionslehre. Ueberdies wird dann diese Lehre in einem engen konfessionellen Sinne aufgefaßt, der den Kindern ganz unverständlich, in seinen Folgen aber höchst verderblich ist. Dem Kinde fehlt noch jede geschichtliche Einsicht, wie sollte ihm die konfessionelle Ausprägung der Religion, die doch eben ein geschichtlicher Vorgang ist, verständlich werden? Ist schon jedes Verfrühen zu verwerfen, da nothwendig daraus Verfälschung und Unwahrheit entsteht, auf diesem Gebiet, wo man nur aus den lautersten Quellen schöpfen sollte, ist es besonders unheilbringend; und Nichts ist widerwärtiger als Kinder mit religiösen Vorstellungen spielen zu sehen, von denen sie noch kein Verständniß haben können. Dadurch verarmt das Herz und selbst der Kopf scheint sich nur zu bereichern. Dieser Irrthum ist auch in die Schule getragen worden. Auch hier besteht nicht der religiöse Charakter und die Frömmigkeit im gehäuften Begehen kirchlicher Handlung, in fortwährendem Gebet und Gesang, — noch dazu solcher Gesänge, die der Anschauung der Kinder durchaus fremd sein müssen, da sie sogar trotz der historischen Vermittlung der Anschauung der Erwachsenen nur auf künstlichem Wege nahe gebracht werden können — auch nicht im erbaulichen oder gar dogmatischen Gepräge alles Unterrichts, nicht darin, daß man in Naturgeschichte, Geographie und Geschichte stets mit dem Finger auf die Plane der göttlichen Vorsehung hinweiset, die wir doch oft so falsch und nach unseren besonderen kleinlichen Gesichtspunkten auszudeuten unternehmen; das ist ein Verkennen Beides, des Christlichen und der Schule, die nicht

eine Kirche im Kleinen oder eine Vorschule künftiger Theologen sein soll, die dadurch übrigens auch schlecht genug vorbereitet würden, und deren Aufgabe es am allerwenigsten ist, Hader und Spaltung auf einem Gebiete, auf welchem nur Früchte der Liebe gedeihen sollten, dem Kinde einzupflanzen. Die Schule muß zwar auf dem religiösen Boden stehen, sie muß auch die christliche Frömmigkeit pflegen, aber ohne jene ausschließenden Tendenzen, und nicht als sei sie eine dogmatische Anstalt. Doch kehren wir zum Hause zurück! Das christliche Haus muß sein Leben so gestalten, daß es ganz durchdrungen ist von der christlichen Religion und eine praktische Offenbarung gibt von ihr und ihrer heilbringenden Kraft, auch für das Kindergemüth verständlich. Den nächsten und verständlichsten Ausdruck findet sie in der Liebe, nicht in jener selbstsüchtig weichlichen und süßlichen, die in den Kindern sich selbst bespiegelt, begafft und verhätschelt, sondern in heiliger Liebe, die ein Abbild ist der Liebe Gottes und des Erlösers zu uns. Daraus wird sich den Kindern dann auch ohne willkürlichen Plan Gott offenbaren und Gott in Christus[1]). Ein willkürlicher Plan ist überhaupt stets zu meiden,

[1]) Rothe a. a. O. III., 2. S. 687. Das ganze Leben im Hause muß einen christlich religiösen Typus haben, darauf kommt es an. Die Mittheilung der Eltern an die Kinder in Ansehung der christlichen Frömmigkeit muß eine nicht beabsichtigte, sondern sich von selbst ergebende sein, sie muß aber nur darum nicht ausdrücklich beabsichtigt sein, weil die Eltern wissen, daß sie sich von selbst und unvermeidlich, nach einer inneren Nothwendigkeit, macht, es also dessen gar nicht erst bedarf, sie bestimmt zu beabsichtigen. Auch hierbei wird die Liebe die reinste und für die Kinder verständlichste Sprache sein. Wenn aus dem ganzen Leben der Eltern wirklich heilige Liebe, zu allernächst zu ihnen selbst, sie anleuchtet, so werden sie in ihr ganz unerinnert auch die liebliche Offenbarung, nicht allein der christlichen Frömmigkeit, sondern auch des Gottes in Christo selbst, von dem diese nur der Widerstrahl ist, freudig erkennen und lieben lernen. — Vergl. überhaupt Rothe a. a. O. S. 683 ff. Schleiermacher, Erziehungslehre S. 346—355; 659 f. und des Letzteren Predigt über Ephes. 6, 4 in den Predigten über den christlichen Hausstand.

und es bedarf dessen nicht. Auch das gewöhnlichste häusliche Leben ist reich an besonderen Momenten religiöser Erhebung; schon wenn die Mutter das Kind am Abend zur Ruhe legt, wird ihr Herz von einer besondern religiösen Stimmung gehoben werden, und diese Stimmung wird sich auch mehr und mehr in die Seele des Kindes wie durch einen Reflex der mütterlichen Seele übertragen. Sind doch nicht immer die Einflüsse die wichtigsten und stärksten, die wir gewissermaßen abzumessen und abzuwägen im Stande sind. Die gleichmäßige und freudige Geduld, die Ruhe, der Frieden, mit denen ein wahrhaft frommes Gemüth auch Schmerz und Leiden trägt, die doch selten auszubleiben pflegen, die milde Verträglichkeit und Duldung, die vergebende Liebe auch bei Verletzung und Beleidigung, welchem Kinde sollte die nicht offenbaren, daß in einem solchen Menschen ein Geist wohnt, der nicht allein sein Geist ist, sondern aus dem göttlichen Geiste fließt?

Auch die Vorstellung von der schöpferischen Allmacht Gottes, aus der sich dann wiederum seine väterliche Liebe offenbart, wird sich naturgemäß anbahnen und vorbereiten lassen, geben doch die mannichfachen Fragen der Kinder über die Gegenstände der Natur, und wer sie gemacht habe, wer ihnen Vater und Mutter, Schwester und Bruder gegeben, reichliche Veranlassung; nur hüte man sich, allzu sinnliche Vorstellungen in der kindlichen Phantasie festwurzeln zu lassen. So ist auch der Weg gegeben zur Vorstellung von der Allwissenheit Gottes. Das Kind, dem naturgemäß seine Eltern als die vollkommensten Wesen erscheinen, wird bei ihnen auch voraussetzen, daß sie Alles wissen, und die entgegengesetzte Erfahrung setzt dasselbe in Erstaunen. Da tritt nun die göttliche Allwissenheit ein als die Vervollständigung der Unvollkommenheit des elterlichen Wissens. Zugleich ist dadurch ein Mittel gewonnen, in den Kindern die Erkenntniß

der Wahrheit und die Liebe zu derselben zu erwecken, sobald sich eben in ihnen die Vorstellung der absoluten Wahrheit des allwissenden höchsten Wesens entwickelt [1]). Und wenn schon vor der Entwicklung dieser Vorstellung bei dem Begehen einer von den Eltern gemißbilligten That das Gefühl der Scham in den Kinderherzen entsteht, hier wird es eine tiefere und lebendigere Veranlassung finden, und so ist ein reineres und wirksameres Mittel der Erziehung gegeben, als in allen züchtigenden Gegenwirkungen liegt. Vor Gottes Angesicht, weiß das Kind, kann es sich und seine Thaten nicht verbergen; dadurch wird es in seinem fröhlich kindlichen Spiel nicht gestört werden, aber wenn es gegen seiner Eltern Gebot zu handeln im Begriff ist, auch wenn diese es nicht wissen, dann wird in seinem Herzen die Ahnung hervorkeimen, daß es dadurch des allwissenden Vaters Mißbilligung hervorrufe und sich seiner allumfassenden Liebe unwürdig mache, und eine heilsame sittliche Scham wird es zurückhalten. Rückwärts werden die Kinder dann die Vorstellungen von Gott, die in ihnen entstanden sind, indem sie von den Eigenschaften ihrer Eltern ausgingen, wieder auf die Eltern übertragen, und diese werden bei ihnen eine höhere, von der Autorität Gottes getragene Autorität gewinnen, und es wird auch diese Ueberzeugung bei ihnen entstehen, daß Eltern oder Erzieher auch nicht oder wenigstens nur vorübergehend getäuscht werden können.

Auch das Gefühl der Sünde, Reue, Sehnsucht nach einem höheren Beistande und die Hoffnung auf Vergebung und Versöhnung können durchaus nicht zuerst gegeben werden als Lehre; sie müssen erfahren werden; und so nur kann die Belehrung geschehen, daß sie an die im Kinderleben bei beginnender Erkenntniß hervortretenden Fälle und Gelegenheiten

[1]) Siehe ausführlicher darüber Schleiermacher, Erziehungslehre S. 353.

anknüpft, ohne wiederum Etwas verfrühen und künstlich herbeiführen zu wollen, auch ohne die liebliche und unbefangene Fröhlichkeit der Kinder zu hemmen und zu Boden zu schlagen. Auf diese organische Weise aus innerer Erfahrung, nicht des Erziehers allein, sondern des Kindes selbst, muß das religiöse Gebiet durchmessen werden, und erst wenn ein Verständniß des Geschichtlichen beginnt, kann auch das Geschichtliche der Religion zur Kenntniß des Kindes gebracht werden, das einen nothwendigen Bestandtheil der Religion bildet, die zwar in ihrer Bedeutung ewig, nicht an Raum und Zeit gebunden, in ihrer konkreten Erscheinung jedoch geschichtlich entwickelt ist. Wann diese Ueberlieferung beginnen dürfe und müsse, ist schwer zu bestimmen, doch werden einzelne geschichtliche Bilder des religiösen Gebietes in geeigneter Weise dem Kinde schon früh gegeben werden können. Hauptsächlich ist die Ueberlieferung des Geschichtlichen der Religion die Sache der Kirche; die Schule, die sich keineswegs von dem religiösen Elemente emanzipiren soll, hat doch nicht diese Aufgabe vorwaltend[1], sie soll zur Sittlichkeit und zur Erkenntniß erziehen, zur Erkenntniß auch aller weltlichen Dinge, soweit sie dem Kreise jugendlicher Bildung angemessen und zur geistigen Ausbildung geeignet ist. Das Gebiet und die Weise des Unterrichts und der geistigen Zucht hier zu bestimmen und zu begrenzen, liegt außerhalb unserer Aufgabe, einige An-

---

[1]) Das Verhältniß von Schule und Kirche in ihrer gegenseitigen Begrenzung oder Durchdringung hier näher zu bestimmen, müßte zu weit führen, auch ist es mit großen Schwierigkeiten verbunden; jedenfalls ist es in der Ordnung, daß der Kirche ein Einfluß auf den religiösen Unterricht an den Schulen gestattet wird, und daß sie, wo nicht ihre Beamten selber den Unterricht ertheilen, z. B. an den Elementarschulen, die Aufsicht über denselben führt. Einer Tendenz aber, die sich heutzutage manchmal zeigt, die Schule nur als eine Hülfsanstalt oder gar Dienerin der Kirche zu behandeln, müssen wir mit Entschiedenheit entgegentreten.

deutungen sind früher gegeben. Für die Uebung in der Schule gebührt sich auch nicht jene vom Leben zurückgezogene Askese mönchischer Anstalten; wenn auch dem jugendlichen Sinn die mannichfaltigen Zerstreuungen fernzuhalten sind, in welche das Leben den Erwachsenen hineinzieht, so muß doch die Schule dem Zöglinge ein heiteres, fröhliches Lebensmedium bieten mit dem Ernst, aber auch mit der Freude der geistigen Uebung. Zwar muß dem Uebermuthe und der Regellosigkeit, die aus dem Zusammensein von Kindern und heranwachsenden Jünglingen, aus dem Gefühle jugendlicher Kraftfülle hervorgehen können, eine feste Ordnung entgegentreten und Schranken setzen, aber der frische Geist des gemeinsamen Lebens darf nicht unterdrückt werden, er wird der richtigen Zucht vielmehr ein wichtiges Mittel zur Heranbildung des jungen Geschlechts. Ein durchaus verkehrter Gedanke ist es, wenn auch evangelischerseits neuerdings in feigem Nachgeben an den Mangel materieller Mittel von einer Art mönchischer Schulbrüderschaften geträumt wurde. Wer zur Erziehung recht geeignet sein soll, muß selbst Vater sein und in seinem eigenen Hause erfahren, was es heiße, Kinder lieben und von ihnen geliebt werden, ein Anderer kann zu dem vollen Verständniß davon nur auf einem Umwege gelangen, wenn er überhaupt dazu gelangt[1]).

---

[1]) Rousseau Gouvernement de Pologne Chap. IV. Education, verlangt, daß die Lehrer wo möglich alle verheirathet seien, tous distingués par leurs moeurs, par leur probité, par leur bon sens, par leurs lumières et tout destinés à des emplois, non plus importans ni plus honorables, car cela n'est pas possible, mais moins pénibles et plus éclatans, lorsqu'au bou d'un certain nombre d'années ils auront bien rempli celui-là. Gardez-vous surtout, fährt er fort, de faire un métier de l'état de pédagogue. Die Sache ist nicht so abenteuerlich, als sie Manchem erscheinen mag, die Erziehung würde zweifellos dadurch einen frischeren, lebendigeren Charakter erhalten; während so mancher alte Mann, der nur darum noch Lehrer bleibt, weil ihm sonst die

Wie die Erziehung sich nicht losreißen darf von der Familie und ihrer Zucht, die überall das Kind umgibt mit ihrem schützenden und fördernden Geiste, so darf sie sich auch nicht losreißen von jenen großen konkreten Gemeinschaften, denen der Einzelne angehört. Jene anscheinend schönen Phantasien eines reinen Humanismus, der nicht gebunden sei an irgend eine historische Erscheinung des gemeinsamen Lebens, sind hinreichend als inhaltslose Abstraktionen nachgewiesen. Wenn wir auch die Einheit des Menschengeschlechtes nicht verkennen und auch bei der Erziehung mit Vorliebe solche Elemente werden in den Vordergrund treten lassen dürfen, so können wir doch ebensowenig vernünftigerweise den Einzelnen von den nationalen Elementen ganz lösen wollen, wie wir an die Stelle der bestimmten in positiver historischer Entwicklung begriffenen und in positiver Form ausgeprägten Religion eine Abstraktion nach Basedow'scher Art setzen dürfen. Wir müßten dann am Ende auch den einzelnen Menschen seiner bestimmten Persönlichkeit entkleiden wollen, um ihn zu dem allgemeinen Menschheitsideale zu erziehen, einem Phantasma ohne Geschlecht, ohne Alter, ohne bestimmte Eigenthümlichkeit, einem schattenhaften Schemen. Gerade die charaktervolle Bestimmtheit gibt der Persönlichkeit ihren Werth. Streben wir auch nicht danach, die strengen Scheidewände der Nationen in alter Weise wieder aufzurichten, was uns übrigens schwer gelingen möchte, das steht uns fest, daß die Nationalität auch in der Erziehung ihr Recht behauptet, und daß wir diese Einflüsse nicht aufzuheben befugt sind. Da nun am

---

Mittel zur Existenz fehlen, der aber diesem Amte männlicher Kraft durchaus nicht mehr gewachsen ist, an irgend einer anderen Stelle noch recht gute Dienste zu leisten im Stande wäre. Freilich, wie jetzt die Dinge stehen, würde es große Schwierigkeiten haben, namentlich wenn die Lehrer, oft über ihre Kräfte belastet, um nur leben zu können, von einer freien und lebendigen Weiterbildung abgeschnitten werden.

frühesten und mächtigsten die Nationalität in der Sprache sich geltend macht, deren sittlichen und geistigen Einfluß man selten in seiner ganzen Bedeutung überschaut, so ist es nicht nur unpatriotisch, sondern auch unpädagogisch, dem einen in bestimmter Einheit auf das Kind einwirkenden Einflusse der Muttersprache dadurch alle Macht zu rauben, daß man das Kind, ehe es in derselben eine gewisse Sicherheit erlangt hat, und ehe der Geist derselben seine Bildung schon in einer bestimmten Weise modifizirt hat, zum Gebrauch einer fremden Sprache nöthigt. Durch diese Doppelherrschaft verschiedener Sprachen über einen noch ganz unreifen Geist kann keine eine rechte Herrschaft gewinnen, und es entsteht in der ganzen Bildung eine Verwirrung, die durchaus nicht naturgemäß ist. Auffallender Weise hat man von je bei uns Deutschen die Sitte in den Kreisen gefunden, die für sich ganz besonders das Prädikat des Patriotismus in Anspruch nahmen. Ein späteres Aneignen fremder Sprachen soll dadurch keineswegs ausgeschlossen werden, es gehört vielmehr zu einer vollendeten Bildung, die auch die universellen Elemente sich aneignen muß. Weder eine solche Ausschließlichkeit der einen Nationalität den anderen gegenüber läßt sich billigen, noch andrerseits eine Allmächtigkeit des Staatsprinzips der Persönlichkeit gegenüber. Vor diesem heidnischen Verfahren, dessen Humanismus sehr national umgrenzt war, schützt uns das Christenthum. Daß nun um so weniger einer herrschenden Regierungsansicht zu Liebe erzogen werden darf, ergibt sich leicht; in welches schwankende System müßte man auch dadurch gerathen, und wie wenig würde der Sinn für die Wahrheit, auf der allein eine gesunde Erziehung ruhen kann, auf diese Weise sich zu entwickeln vermögen; dennoch sehen wir diese leidige Verfälschung sich häufig im Lauf der Zeiten wiederholen. Uebrigens wird nicht nur die Entwicklung des Einzelnen hierdurch

gefährdet, auch die Entwicklung eines Staates selbst geräth dadurch in Gefahr; indem der Einzelne nur für die bestehenden Verhältnisse erzogen wird, und indem man ihm, dem Werdenden, ein ganz bestimmtes Gepräge fertiger Zustände aufprägt, nimmt man ihm die Fähigkeit, einmal in ein verbessertes Gemeinwesen einzutreten und selbst zur Verbesserung mit Hand anzulegen. Auf diese Weise werden wir immer aus den ruhigen reformatorischen Bewegungen in die Stürme gewaltsamer Revolution hineingeworfen. In Staat und Kirche hat die Erkenntniß des Besseren immer persönlichen Charakter angenommen, und der Anstoß zu den Reformationen ist von Einzelnen ausgegangen; daß aber Staat und Kirche nicht auf der einmal gegebenen historischen Entwicklungsstufe festgehalten werden können, sondern sich immer mehr und mehr ihrem Ideale entgegen entwickeln müssen, wer wollte es leugnen, der von wahrhaft evangelischem Geiste durchdrungen ist? Wer aber dabei verkennen, daß Schritt für Schritt der Weg dahin zurückgelegt werden muß? So, bestimmten Formen angehörig, wird weder im Nationalen noch im Religiösen die Erziehung Hochmuth und Unduldsamkeit aufkommen lassen, noch auch die persönliche freie Entwicklung in knechtische Fesseln schlagen.

Wenn nun so die Erziehung in Bezug steht auf die konkreten Verhältnisse und auf die gemeinsamen sittlichen Kreise, in die der Erwachsene später selbstständig eintreten soll, so ist das Element der Gemeinsamkeit namentlich für den Knaben schon in früherer Zeit bedeutungsvoll und kann zu einem wichtigen Bestandtheile der Zucht werden. Denn wenn es auch wahr ist, daß der Einzelne sich nie urtheilslos an eine Gemeinschaft und ihre Meinung hingeben darf, so ist es doch sicher, daß ein gesunder Gemeingeist auch auf den minder Tüchtigen und Guten eine stärkende und bessernde Wirkung

ausübt. Hier gibt es auch mancherlei Veranlassung zum gegenseitigen Helfen und Beistehen, zum Dienen, wie auch zum Leiten; hier regen sich die verschiedenen zu gemeinsamem Zwecke arbeitenden Geister und Charaktere auf mancherlei Weise an, und selbst die Reibungen, die nicht ausbleiben werden, üben im Dulden und Beharren, im Nachgeben und Widerstehen. Natürlich muß der Erzieher mit seiner höheren Macht regelnd und leitend, hemmend und fördernd auch auf das Gemeinsame und seinen Geist den richtigen Einfluß auszuüben verstehen, dadurch namentlich auch, daß er einen gesunden Gemeingeist fördert. So macht die Schule das Haus keineswegs entbehrlich, sie ergänzt es nur; aber auf dieser gegenseitigen vertrauensvollen Ergänzung wird ein reicher Segen ruhen. Der Schwerpunkt weiblicher Erziehung liegt durchaus im Hause, da des Weibes Wirksamkeit auch ihren Schwerpunkt im Hause hat. Früh muß das Mädchen lernen, sich hier auf alle Weise nützlich zu machen, daß sie es einst verstehe, auch alle die Pflichten auszuüben, welche der Mutter und Erzieherin zukommen [1]). Gerade hier sehen wir heutzu-

[1]) Ich kann es mir nicht versagen, hier eine Stelle eines Briefes des Freiherrn von Stein an Frau von Berg (Hamm, 3. Okt. 1793) anzuführen, um so mehr als man diesen Mann doch nicht einer kleinlich bürgerlichen Beschränktheit wird anklagen dürfen. — „Mir scheint das Schicksal der Weiber in denen oberen Klassen der Gesellschaft unglücklicher als das der Männer; diese werden doch gewöhnlich zu bestimmten Berufsgeschäften erzogen und leben in ihrer Ausübung. Jene werden selten zu ihrer ihnen von der Natur angewiesenen Bestimmung ausgebildet, der einer Mutter und Erzieherin. Man entwickelt in ihnen nur den vagen Wunsch zu gefallen, und macht sie mit denen materiellen Mitteln dazu bekannt, und ihr ganzes Leben ist einem leeren Streben nach einem allgemeinen Beifall, der nie erreicht wird, einer Beobachtung einer Menge zweckloser Pflichten, gewidmet, ihr ganzes Ideensystem besteht aus incohärenten Bruchstücken der Meinungen, Gebräuche und Urtheile der großen Welt, und Alles trägt dazu bei, sie von ihrer einzigen, wahren Bestimmung zu entfernen.“ — Sollte dieses Bild von 1793 nicht auch 1858 noch Wahrheit haben? Ist nicht vielleicht ein

tage mit Instituten und Pensionen, mit Uebertreibung nach allen Seiten viel falsches Wesen sich entwickeln, möchten wir Deutschen doch nicht die wahre Aufgabe des Weibes vergessen, deren Bedeutung von keinem anderen Volke schon in alter Zeit so rein aufgefaßt wurde als von dem germanischen, und die nicht in einem äußerlichen Glänzen und Gefallen besteht; wenn auch das nicht etwa verkannt werden soll, daß die weibliche Bildung nicht nur auf das Nützliche sich richten dürfe, sondern namentlich auch das Gebiet des Anmuthigen und Schönen umfaßt, dem durch die Frau auch in Haus und Gesellschaft eine Stätte bereitet werden soll.

An die in sich geschlossene Gemeinschaft der Schule mit ihren besonderen Gemeinschaften in den einzelnen Abtheilungen derselben schließt sich ein freieres Verhältniß der Gemeinschaft, im Umgange nehmlich. Auch hier darf die Erziehung, wenn sie wahre Zucht sein will, nicht zu ängstlich sein und nicht eine zu sorgfältige Behütung anwenden, von welchem Standpunkt aus man sogar die Schulen wegen ihrer sittlichen Gefährlichkeit verworfen hat. Nicht selten machen es Eltern ihren Kindern ganz unmöglich, mit anderen Kindern Umgang zu pflegen, weil sie bald dieses, bald jenes an ihnen auszusetzen haben. Nur ja recht wohlgesittet müssen sie sein, kein Streit und Widerspruch soll entstehen. Auch hier verkennt man das Wesen der Zucht, welche die Kraft, also auch die Widerstandskraft wecken soll. Wird der Umgang der Kinder nur auf eine äußerliche Weise geregelt, werden die Kinder entweder steif und ungelenk, oder auf eine falsche Weise schmiegsam und biegsam, ein freies unmittelbares Element bleibt fern; soll der Umgang nur mit löblichen und wohl-

---

solches äußerliches Wesen jetzt auch in Kreise eingedrungen, die damals noch davon frei waren?

gesitteten Kindern stattfinden, so fehlt die heilsame Uebung, welche bei nicht so übereinstimmenden Elementen durch die Verletzung des Eigenwillens und durch Aufregung der Leidenschaft den Kindern zu Theil wird, auch entgeht ihnen eine Veranlassung und Aufforderung zur Selbstprüfung, indem sie ihre eigenen Gemüthsregungen nicht wahrnehmen können, wie auch den Erziehern eine geeignete Handhabe abgeht. Auch hier wie überall wird ein Uebergang zur Selbstständigkeit eintreten müssen; wie sollen wir sonst hoffen, daß die Kinder einmal dem Leben und seinen widersprechenden Eindrücken gewachsen sein werden[1])?

Wie nun die Zucht das ganze Leben umspannt, muß sie auch dem Körper ihre Aufmerksamkeit zuwenden, die er schon jedenfalls als das Organ der Seele verdient. Es ist sogar in vielen Fällen schwer, das Leibliche und das Sittliche zu trennen, wie wir z. B. Reinlichkeit nicht bloß als eine äußerliche Eigenschaft werden auffassen dürfen. Es ist eine Aufgabe richtiger Erziehung, auch den Körper gesund, stark und gewandt zu machen. So wird das Kind früh abgehärtet, nach dem Grundsatze der Spartaner freilich nicht, die ein schwächliches Kind aussetzten, um nicht einen zum Krieger untüchtigen Bürger aufwachsen zu sehen, aber doch nachdem es die Natur erlaubt; durch einen weichlichen Körper werden wir an der Ausübung mancher sittlichen Pflicht gehindert, Muth und Entschlossenheit wird dadurch gehemmt. Zweckmäßig kommen regelmäßige Leibesübungen (Gymnastik) hinzu, sie halten den Leib frisch und machen ihn gewandt, und indem sie in Gemeinschaft ausgeübt werden, sind sie nicht nur eine angemessene Zucht des Spiels, sie bilden auch eine gute

[1]) Vergl. Schleiermacher, Predigt über Ephes. 6, 4.

Vorschule zur Wehrhaftigkeit und beleben den Gemeinsinn. Auch dem weiblichen Geschlechte ist körperliche Uebung zuträglich, wo dann aber natürlich alles Wilde und Gewaltsame gemieden werden muß. Hier wie bei aller Leibesübung handelt es sich auch darum, die Bewegungen nach dem Ideale des Schönen zu regeln, wie auch auf dem geistigen Gebiete dieses Ideal verfolgt wird; nicht in weichlicher eitler Manier, sondern frei und der Jugend angemessen. Hier begrenzen sich das Turnen, die militärische Uebung und der Tanz, bei dem man freilich nicht unsere oft abgeschmackten geselligen Tänze im Auge haben muß. Anstrengung ist keineswegs ausgeschlossen von der Leibesübung, doch wie alles Gekünstelte, so auch das Uebermaß.

Angeschlossen an dieselbe, ja zum großen Theil daraus bestehend, ist das Spiel. Auch auf dieses erstreckt sich die Zucht. Das scheint nun freilich ein knechtischer Zustand, wenn Alles geregelt werden soll, selbst das, wo doch endlich einmal die Willkür ihre vollständig berechtigte Stelle zu haben scheint. An ein Regeln in dem Sinne, als heiße es auf bestimmte Regeln bringen, darf allerdings nicht gedacht werden, schon der kindlichen Erfindungskraft darf man ihr Gebiet nicht rauben; aber das Spiel wird doch das bessere, sogar das erfreulichere sein für die Spielenden, das zwar nicht eine strenge Uebung des Geistes oder eine erschöpfende Anspannung des Körpers verlangt, — denn dann ist es nicht mehr Spiel, — bei dem aber doch Geist und Körper geübt werden. Wie sich Rohheit und wilde Zerstreuung, die man aus den übrigen Theilen der Erziehung fern zu halten, die man zu unterdrücken, an deren Stelle man Mäßigung und gesammelten Geist zu setzen sucht, auf einem Umwege durch das Spiel wieder einschleichen können, begreift leicht Jeder; daraus ergibt sich dann auch die Nothwendigkeit, die Zucht mit

auszudehnen auf das Spiel, ohne jedoch mit ängstlicher Pedanterei zu verfahren. Auch hier darf die Zucht nicht bloß unterdrücken, abschrecken und behüten wollen, sie muß die freie geistige Thätigkeit und körperliche Bewegung anregen und beleben. Nicht überliefert darf dem Kinde Alles werden, man zeige ihm nur den Weg. Durch eine richtige Belebung der Spiele, welche dem Kinde angemessen sind, wird man es auch zurückhalten können von den gefährlichen, die Leidenschaft aufregenden Zerstreuungsmitteln der Erwachsenen, welche man Spiel nennt.

Auch hier versieht man es vielfach. Durch eine Menge von Spielsachen lähmt man die schöpferische Erfindungskraft des Kindes, die sonst befähigt ist, aus Wenigem Viel zu machen; man macht außerdem dadurch die Kinder anspruchsvoll und nimmt ihnen die Fähigkeit, ruhig bei einer Sache zu verweilen. Auch darin handelt man nicht recht, daß man die Kinder durch die Art des Spielzeugs und der Spiele frühzeitig in die Beschäftigungen der Erwachsenen hineindrängt, damit sie doch auch bald erwachsen seien. Nicht bloß durch zu frühes Zumuthen der Arbeit, auch hierdurch bestiehlt man die Kinder um den holden unschuldigen Kindheitsfrühling, an den man sich doch so gern noch im späteren Leben zurückerinnert, oder an dem man froh bei Kind und Enkel theilnimmt, wenn die Sonne des Lebens senkrechter über unserem Haupte steht und uns brennendere Strahlen zusendet. Davor kann man sich nicht genug hüten; eine aus dem Leben entwandte oder auch nur verfälschte Kindheit ist ein unersetzlicher Verlust. Auch dadurch lähmt man die eigene geistige Kraft des Kindes und sein Gemüthsleben, daß man ihm über jede Langeweile hinweghelfen will, indem man es unterhält. Die leeren Momente des Lebens aus dem Reichthum des eigenen Geistes auszufüllen, die Langeweile durch eigene Kraft zu

überwinden, ist ein wichtiger Bestandtheil der geistigen und sittlichen Aufgabe des Menschen. Es ist auch fast unvermeidlich, daß man in den Kopf des armen Kindes eine Menge unverstandener Dinge pfropft, wenn man es stets unterhalten will, und daß man ihm dadurch sein klares Kinderauge trübt; auch wird man leicht, um den kindlichen Ton zu treffen, in kindisches Wesen verfallen, wodurch man sich unmerklich die rechte Achtung bei dem Kinde verscherzt. Auch hier ist besser zu wenig als zu viel.

Das gilt auch für die Arbeit, auch bei ihr muß von vornherein die eigene geistige Thätigkeit des Kindes in Bewegung gesetzt werden, es darf nicht Alles nur als ein äußerer Stoff auf mechanische Weise dem Gedächtnisse eingeprägt werden. So muß man denn ein strenges Verdammungsurtheil sprechen über alle die vielgepriesenen Schnelllernemethoden, durch die sich unerfahrene und unbesonnene Menschen noch immer anlocken lassen wie durch die Universalmedizin eines Marktschreiers. Allerdings hat alles Wissen einen mechanischen Theil und bedarf einer mechanischen Uebung, aber selten kann man beim nur Mechanischen stehen bleiben, und der einsichtige Beurtheiler wird sich von solchen geistlosen Kunststücken nicht blenden lassen, die wohl dem Unwissenden Bewunderung abdringen, der dann erstaunt ist über das langsame Fortschreiten da, wo man den Winken der Natur folgt. Dressur ist des Menschen in keiner Weise würdig, und doch ist die getadelte Unterrichtsweise nichts Anderes als Dressur. Der geistigen Entwicklung gemäß muß die Arbeit fortschreiten, sowohl in dem Maß als im Stoff; Spiel darf sie niemals sein, dadurch verliert sie wie jenes seinen Werth, aber sie darf auch das Kind nicht überlasten. Hier offenbart sich jetzt auch vielfach ein Streben, das rechte Maß zu treffen, das wohl zu falschen Resultaten führen kann, in seinem

Grundgedanken jedoch jedenfalls richtig ist. Man fängt an die Methode des Vielerlei zu verlassen und sich nach dem alten guten Spruche zu richten: Non multa sed multum, man strebt in die Tiefe, nicht in die Breite. Dennoch darf man sich nicht täuschen über den Ernst dieser Bestrebungen, noch immer wird unser Büchermarkt mit allerlei Bruchstücken und Bruchstückchen aus Natur, Geographie, Geschichte u. s. w. überschwemmt, durch die man spielend und bequem kleine und große Kinder in die Wissenschaften einführen will. Man lehrt Literaturgeschichte, ehe nur ein einziges dichterisches Werk der Jugend zur lebendigen Anschauung gekommen ist, und indem man hie und da ein bequemes Pröbchen mittheilt, verdirbt man die Lust, das Ganze kennen zu lernen und arbeitet immer mehr jener springenden Hast zu Gunsten, an der unsere Zeit vielfach krankt, die immer durch etwas Neues unterhalten und gereizt sein will. Gründliches Wissen, sei es auch nur in einem Gebiete, hat mehr Werth als ein oberflächliches Gehörthaben von allen möglichen Dingen, das nur der Einbildung zugute kommt. Zum gründlichen Wissen aber gehört geistige Anstrengung, die nach dem Maße der geistigen Reife nicht nur an Ausdehnung, sondern auch an freier Selbstthätigkeit wachsen muß. Denn wie es auf dem sittlichen Gebiete die Aufgabe ist, zu freier Selbstbestimmung heranzubilden, so auch auf dem geistigen; auch hier sind die Uhrwerke wenig werth, wenn sie auch nützlich sein mögen. Der selbstthätige Antheil an der Arbeit und das mehr und mehr freie Aneignen und Schaffen gibt erst die rechte Arbeitsfreude, und diese ist das wahre Lebenselement der Arbeit. Daß Alles interessant sei, was man wohl als wünschenswerth hingestellt hat, ist ein thörichtes Begehren. Was man interessant zu nennen pflegt, das kann unmöglich jeder Gegenstand des Wissens sein, und ihn durch Kunstmittel dazu

umschaffen zu wollen, zeugt von Unverstand auf pädagogischem Gebiete. Die Unterweisung muß so geschehen, daß sie anknüpft an die vorhandenen Kräfte des Geistes, und sie stärkt und belebt, dazu muß sie Anstrengung verlangen, die jedoch nicht die Kräfte der Lernenden übersteigt, damit nicht statt Freude und Leben Mißbehagen und Erschlaffung eintrete. Die rechte Unterweisung wird, alle mechanischen Dressurregeln verachtend, dennoch eine auf festen Grundsätzen stehende Uebung sein, und sie wird allerdings dadurch auch bei an sich trockenen Gegenständen das Interesse hervorrufen, daß sie die geistige Thätigkeit der Lernenden in Bewegung setzt. So bildet sich überhaupt der Trieb zur Thätigkeit mehr und mehr aus, und es wird nicht ausbleiben können, daß der Erwachsene dann auch seinen eigenen Geist weiterzubilden sich angelegen sein läßt, — ein höheres Ziel der Erziehung als das Mittheilen dieser oder jener vereinzelten Kenntniß. — An welchen Gegenständen und in welcher Abstufung die Förderung der Erkenntniß zu bewerkstelligen sei, muß hier unerörtert bleiben, daß aber eine gewisse Reihenfolge und Auswahl stattfinden müsse, versteht sich von selbst.

Wenig Rücksicht pflegt man bei der Erziehung auf die Phantasie zu nehmen, als sei sie ein Gegenstand nur des Luxus, und als gehöre das Gebiet des Schönen nicht auch in den Kreis allgemein menschlicher Bildung; und doch wie arm und dürftig ist das menschliche Dasein, wenn wir dieses Gebiet demselben entziehen wollen. Die Angriffe, welche von einem mißverständlich engen religiösen Standpunkte oder von dem dürftigen Boden reiner Nützlichkeit gegen die Kunst gemacht werden und gegen die mannichfaltigen Darstellungsformen des Schönen, widerlegen wir nicht, weisen nur hin auf den Reichthum an Schönheit und Genuß für Auge und Ohr in dem Werke des größten Meisters, in der Schöpfung,

deren Plan doch Niemand zu tadeln sich erkühnen wird. Wenn wir auch nicht in die Uebertreibungen unserer letzten Blütheperiode der Poesie verfallen wollen, wo die Schönheit auch den Platz des Sittlichen und Wahren hätte einnehmen mögen, wo nur der Künstler selbst als echter Mensch erschien: die rechte Leitung und Belebung der Phantasie, die Bildung des guten Geschmacks erscheint uns als ein wesentliches Gebiet der Zucht, und wir müssen es tadeln, wenn z. B. an die poetischen Erzeugnisse, welche man der Jugend mittheilt, wohl der Maßstab des Patriotismus und der Frömmigkeit, nicht aber der Maßstab der Schönheit angelegt wird, wie wir es allerdings auch tadeln würden, wenn man, nur auf diese sehend, jene ersteren Eigenschaften zu untergraben nicht scheute. Wie bei den leiblichen Bewegungen, so wird auch bei Ausbildung von Fertigkeiten und bei der Bildung des Geistes dem schönen Maß sein Recht widerfahren müssen. Weder das wilde Wuchern noch das Brachliegen der Phantasie kann der Erziehung als wünschenswerth erscheinen, regelnd dort, anregend hier, wird sie an das Vorhandene anknüpfen und es zu rechtem Leben zu erwecken suchen.

Das leitet uns zuletzt noch auf das Gebiet des Wohlanstandes und der Wohlgesittung. Gewiß dürfen sie nicht mit der Sittlichkeit verwechselt werden, namentlich nicht wenn man darunter das nur zu häufig unnatürliche, gekünstelte und lügenhafte Wesen unseres geselligen Lebens versteht, die Höflichkeitsformeln und Phrasen, hinter denen oft gar nichts oder gar das Gegentheil dessen zu suchen ist, was sie auszudrücken scheinen. Gott sei es geklagt, daß man darein nur zu häufig selbst kleine Kinder einweiht, und daß man bei der heranreifenden Jugend auf diesen elenden Firniß einen Werth legt! Solches Lügen- und Gaukelwesen ist der echten Zucht feind. Aber es gibt einen einfachen Anstand

und eine Wohlgesittung, selbst eine Höflichkeit, die aus einer tugendhaften und schönen Seele hervorgehen. Gehorsam, Bescheidenheit, menschenfreundliche, liebevolle Gesinnung, Abneigung gegen jede Rohheit sind die Wurzeln; gewiß diese Wurzeln muß die Erziehung pflegen. Frömmigkeit, echte Herzensgüte, die der Selbstsucht entgegengesetzt ist, werden auch den einfachen Menschen höflich und gesittet machen; ein andressirtes, geschmeidiges, unterwürfiges Wesen verdient diesen schönen Namen nicht.

Schlusswort.

Sehen wir nun noch einmal zurück auf den Weg, welchen wir durchlaufen haben, und fassen das Resultat kurz zusammen, so ist es dieses: Die Strafe ist ein dem Uebertreter des Gesetzes in Folge seiner Schuld aufgelegtes äußeres Leiden oder Uebel, durch welches die Gerechtigkeit wiederhergestellt wird. So findet sie ihre Stelle im Staat; in der Erziehung kann sie nur etwa insoweit eine Stelle finden, als sie zur Wiederherstellung der gemeinsamen Ordnung dient. Im Allgemeinen jedoch kann im Gebiete der Erziehung nicht von Strafe die Rede sein, denn auch bei der sinnlichen Gegenwirkung hat man hier den Zweck der Besserung im Auge, es ist also Züchtigung, deren man sich bedient, da die Strafe unmittelbar und ihrem absoluten Begriff nach nicht auf einen solchen, überhaupt nicht auf einen Zweck hinweist. Der sinnliche Theil der Züchtigung jedoch kann nicht darauf wirken, die sittliche Freiheit herzustellen und zu befestigen, das kann nur geschehen durch einen sittlichen Faktor, der sich damit verbindet; dieser sittliche Faktor ist die Mißbilligung durch den Erzieher, die aber nur insoweit ihre Berechtigung hat, als sie eine Offenbarung ist des obersten Gesetzes der Sittlichkeit selbst, also des göttlichen Gebotes. So hat die pädagogische Züchtigung einen symbolischen Charakter, dadurch weist sie über sich selbst hinaus; je besser die Erziehung, desto mehr

muß sie unmittelbar durch die sittliche Kraft und auf die sittliche Kraft wirken; nicht bloß als Gegenwirkung gegen den Ungehorsam, sondern als Belebung des Gehorsams, als Uebung aller sittlichen, geistigen, selbst leiblichen Kräfte des Menschen. Ein nur gesetzlicher Gehorsam aus Furcht ist wenig werth; bleibt die Erziehung bei ihm stehen, so ist sie gar keine Erziehung. Der Gehorsam muß mehr und mehr ein bewußter und gewollter werden, das äußere Gesetz muß sich in ein inneres und von innen treibendes verwandeln, so daß die wahre Zucht zur geistigen und sittlichen Mündigkeit führt. Die Kunst des Erziehers und Lehrers besteht darin, sich mehr und mehr überflüssig zu machen. Aber freilich die Erziehung ist nicht allmächtig, sie vermag den Zwiespalt im Menschen nicht auszugleichen, dazu bedarf es einer höheren Hand, so ist die Grundlage wahrer Erziehung die Religion, die auch dem Sittlichen erst die rechte treibende Kraft verleiht. Hier wird auch der Erzieher seinen Trost suchen, wenn trotz alles redlichen Strebens sein Bemühen scheitert; verzweifeln wird er dann noch nicht an der Seele seines Zöglings, aber sein Werk ist gethan, und er muß es der göttlichen Zucht anheimstellen, ob sie das harte Herz erweicht, das seine Zucht nicht zu erweichen vermochte, ob sie den schlechten Willen in den guten wandelt, den er nicht in den guten zu wandeln vermochte.

Sind die gemeinschaftlichen Kreise wie sie sein sollen, so werden sie mit ihrem positiven Einfluß den negativen mehr und mehr beseitigen, mit ihrer sittlichen Kraft den falschen, sinnlichen Trieb mehr und mehr überwinden. Aber auch wenn die Familie, selbst gesund entwickelt, auf einem gesunden Gemeinwesen ruht, wenn Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft in gesunder Fortentwicklung begriffen sind, wird es doch einer besondern erziehenden und unterweisenden

Thätigkeit bedürfen. Ein Jeder aber von uns ist zum Erziehen berufen, wenn auch die Erziehung nicht sein besonderes Amt ist; da bedarf es denn vor allen Dingen, daß er sich selbst zu einer tüchtigen Persönlichkeit ausbilde, um auch auf die Ausbildung der jüngeren Generation richtig einzuwirken. Dazu ist begeisterte Hingebung nöthig; eigene Begeisterung zündet auch in anderen Seelen; vom Feuer kommt die Flamme. Fänden sich nun aber mit dieser Gesinnung durch glückliche Fügung eine Anzahl von Männern zusammen, die auch mit den Kenntnissen und äußeren Gaben des Lehrers und Erziehers ausgestattet wären; und gelänge es ihnen, sich mit einem gleichen Streben in den Familien in Einklang zu setzen; und würde dann erzogen im vollen Bewußtsein der menschlichen Niedrigkeit, zugleich aber auch der menschlichen Hoheit; würden so die Kenntnisse als nützliche Mittel der Wahrheit und als Wahrheit selbst erstrebt und ausgebreitet, dann würde Erziehung und Unterricht erreichen, was man erreichen könnte menschlicherseits. Dann würde auch das Gebiet der Strafe immer enger und enger eingeschränkt endlich ganz der Zucht Raum geben müssen.

Damit ist freilich nur Ziel und Weg gezeigt, das Gehen muß Jeder selbst verstehn; auch unpraktisch werden es Viele heißen, weil man die Wirkungen nicht gleich mit den Händen greifen kann. Sollen wir uns denn aber immer auf den Standpunkt des Pilatus stellen? Wo finden wir dann in unserem irdischen Wesen die vollendete Darstellung irgend eines der Ideale, die als Leitsterne unseren Schritten leuchten? Aber alles Ideal und sein Urquell, das Göttliche, ist nicht ein nur Jenseitiges; nie geht es in den Dingen und Wesen auf, und doch stellt es sich in den Dingen dar, am meisten im Menschen, dem göttlichen Ebenbilde. Dazu hat das Göttliche sich zum Menschlichen herabgelassen, um das Menschliche

zum Göttlichen zu erheben. Eine solche Erhebung des Menschlichen zum Göttlichen auch ihrerseits anzubahnen, ist die Aufgabe der Erziehung. Das geschieht nicht, indem man aus der Sinnenwelt hinausflieht, denn an sie sind wir gebunden; aber gefangen geben dürfen wir uns dem Sinnlichen nicht; und wo man statt des Geistigen und Sittlichen das Sinnliche untergeschoben sieht, da gilt es Zeugniß abzulegen von der Verkehrtheit der Zustände, und alle Kräfte dafür einzusetzen, daß immer mehr das Geistige das Herrschende werde und das Sinnliche durchdringe. Das Sinnliche ist da und es hat sein Recht, aber nur indem es ein Mittel des Geistigen ist; und wo wir das Geistige unmittelbar wirken lassen können, da müssen wir nicht erst den Umweg durch das Sinnliche machen; durch das *nur* Sinnliche aber werden wir auch nur sinnlich wirken. Der Wahlspruch also der Erziehung sei: „*Nicht Strafe, sondern Zucht!*“ *Der Geist der Zucht aber ist der Geist heiliger Liebe, und die Liebe treibt die Furcht aus.* —

Druck von Ferber & Seydel in Leipzig.

De la Playe

Eiselen, Friedrich L. W.

Strafe oder Zucht? ein pädagogisches Gutachten

Leipzig 1858